

Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in ausgewählten Bundesländern

Bohm, Rolfdieter; Hechel, Jana

Veröffentlichungsversion / Published Version
Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bohm, R., & Hechel, J. (2010). *Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in ausgewählten Bundesländern*. (Wahlperiode Brandenburg, 5/34). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52674-3>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in ausgewählten Bundesländern

Bearbeiter: Rolfdieter Bohm und Jana Hechel

Datum: 17. Dezember 2010

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Aufgabenstellung.....	2
II.	Stellungnahme.....	3
	1. Hinweise zur anliegenden tabellarischen Übersicht (Anlage 2).....	3
	2. Zum interkommunalen Finanzausgleich.....	3
	3. Darstellung der Änderungsgesetze in den ausgewählten Bundesländern seit 2005.....	5
	a) Brandenburg.....	6
	b) Mecklenburg-Vorpommern.....	7
	c) Niedersachsen.....	7
	d) Rheinland-Pfalz.....	9
	e) Freistaat Sachsen.....	11
	f) Sachsen-Anhalt.....	12
	g) Schleswig-Holstein.....	12
	h) Freistaat Thüringen.....	17

Anlage 1: Aktueller Stand der Finanzausgleichsgesetze in ausgewählten Bundesländern

Anlage 2: Themenbezogene Synopse der Finanzausgleichsgesetze ausgewählter Bundesländer

I. Aufgabenstellung

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde gebeten, eine vergleichende Übersicht über die Finanzausgleichsgesetze einiger ausgewählter Länder seit dem Jahr 2005 zu erarbeiten. In die Darstellung sollen neben Brandenburg (BB) sämtliche neuen Flächenländer (Mecklenburg-Vorpommern (MV), Sachsen-Anhalt (ST), Sachsen (SN) und Thüringen (TH)) sowie aus dem Kreis der alten Bundesländern die hinsichtlich Größe bzw. Einwohnerzahl vergleichbaren Flächenländer Niedersachsen (NI), Rheinland-Pfalz (RP) und Schleswig-Holstein (SH) einbezogen werden. Inhaltlich sollen insbesondere folgende Aspekte betrachtet werden:

- Höhe der Verbundquote,
- Verteilung der Verbundmasse zwischen kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen,
- Ermittlung der Steuerkraft- und der Bedarfsmesszahl,

- Ausgestaltung der Einwohnerveredelung bzw. der Hauptansatzstaffel,
- Veränderungen bei wichtigen Bedarfsansätzen (z. B. Sozial-, Schüler- und Theateransatz),
- Ausgestaltung des Ausgleichsfonds bzw. vergleichbarer Regelungen,
- Einführung von Finanzausgleichsumlagen, Demografie- sowie Flächenansätzen und
- Ausgestaltung der Abrechnungsmodalitäten.

Ferner sollen die Änderungen der Finanzausgleichsgesetze in den genannten Ländern seit 2005 dargestellt und ausgewertet werden.

II. Stellungnahme

1. Hinweise zur anliegenden tabellarischen Übersicht (Anlage 2)

Aus **Anlage 1** ergeben sich die Bezeichnungen und Fundstellen der verschiedenen Finanzausgleichsgesetze. In der **Anlage 2** wird eine entsprechend den näher zu untersuchenden Inhalten strukturierte tabellarische Übersicht über die Finanzausgleichsgesetze der genannten Länder vorgelegt.

Sie ist inhaltlich in folgende Abschnitte gegliedert:

- *Verbundmasse* (in verschiedenen Ländern auch Finanzausgleichsmasse, Steuerverbund oder Finanzausgleichsleistung genannt),
- *Verbundquote*, wobei diese nur in MV und SN eigenständig geregelt ist,
- *Steuerkraftmesszahl* (als primär für die Gemeinden relevante Bedarfsgröße),
- *Bedarfsmesszahl* (als primär für die Kreise/Landkreise maßgebliche Bedarfsgröße; in NI, ST und TH als Umlagekraftmesszahl bezeichnet),
- *Hauptansatzstaffel*, wobei hier noch zwischen der „Grundstaffel“ sowie ggf. besonderen Staffeln für „Sonderförderungen“ und für die Bereiche „Soziales, Kultus und Kultur“ unterschieden wurde,
- im Zusammenhang mit den Abrechnungsmodalitäten werden zusätzlich die Regelungen über „Fonds“ sowie über die „Berücksichtigung von Veränderungen/Faktor Anpassungen“ getrennt ausgewiesen.

2. Zum interkommunalen Finanzausgleich

In der Tabelle wurde nicht berücksichtigt, ob neben dem vertikalen Ausgleich auch ein horizontaler bzw. interkommunaler Finanzausgleich vorgesehen ist. Da diesbezüglich einige

Länder keine Regelungen kennen bzw. die Systeme sehr unterschiedlich sind, erfolgt insoweit nachfolgend eine zusammenfassende Darstellung, wobei auf die üblichen Kreisumlagen, die praktisch alle Finanzausgleichsgesetze in ähnlicher Weise kennen, nicht eingegangen wird:

– *Brandenburg:*

Derzeit ist noch kein interkommunaler Finanzausgleich vorgesehen. Ein solcher soll erst mit dem im laufenden Gesetzgebungsverfahren befindlichen „2. Gesetz zur Änderung des brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes“ (Drs. 5/2012 – Neudruck) eingeführt werden. Geplant ist die Schaffung einer Finanzausgleichsumlage im neuen § 17a BbgFAG-E. Es sollen hierbei 25 % der über 115 % der Bedarfsmesszahl liegenden Steuerkraft abgeschöpft werden.¹

– *Mecklenburg-Vorpommern:*

In § 24 FAG M-V ist ein Sonderfall des horizontalen Finanzausgleichs geregelt. Nach dieser Norm erfolgt ein spezieller Ausgleich zugunsten von kreisfreien Städten durch die umgebenden kreisangehörigen Gemeinden. Einen generellen interkommunalen Finanzausgleich kennt MV hingegen nicht.

– *Niedersachsen:*

Nach § 16 NFAG erfolgt eine 20%-ige Abschöpfung der Steuerkraft (ermittelt anhand der Steuerkraftmesszahl), die über die jeweilige Bedarfsmesszahl einer Gemeinde hinausgeht.²

– *Rheinland-Pfalz:*

Hier gibt es zwar eine von den Gemeinden/kreisfreien Städten und Kreisen zu erhebende Umlage (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 23 LFAG). Diese wird aber grundsätzlich einheitlich von allen Gemeinden erhoben und dient – neben den Zuweisungen des Landes – der Stärkung der insgesamt zu verteilenden Ausgleichsmasse (§ 5 LFAG). Ergänzt wird das System seit 2007 durch einen Stabilisierungsfonds zur Verstetigung der Finanzausgleichsmasse (§ 5a LFAG). Ein Ausgleich der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit bzw. Wirtschaftskraft der Kommunen oder Kreise erfolgt auf diesem Wege jedoch nicht.

1 Der Gesetzentwurf wurde in der Sitzung des Landtages Brandenburg am 16. Dezember 2010 angenommen.

2 Neben diesem dauerhaften Instrument des interkommunalen Finanzausgleichs besteht seit 2010 als Sonderausgleich der sogenannte Entschuldungsfonds gem. §§ 14a ff. NFAG. Hiernach können – unter besonderen weiteren Voraussetzungen – Gemeinden mit einer außergewöhnlich hohen Belastung mit Kassenkrediten, wobei diese Belastung einmalig zum Stichtag 31.12.2009 ermittelt wird, aus dem Entschuldungsfonds Zins- und/oder Tilgungshilfen gewährt werden. Der Entschuldungsfonds wird zur Hälfte aus Landesmitteln und zur anderen Hälfte durch eine von den kommunalen Gebietskörperschaften zu erbringende besondere Umlage gem. § 14c NFAG gespeist. Im Einzelnen siehe zu diesem zusätzlichen Ausgleichsmechanismus unten bei II. 3. c) zu 5).

– *Freistaat Sachsen:*

Im Zehnten Abschnitt (§§ 25 ff. SächsFAG) ist ein interkommunaler Finanzausgleich vorgesehen. Dieser soll primär aufgrund freiwilliger Vereinbarungen abgewickelt werden (§ 25 Abs. 1 SächsFAG). Im Übrigen erfolgt dieser horizontale Ausgleich im Wege einer Finanzausgleichsumlage. Diese wird gem. § 25a SächsFAG von den Gemeinden erhoben, deren Steuerkraftmesszahl ihre Bedarfsmesszahl übersteigt. Die Höhe beträgt gestaffelt zunächst im ersten Jahr der Erhebung 30 %, im Folgejahr 40 % und in den weiteren Jahren 50 % der Differenz.

– *Sachsen-Anhalt:*

§ 23 FAG sieht eine Finanzausgleichsumlage vor. Übersteigt die Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um 50 %, werden 30 % des überschießenden Betrages abgeschöpft. Die Finanzausgleichsumlage wird an den Ausgleichsstock abgeführt. Aus ihm werden Bedarfszuweisungen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht (§ 17 FAG).

– *Schleswig-Holstein:*

Eine differenzierte Lösung sieht § 30 FAG vor. Danach müssen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl ihre Ausgangsmesszahl (vergleichbar der Bedarfsmesszahl in anderen Ländern) übersteigt, 20 % dieses überschießenden Betrages als Finanzausgleichsumlage abführen. Das Aufkommen dieser Finanzausgleichsumlage steht zur Hälfte dem Kreis zu, zu dem die verpflichteten Gemeinden gehören. Die andere Hälfte wird zur Verstärkung der Mittel für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 FAG verwendet. Die Finanzausgleichsumlage ist von den verpflichteten Gemeinden zusammen mit der Kreisumlage an den jeweiligen Landkreis zu zahlen, der unverzüglich die dem Land zustehende Hälfte weiter zu reichen hat.

– *Freistaat Thüringen:*

Das ThürFAG kennt keinen horizontalen bzw. interkommunalen Finanzausgleich.

3. Darstellung der Änderungsgesetze in den ausgewählten Bundesländern seit 2005

Nachfolgend werden die Änderungsgesetze in den maßgeblichen Bundesländern dargestellt und ggf. kurz erläutert. Jedem Land ist eine kurze tabellarische Übersicht vorangestellt, in der die jeweiligen Änderungsgesetze mit Datum, Fundstelle und (soweit inhaltlich begrenzt feststellbar) die geänderten Normen aufgeführt sind.³

3 Die Gesetzblätter der Länder können unter folgendem Link zentral abgerufen werden:
http://www.parlamentsspiegel.de/ps/Inhalt/Dokumente/laender_gesetzesblaetter.jsp

a) Brandenburg

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Änderungsgesetz</u> <u>vom</u>	<u>Geänderte / neu gefasste §§</u>	<u>Fundstelle</u>
1	24.05.2005 (Artikel 1)	3, 5, 15, 16, 18, 19, 21	GVBl. I S. 196
2	27.10.2006		GVBl. I S. 118
3	06.12.2006 (Artikel 2)	4 und 5	GVBl. I S. 166

Zu 1)

Durch das Änderungsgesetz vom 24. Mai 2005 wurde neben redaktionellen Änderungen zur Anpassung an geänderte Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung im Wesentlichen ein Vorwegabzug von der Verbundmasse in Höhe von 50 Mio € eingeführt (§ 3 Abs. 2 BbgFAG-neu). Hiermit sollte dem im Jahr 2004 beobachteten Anstieg der kommunalen Steuereinnahmen mit Rücksicht auf die angespannte Haushaltssituation des Landes ab dem Jahr 2006 Rechnung getragen werden.⁴ Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde ferner die in § 3 Abs. 3 BbgFAG noch heute enthaltene (und durch Zeitablauf überholte) Überprüfung im Rahmen des Symmetrieberichts 2006 ergänzt. Dies wurde mit Unsicherheiten über die künftige Entwicklung der kommunalen Finanzen begründet.⁵

Zu 2)

Die in diesem Änderungsgesetz vorgenommenen Neuregelungen betrafen neben der Einführung eines neuen Überprüfungssystems (§ 3 Abs. 5 Satz 3 BbgFAG-neu) im Wesentlichen Veränderungen der Hauptansatzstaffel des § 8 Abs. 2 BbgFAG in Umsetzung der Ergebnisse eines von der Landesregierung eingeholten wissenschaftlichen Gutachtens zum kommunalen Finanzausgleich. Ferner wurde für „Mittelzentren“ im neuen § 14a BbgFAG ein zusätzlicher Ausgleichsbetrag von 800.000 € eingeführt. § 15 BbgFAG musste angepasst und neu gefasst werden, da die mit Wirkung zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen „Hartz-IV-Gesetze“ zu erheblichen Belastungsveränderungen der Kommunen/Kreise geführt hatten.⁶

4 So die Begründung des Regierungsentwurfs, Drs. 4/621, Begründung zu Art. 1 Nr. 1.

5 Siehe Beschlussempfehlung und Bericht, Drs. 4/1122, dort Anlage 2 (Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und der CDU).

6 Siehe im Einzelnen den Regierungsentwurf, Drs. 4/3299, dort insbesondere die allgemeine Begründung bei „A. Allgemeines“. Der Regierungsentwurf wurde in der Ausschussberatung nicht geändert (siehe Beschlussempfehlung und Bericht, Drs. 4/3543).

Zu 3)

Mit dieser Änderung wurde § 4 BbgFAG ergänzt. Es wurde ein weiterer Ausgleichsbetrag für Aufwendungen der Kommunen/Kreise im Rahmen der Ausführung des SGB XII (Sozialhilfe) im Zusammenhang mit der „Hartz-IV-Reform“ eingeführt, ferner wurden hierfür relevante Verteilungsregelungen getroffen.

b) Mecklenburg-Vorpommern

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Änderungsgesetz vom</u>	<u>Geänderte / neu gefasste §§</u>	<u>Fundstelle</u>
1	12.07.2010 (Artikel 6)	mehrfach geändert	GVOBl. M-V S. 366, 380

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG-MV) wurde erst im Jahr 2009 in einer umfassenden Novelle aufgrund vorheriger wissenschaftlicher Untersuchungen grundlegend überarbeitet und neu gefasst.⁷ Die hier dargestellte Änderung durch das Gesetz vom 12. Juli 2010 erfolgte im Zusammenhang mit dem großen Gesetzesvorhaben des „Kreisstrukturgesetzes“, mit dem verschiedene Kreise zusammengelgt und einige bislang kreisfreie Städte eingekreist wurden. Aufgrund dieser erheblichen Veränderung der Gebietsgliederung mussten Anpassungen auch im FAG-MV erfolgen. Diese wurden daher als Art. 6 des Kreisstrukturgesetzes entsprechend vorgenommen.⁸

c) Niedersachsen

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Änderungsgesetz vom</u>	<u>Geänderte / neu gefasste §§</u>	<u>Fundstelle</u>
1	17.12.2007 (Artikel 6)	1 und 2	Nds. GVBl. S. 775
2	15.12.2008 (Artikel 2)	1 und 2	Nds. GVBl. S. 419
3	29.10.2009 (Artikel 2)	1	Nds. GVBl. S. 403
4	17.12.2009 (Artikel 1)	1	Nds. GVBl. S. 491

7 Siehe Fundstellennachweis in Anlage 1.

8 Siehe LT-MV-Drs 5/2685, Vorblatt zu Ziffern 1. und 2.

5	09.06.2010 (Artikel 1)	21 geändert, Abschnitte 1, 2, 14a bis 14e eingefügt	Nds. GVBl. S. 236
---	------------------------	---	-------------------

Zu 1)

Die Änderung durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 erfolgte im Zusammenhang mit dem Begleitgesetz für den Landeshaushalt 2008 und war im ursprünglichen Gesetzentwurf nicht enthalten.⁹ Die getroffene Neuregelung wurde in die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen aufgenommen. Dort findet sich allerdings keine Begründung.¹⁰ Im Wesentlichen erfolgten redaktionelle Anpassungen sowie eine Absenkung der Finanzausweisungen um insgesamt ca. 11 Mio €. Hiervon sollten ca. 6,6 Mio € der anteiligen Finanzierung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz¹¹ sowie ca. 4,5 Mio € der Finanzierung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt dienen.

Zu 2)

Auch die Änderung im Dezember 2008 erfolgte durch ein Haushaltsbegleitgesetz (für das Jahr 2009). Hier wurden in § 1 NFAG Regelungen zur Finanzierung des Ausbaus von Kindertagesstätten aufgenommen. Auch diese Änderung war im ursprünglichen Regierungsentwurf nicht enthalten und wurde erst im Verlauf der Beratungen eingefügt.¹²

Zu 3)

Im Zusammenhang mit einem Gesetzgebungsverfahren zur Wohnraumförderung wurde diese Gesetzesänderung vollzogen. Sie war als Artikel 2 dieses Gesetzentwurfes von Anfang an enthalten.¹³ Da mit diesem Gesetz die bisherigen bundesrechtlichen Regelungen

9 Siehe LT-NI-Drs 15/4025.

10 LT-NI-Drs. 15/4275.

11 Das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz (in der Fassung vom 13. September 2007, NdsGVBl. S. 461, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2010, NdsGVBl. S. 59) enthält (insoweit etwa vergleichbar mit dem Maßstäbengesetz des Bundes) Festsetzungen über gewisse Grunddaten des Finanzausgleichs sowie Regelungen über besondere finanzielle Ausgleichsleistungen des Landes außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes, insbesondere für auf die größeren Städte oder Kreise übertragenen, vormals von den inzwischen abgeschafften staatlichen Mittelbehörden erbrachten Aufgaben.

12 Siehe Regierungsentwurf LT-NI-Drs. 16/430 und Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen LT-NI-Drs. 16/674.

13 Siehe Regierungsentwurf LT-NI-Drs. 16/630.

abgelöst wurden, war der hier bislang im Rahmen des Finanzausgleichs zu leistende Verwaltungskostenanteil des Landes zu bereinigen.¹⁴

Zu 4)

Wieder war ein Haushaltsbegleitgesetz Anlass für eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Im Haushaltsbegleitgesetz 2010 wurden Anpassungen im NFAG vorgenommen, um Veränderungen der Ertragshoheit der KFZ-Steuer (wechselte zum Bund) und der hierfür zugunsten der Länder vereinbarten Ausgleichszahlung zu berücksichtigen sowie einen Ausgleich zu schaffen für die ab 2010 eintretenden Mindereinnahmen der Kommunen am Aufkommen der Lohn- bzw. Einkommensteuer aufgrund der ab Januar 2010 erhöhten Kindergeld- bzw. Kinderfreibeträge.¹⁵

Zu 5)

Mit dieser – derzeit letzten – Änderung des NFAG wurde ein neuer Abschnitt (§§ 14a – 14e) in das Gesetz eingefügt. Hierdurch wurde ein sogenannter Entschuldungsfonds eingeführt. Damit sollte insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass trotz weitgehend positiver wirtschaftlicher Entwicklung es Regionen im Land Niedersachsen gibt, in denen Kreise oder Gemeinden nicht in der Lage sind, eine geordnete Haushaltswirtschaft zu erreichen. Diesen besonders belasteten Gebietskörperschaften sollten durch den Fonds, der zur Hälfte durch eine Umlage (§ 14b i. V. m. § 14c NFAG-neu) in Höhe von bis zu 35 Mio. €/Jahr finanziert wird, Zins- und/oder Tilgungshilfen zur Verfügung gestellt werden (in Höhe von bis zu 75 % der jeweils am 31. Dezember 2009 bestehenden Liquiditätskredite). Voraussetzung dafür ist, dass diese Gebietskörperschaften über eine unterdurchschnittliche Steuerkraft verfügen, zugleich aufgrund der Aufnahme von Liquiditätskrediten überdurchschnittlich verschuldet sind und entweder zu Neugliederungen zur längerfristigen Verbesserung der Leistungsfähigkeit bereit sind oder nach Gewährung der Zins- und Tilgungshilfe ohne Gebietsänderung einen Haushaltsausgleich herstellen können.¹⁶

d) *Rheinland-Pfalz*

Lfd. Nr.	<u>Änderungsgesetz</u> <u>vom</u>	<u>Geänderte / neu gefasste §§</u>	<u>Fundstelle</u>

14 Siehe Regierungsentwurf a. a. O. (Fn. 13), Einzelbegründung zu Artikel 2 (S. 28).

15 So ausdrücklich der Regierungsentwurf, LT-NI-Drs. 16/1640, Einzelbegründung zu Artikel 1 (S. 5).

16 Siehe hierzu Fraktionenentwurf (CDU/FDP), LI-NI-Drs. 16/2020, Begründung Allgemeiner Teil (S. 3 f.). Zu den im Wesentlichen redaktionellen Änderungen am Entwurf im Verlauf der Beratungen siehe Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sport und Integration, LT-NI-Drs. 16/2528.

1	02.03.2006 (Artikel 6)	11, 13, 15, 18, 35, 38	GVBl. S. 57
2	12.06.2007 (Artikel 1)	mehrfach geändert	GVBl. S. 80
3	19.03.2009 (Artikel 2)	18 Abs. 2 und 31 Abs. 4	GVBl. S. 104
4	07.07.2009 (Artikel 1)	mehrfach geändert	GVBl. S. 277

Zu 1)

Mit dem Gesetz vom 2. März 2006 führte das Land Rheinland-Pfalz die kommunale Doppik ein. Dieser Anlass wurde genutzt, um verschiedene etwa aufgrund von Hinweisen des Landesrechnungshofes oder aufgrund von anderen Rechtsänderungen für notwendig gehaltene Anpassungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vorzunehmen. Diese Änderungen waren in Artikel 6 des umfangreichen Gesetzgebungsvorhabens enthalten.¹⁷

Zu 2)

Mit dem Gesetz vom 12. Juni 2007 wurden dann die Änderungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes infolge der Einführung der kommunalen Doppik vorgenommen. Dies machte eine Vielzahl von Einzeländerungen notwendig. Ferner erfolgte bei der Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahl eine Berücksichtigung von Soldatinnen und Soldaten ausländischer Staaten, die nicht in Kasernen wohnen.¹⁸

Zu 3)

Diese Änderungen gehen auf einen Entwurf der SPD-Fraktion zurück. Es sollte insbesondere durch die Änderung in § 18 Abs. 2 LFAG die an sich obligatorische kommunale Co-Finanzierung von geförderten Projekten im Rahmen der Konjunkturpakete der Bundesregierung leichter entfallen können.¹⁹

Zu 4)

Dieses Gesetz sollte eine Reihe von Änderungen etwa aufgrund der Schulstrukturreform im Land Rheinland-Pfalz und im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer im LFAG umsetzen. Der

17 Siehe Regierungsentwurf LT-RP-Drs. 14/4674, Einzelbegründung zu Artikel 6 (S. 52).

18 Siehe Vorblatt zum Regierungsentwurf LT-RP-Drs. 15/627.

19 So Fraktionsentwurf LT-RP-Drs. 15/3124.

ursprüngliche Regierungsentwurf²⁰ wurde außerdem aufgrund eines Änderungsantrages der SPD-Fraktion erweitert.²¹ Im Wesentlichen handelt es sich um technische Änderungen.

e) Freistaat Sachsen

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Änderungsgesetz vom</u>	<u>Geänderte / neu gefasste §§</u>	<u>Fundstelle</u>
1	07.11.2007 (Artikel 2)	3 und 4	SächsGVBl. S. 486
2	29.01.2008 (Artikel 2)	Inhaltsübersicht und 15, 22, 26, 31 geändert, 35a neu eingefügt	SächsGVBl. S. 102, 109
3	20.06.2008 (Artikel 2)	21 und 27	SächsGVBl. S. 371, 373
4	11.12.2008	mehrfach geändert	SächsGVBl. S. 887

Zu 1)

Mit diesem Gesetz sollten im Wesentlichen die wegen der Entwicklung der Steuereinnahmen im Jahr 2006 (positive Entwicklung auf Landesebene, negative im Bereich der Kommunen/Kreise) notwendigen Anpassungen zugunsten der kommunalen Ebene vollzogen werden.²²

Zu 2)

Hierbei handelt es sich um das Kreisgebietsneugliederungsgesetz. Die aufgrund der Neugliederung notwendigen Anpassungen und Änderungen des SächsFAG wurden in Artikel 2 des umfangreichen Gesetzgebungsverfahrens aufgenommen.²³

Zu 3)

20 LT-RP-Drs 15/2963.

21 Fraktionsantrag LT-RP-Drs. 15/3511.

22 So Regierungsentwurf, LT-SN-Drs. 4/9814-1

23 Siehe Regierungsentwurf LT-SN-Drs. 4/8811, Einzelbegründung zu Artikel 2.

Diese Änderungen erfolgten im Zusammenhang mit einer Novellierung des sächsischen Kulturraumgesetzes. Letzteres wurde an die Kreisgebietsneugliederung angepasst und machte, da die Kulturförderung zum Teil über das SächsFAG abgewickelt wird, auch Folgeänderungen im Finanzausgleichsgesetz notwendig.²⁴

Zu 4)

Es handelt sich hierbei um eine Vielzahl von Änderungen. Diese sind zum Teil der bereits erwähnten Kreisgebietsreform geschuldet, im Übrigen dienen sie einer Feinsteuerung des Finanzausgleichs aufgrund der gesammelten Erfahrungen in der Gesetzesanwendung sowie aufgrund neuer Zahlen der Steuerschätzung.²⁵ Unter anderem sollten die sich in der Gesamtheit positiv entwickelnden Steuereinnahmen zur Bildung eines kommunalen Vorsorgevermögens genutzt werden. Außerdem wurde eine Finanzausgleichsumlage eingeführt. Andererseits wurde festgestellt, dass sich die Steuereinnahmen in verschiedenen Gemeinden/Kreisen des Staatsgebietes sehr unterschiedlich entwickeln. Mit der Finanzausgleichsumlage sollte ein Instrument geschaffen werden, diese – nach Auffassung des Gesetzgebers sich noch verstärkende – unterschiedliche Entwicklung auszugleichen bzw. zu korrigieren.²⁶

f) Sachsen-Anhalt

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Änderungsgesetz vom</u>	<u>Geänderte / neu gefasste §§</u>	<u>Fundstelle</u>
1	16.12.2009	Vollständige Neufassung	GVBl. LSA 2009, 684

Es wurde – entsprechend der dortigen Koalitionsvereinbarung – eine vollständige Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vorgenommen. Insbesondere wurde – in Anlehnung an eine Entscheidung des Thüringischen Verfassungsgerichtshofs²⁷ – eine aufgabenbezogene Berechnung eingeführt, die unabhängig von der finanziellen Lage des Lan-

24 So Regierungsentwurf LT-SN-Drs. 4/10733-1, Vorblatt bei A. und Einzelbegründung zu Artikel 2.

25 Siehe Regierungsentwurf LT-SN-Drs. 4/12979-1, Vorblatt.

26 So Regierungsentwurf a. a. O. (Fn. 25). Siehe auch die Darstellung des sächsischen interkommunalen Finanzausgleichs oben bei II. 2. (S. 4).

27 Thüringischer Verfassungsgerichtshof vom 21. Juni 2005, Az. VerfGH 28/03, abrufbar unter folgendem Link:
[http://www.thverfgh.thueringen.de/OVGThueringen/rechtsp.nsf/\(\\$Websuchtreffer\)/1384DA8CA88DE-B5DC1257028003EFBA5?OpenDocument](http://www.thverfgh.thueringen.de/OVGThueringen/rechtsp.nsf/($Websuchtreffer)/1384DA8CA88DE-B5DC1257028003EFBA5?OpenDocument)

des erfolgen soll. Dies stellte eine Abkehr vom bisherigen System des Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt dar.²⁸

g) Schleswig-Holstein

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Änderungsgesetz vom</u>	<u>Geänderte / neu gefasste §§</u>	<u>Fundstelle</u>
1	12.09.2005 (§ 8)	33	GVOBl. S. 333
2	Verordnung vom 12.10.2005 (Artikel 18)	22, 25a, 25d, jeweils Abs. 2	GVOBl. S. 487
3	15.12.2005 (Artikel 4)	vielfache Änderungen	GVOBl. S. 568, 2006 S. 25
<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Änderungsgesetz vom</u>	<u>Geänderte / neu gefasste §§</u>	<u>Fundstelle</u>
4	14.12.2006 (Artikel 2)	vielfache Änderungen	GVOBl. S. 309, 2007 S. 15
5	15.12.2006 (§ 8)	24 Abs. 3	GVOBl. S. 358
6	05.09.2007	Neubekanntmachung	GVOBl. S. 433
7	19.02.2008 (Artikel 2)	31	GVOBl. S. 132
8	12.12.2008 (Artikel 3)	vielfache Änderungen	GVOBl. S. 791
9	05.02.2009	Neubekanntmachung	GVOBl. S. 67
10	27.03.2009 (§ 2)	31d	GVOBl. S. 147
11	22.07.2009 (§ 2)	5	GVOBl. S. 413
12	22.06.2010 (Artikel 2)	31d	GVOBl. S. 497
13	Verordnung vom 08.09.2010 (Artikel 48)	22, 25a, 25c, jeweils Abs. 2	GVOBl. S. 575

Das Finanzausgleichsgesetz in Schleswig-Holstein (FAG) wurde in der zu untersuchenden Zeit außergewöhnlich oft geändert. Dies machte auch zwei Neubekanntmachungen im Jahr 2007 und im Jahr 2009 erforderlich. Im Einzelnen erfolgten die nachfolgend näher skizzierten Änderungen:

²⁸ So Regierungsentwurf LT-ST-Drs. 5/2018, Vorblatt bei A. und B.

Zu 1)

Die Änderungen des FAG standen im Zusammenhang mit einem Nachtragshaushalt für das Jahr 2005.²⁹ In § 8 des (1.) Nachtragshaushaltsgesetzes wurde § 33 FAG modifiziert. Hintergrund waren notwendige Anpassungen aufgrund geänderter Grundlagen infolge neuerer Daten aus aktuelleren Steuerschätzungen.³⁰

Zu 2)

Hier erfolgten redaktionelle Anpassungen durch eine „*Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen*“.

Zu 3)

Das Haushaltsstrukturgesetz 2006 setzte die Vorgaben des Haushaltsgesetzes im übrigen Landesrecht um. Hiervon betroffen war auch das Finanzausgleichsgesetz, das in einer Reihe von Vorschriften geändert und den Daten des Haushaltes angepasst wurde. Inhaltlich wurden v. a. freiwillige Gemeindegemeinschaften sowie Gebietsänderungen gefördert. Außerdem war aufgrund der Revisionsklausel des § 6 Abs. 6 FAG eine Überprüfung und Bereinigung entsprechend der tatsächlichen Entwicklung vorzunehmen.³¹

Zu 4)

Mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2007/2008 erfolgte eine Reihe von Änderungen des FAG. Mit diesen sollte insbesondere der damals schlechten finanziellen Lage des Landes Rechnung getragen werden.³²

Zu 5)

Aufgrund der Neuordnung der Finanzierung des öffentlichen Nahverkehrs durch den Bund waren Folgeänderungen im Land notwendig. Diese wurden durch das „*Gemeinde-*

29 Es gab später noch ein 2. Nachtragshaushaltsgesetz.

30 Siehe im Einzelnen die Begründung zu § 8, Regierungsentwurf LT-SH-Drs. 16/177, S. 7 f.

31 Siehe zu den Änderungen im Einzelnen Regierungsentwurf LT-SH-Drs. 16/910, Begründung zu Art. 4, S. 14 ff.

32 Zu den Änderungen und Begründungen im Einzelnen siehe Regierungsentwurf LT-SH-Drs. 16/910, Begründung zu Art. 2 S. 15 ff.

verkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein“ vorgenommen. Konkret für das FAG war eine redaktionelle Folgeanpassung in § 24 Abs. 3 FAG notwendig.³³

Zu 6)

Seit der letzten Neubekanntmachung des FAG aus dem Jahre 1999 waren insgesamt 20 Änderungen des Gesetzes erfolgt. Daher wurde das FAG am 5. September 2007 – ohne inhaltliche Änderungen – wiederum neu bekanntgemacht.

Zu 7)

Dieser Änderung des FAG lag ursprünglich ein Gesetzentwurf der Fraktion Die Grünen³⁴ zugrunde. Mit diesem Entwurf sollten die Schülerbeförderungskosten im Schulgesetz neu geregelt werden. Aufgrund eines Änderungsantrages der Fraktionen der CDU und der SPD³⁵ wurde dann die notwendige Folgeänderung in § 31 FAG in das Beratungsverfahren eingebracht und entsprechend in den Bericht und die Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses aufgenommen.³⁶

Zu 8)

Mit dem „*Haushaltsstrukturgesetz zum Haushaltsplan 2009/2010*“ wurden in Art. 3 eine Reihe von Änderungen und Anpassungen des FAG vorgenommen. Diese betrafen u. a. Änderungen aufgrund der bundesrechtlichen Förderung des Ausbaus von Kindertagesstätten, Kürzungen der Ausgleichsmasse zur Finanzierung des Kommunalanteils von E-Governmentmaßnahmen, Anpassungen an die aktuellen Daten der Steuerschätzung vom November 2008, Ergänzung der Mittel zum Ausgleich von Defiziten aus den wirtschaftlich schwachen Jahren 2001 – 2004, Berücksichtigung von Änderungen des Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein³⁷, Korrekturen an den Nivellierungssätzen bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlungen, Modifikationen bei den Kreisfonds zur Unterstützung der kreisangehörigen Kommunen bei der Entschuldung sowie verschiedene redaktionelle Änderungen.³⁸

33 Siehe hierzu Regierungsentwurf LT-SH-Drs. 16/1067, Einzelbegründung zu § 8, S. 17.

34 Gesetzentwurf Fraktion die Grünen vom 19. November 2007, LT-SH-Drs. 16/1715.

35 LT-SH-Drs. (Umdruck 16/2753)

36 LT-SH-Drs. 16/1800.

37 Auf Basis des Staatsvertrages vom 18. April 2006, GVOBl. S. 56.

38 Siehe hierzu insgesamt die Erläuterungen zu den Änderungen in Art. 3 im Regierungsentwurf, LT-SH-Drs. 16/2150, S. 39 ff. Die zumeist redaktionellen Änderungen im Verlauf der parlamentarischen Beratungen können dem Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses in LT-SH-Drs. 16/2323, S. 35 ff. entnommen werden.

Zu 9)

Im Februar 2009 erfolgte eine erneute Neubekanntmachung des FAG ohne inhaltliche Änderungen.

Zu 10)

Mit dem ersten Nachtragshaushalt zum Haushaltsgesetz für die Jahre 2009 und 2010 wurde auch das FAG geändert. Mit dieser Änderung sollten Anpassungen im Bereich des Ausgleichs für Belastungen im Zusammenhang mit dem vom Bund geförderten Ausbau von Kindertagesstätten vorgenommen werden.³⁹

Zu 11)

Diese Änderung erfolgte im Zusammenhang mit einem zweiten Nachtragshaushalt für die Jahre 2009 und 2010. Durch Modifikation von § 5 FAG wurde auf die geänderte Ertrags-
höhe für die KFZ-Steuer (Wechsel hin zum Bund gegen Kompensationszahlungen an die Länder aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 19. März 2009, BGBl. I S. 606) reagiert.⁴⁰

Zu 12)

Aufgrund eines Fraktionenentwurfs (CDU/FDP) wurde erneut die Sonderregelung im FAG zur Finanzierung des Ausbaus von Kindertagesstätten geändert. Sie wurde inhaltlich bis Ende Juli 2010 geändert und sodann ab August 2010 vollständig aufgehoben und in den allgemeinen Finanzausgleich überführt.⁴¹

Zu 13)

In der nach den Landtagswahlen vom September 2009 neu gebildeten Landesregierung wurden einige Ressortzuständigkeiten geändert. Die sich hieraus ergebenden Anpassungen im Landesrecht wurden in der „*Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen*“ vollzogen. Betroffen war hierbei auch das FAG.

h) Freistaat Thüringen

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Änderungsgesetz</u>	<u>Geänderte / neu gefasste §§</u>	<u>Fundstelle</u>
-----------------	------------------------	------------------------------------	-------------------

39 Siehe Regierungsentwurf LT-SH-Drs. 16/2494, Einzelbegründung zu § 2 (S. 6).

40 So Regierungsentwurf LT-SH-Drs. 16/2692, Einzelbegründung zu Nr. 4 (S. 15).

41 Begründungsloser Fraktionsentwurf LT-SH-Drs. 17/610 und Plenarprotokoll 17/22 vom 18.06.2010, S. 1748 ff.

	<u>vom</u>		
1	09.10.2008 (Artikel 2)	11 und 36	GVBl. S. 369, 372
2	04.05.2010 (Artikel 1)	mehrfach geändert	GVBl. S. 113

Zu 1)

Mit dem Gesetz vom 9. Oktober 2008 wurde das Kommunalrecht in Thüringen weiterentwickelt. In diesem Zusammenhang stehen auch die in Artikel 2 dieses auf einer Fraktionsinitiative der CDU beruhenden Gesetzes enthaltenen Änderungen des ThürFAG.⁴² Die Neuregelung betraf die Berechnung der Steuerkraftzahlen nach § 11 ThürFAG. Insbesondere wurde für den Zeitraum ab 2010 auf einen Durchschnittswert der Steuerkraft aus insgesamt drei Jahren abgestellt. Bis dahin war jeweils nur ein Zeitraum von einem Jahr der Bezugszeitraum. Ferner wurde mit dem neuen § 36 ThürFAG die Möglichkeit zur Förderung freiwilliger Gemeindefusionen geschaffen.

Zu 2)

Mit diesem Gesetz wurden im Wesentlichen die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2010 festgesetzt sowie Detailregelungen zur Verteilung getroffen.⁴³

Hinweis:

Am 9. Dezember 2010 wurde ein weiteres Änderungsgesetz zum ThürFAG im Landtag behandelt und beschlossen, das jedoch noch nicht verkündet ist. Mit diesem Gesetz werden die Finanzausgleichsmasse sowie verschiedene Verteilungsregelungen neu festgesetzt.⁴⁴

gez. Rolfdieter Bohm

gez. Jana Hechel

42 Siehe Fraktionsentwurf der CDU-Fraktion LT-TH-Drs. 4/4239, Einzelbegründung zu Artikel 2 (S. 17).

43 Siehe Regierungsentwurf, LT-TH-Drs. 5/479, Aktenvorblatt bei A.

44 Siehe hierzu Regierungsentwurf LT-TH-Drs. 5/1751 und Beschlussempfehlung und Bericht, LT-TH-Drs. 5/1981 und vorläufige Tagesordnung für die Plenarsitzung am 9. Dezember 2010, abrufbar unter folgendem Link:
<http://www.thueringen.de/imperia/md/content/landtag/plenum/tagesordnung2010/pe5038.pdf>

Aktueller Stand der Finanzausgleichsgesetze in ausgewählten Bundesländern

Brandenburg (BB)

Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg

(Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz – BbgFAG)

vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Dezember 2006 (GVBl. I/06 S. 166, 167)

Mecklenburg-Vorpommern (MV)

Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

(FAG M-V)

vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 380)

Niedersachsen (NI)

Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich

(NFAG)

in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 236)

Rheinland-Pfalz (RP)

Landesfinanzausgleichsgesetz

(LFAG)

vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 277)

Sachsen (SN)

Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen

(Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG)

in der Fassung vom 12. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 24)

Sachsen-Anhalt (ST)

Finanzausgleichsgesetz

(FAG)

vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 684)

Schleswig-Holstein (SH)

Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein

(Finanzausgleichsgesetz – FAG)

in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVOBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 08.09.2010 (GVOBl. S. 575)

Thüringen (TH)

Thüringer Finanzausgleichsgesetz

(ThürFAG)

vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113)

Inhaltsverzeichnis

Verbundmasse	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz	Seite 2
	Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	Seite 4
Verbundquote	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz	Seite 6
	Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	Seite 7
Steuerkraftmesszahl	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz	Seite 8
	Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	Seite 10
Bedarfsmesszahl	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz	Seite 13
	Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	Seite 14
Hauptansatzstaffel		
<i>a) Grundprinzip</i>	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz	Seite 15
	Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	Seite 17
<i>b) Sonderförderungen</i>	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz	Seite 19
	Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	Seite 22
<i>c) Soziales, Kultus und Kultur</i>	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz	Seite 29
	Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	Seite 32
Abrechnung		
<i>a) Fonds</i>	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz	Seite 36
	Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	Seite 40
<i>b) Berücksichtigung von Veränderungen / Faktor Anpassungen</i>	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz	Seite 40
	Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	Seite 41
<i>c) Abrechnungsmodalitäten</i>	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz	Seite 42
	Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	Seite 43

Verbundmasse

BB	MV	NI	RP
<p>§ 1 Abs. 3 und 4 BbgFAG Finanzausgleichsleistungen und Grundsätze der Lastenverteilung</p> <p>(3) Die Verbundmasse muss unter Beachtung der Leistungsfähigkeit des Landes mindestens so bemessen sein, dass unter Berücksichtigung der kommunalen Einnahmen der Finanzbedarf für pflichtige Aufgaben und ein angemessener Anteil für freiwillige Aufgaben finanziell gedeckt ist.</p> <p>(4) Die Verbundmasse eines Ausgleichsjahres erhöht sich um zu vereinnahmende Beträge nach § 4 dieses Gesetzes und um die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikels 30 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2990) und bildet mit diesen zusammen die Finanzausgleichsmasse.</p> <p>§ 3 BbgFAG Verbundmasse</p> <p>(1) Die Verbundmasse eines Ausgleichsjahres beträgt:</p> <p>1. 20 vom Hundert der dem Land verbleibenden Einnahmen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer ohne den auf § 17 dieses Gesetzes entfallenden Anteil, der Landessteuern, des Landesanteils an der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich nach den §§4 bis 10 des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes,</p> <p>2. 40 vom Hundert der dem Land zufließenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956).</p>	<p>§ 9 FAG M-V Finanzausgleichsmasse</p> <p>Die Finanzausgleichsleistungen des Landes (§ 7) und das Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage, das gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 dem kommunalen Finanzausgleich zufließt, bilden die Finanzausgleichsmasse.</p> <p>§ 8 Abs. 2 FAG M-V Finanzausgleichsumlage</p> <p>(2) Die Finanzausgleichsumlage beträgt 30 Prozent des Differenzbetrages nach Absatz 1. Aus ihrem Aufkommen fließt ein Teilbetrag in Höhe des gewogenen landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatzes des Vorjahres dem Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Der verbleibende Betrag wird im kommunalen Finanzausgleich des Folgejahres bereitgestellt. Abweichend von Satz 1 beträgt die Finanzausgleichsumlage im Jahr 2010 10 Prozent und im Jahr 2011 20 Prozent des Differenzbetrages nach Absatz 1.</p> <p>(3) Die Finanzausgleichsumlage ist zur Mitte des Monats Dezember eines Jahres fällig. Das Land kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern.</p> <p>§ 11 FAG M-V Gesamtschlüsselmasse</p> <p>(1) Mit dem für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehenden Teil der Finanzausgleichsmasse (Gesamtschlüsselmasse) können Zahlungen, die das Land zu Gunsten aller Kommunen leistet, verrechnet werden, soweit entweder eine Ermächtigung durch Gesetz oder durch Verordnung der Landesregierung oder eine Zustimmung der kommunalen Landesverbände vorliegt.</p> <p>(2) Der verbleibende Teil der Schlüsselmasse</p>	<p>§ 1 NFAG: Steuerverbund</p> <p>(1) Die Gemeinden und Landkreise erhalten vom Land zur Ergänzung ihrer Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzzuweisungen in Höhe</p> <p>1. eines einheitlichen durch Gesetz festgelegten Vorhundertsatzes</p> <p>a) des dem Land nach Artikel 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5, Abs. 3 und 6 Satz 4 sowie Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes zustehenden Aufkommens aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer, der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer, der Totalisatorsteuer und der Biersteuer,</p> <p>b) der Einnahmen des Landes aus der Spielbankabgabe nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes (mit Ausnahme der Zusatzleistungen und der Troncabgabe),</p> <p>c) des Aufkommens aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes,</p> <p>d) der Einnahmen des Landes aus den Ausgleichszuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Grundgesetzes (Zuweisungen im Länderfinanzausgleich),</p> <p>e) der Einnahmen des Landes aus den Ausgleichszuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes (Bundesergänzungszuweisungen) sowie</p> <p>f) der Zahlungen des Bundes an das Land nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund;</p> <p>2. von 33 vom Hundert der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer;</p> <p>3. von 13 300 000 Euro ab dem Jahr 2010 als Ausgleich für Steuerausfälle aufgrund der Kinder-</p>	<p>§ 5 LFAG: Ermittlung der Finanzausgleichsmasse</p> <p>(1) Die Leistungen des Landes innerhalb des Steuerverbundes (Landesleistungen) betragen 21 v. H. (Verbundsatz) des Ist-Aufkommens (Verbundmasse), das dem Land zusteht aus</p> <p>1. der Einkommen- und Körperschaftsteuer,</p> <p>2. der Umsatzsteuer abzüglich der Ausgleichsleistungen nach § 21 sowie der Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes infolge der Änderung des § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern durch Artikel 2 Nr. 1 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403),</p> <p>3. der Kraftfahrzeugsteuer sowie den Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170),</p> <p>4. der Vermögensteuer,</p> <p>5. dem Länderfinanzausgleich nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes,</p> <p>6. den Ergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes,</p> <p>7. der Grunderwerbsteuer,</p> <p>8. 35,2 v. H. der ab 1. Januar 1996 entstandenen Erbschaft- und Schenkungsteuer.</p> <p>(2) Die Landesleistungen nach Absatz 1 einschließlich der Abrechnung der Unterschiedsbeträge nach Absatz 3 bilden die Landesleistungen nach Abrechnungen. Die Landesleistungen nach Abrechnungen, unter Beachtung des § 5 a, sowie das Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage (§ 23) und der Umlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (§ 24) ergeben die Fi-</p>

<p>(2) Der Anteil der Verbundmasse nach Absatz 1 Nr. 1 wird um einen Betrag in Höhe von 50 000 000 Euro gemindert.</p> <p>(3) im Rahmen des Symmetrieberichts 2006 wird der Eingriff nach Absatz 2 überprüft.</p> <p>(4) Der Anteil der Verbundmasse nach Absatz 1 Nr. 1 wird nach den Ansätzen des Haushaltsplans des Landes für die jeweilige Einnahmeart vorläufig berechnet. Die endgültige Feststellung erfolgt nach den Ergebnissen des Haushaltsjahres. Der Ausgleich zwischen vorläufiger und endgültiger Festlegung ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Ist das übernächste Haushaltsjahr das zweite Haushaltsjahr eines zweijährigen Haushaltsplans des Landes, ist der Ausgleich spätestens in dem dem übernächsten Jahr folgenden Jahr vorzunehmen.</p> <p>(5) Die Hundertsätze nach Absatz 1 werden für das Ausgleichsjahr 2007 und sodann in einem dreijährigen Rhythmus im Hinblick auf die gebotene proportionale Verteilung der Finanzmittel zu den wahrgenommenen Aufgaben zwischen dem Land und den Kommunen überprüft und bei Bedarf angepasst. Der Überprüfungszeitraum kann bei besonderen Entwicklungen verkürzt werden. Soweit die Feststellungen der Überprüfung vergangene Ausgleichsjahre betreffen, unterbreitet die Landesregierung einen entsprechenden Vorschlag zur Erhöhung oder zur Verminderung der Verbundmasse im laufenden oder in einem der Feststellung folgenden Jahr.</p>	<p>wird verwendet für Schlüsselzuweisungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an die kreisangehörigen Gemeinden (§ 12) 39,557 Prozent, 2. an die kreisfreien Städte (§ 12) 28,403 Prozent und 3. an die Landkreise (§ 13) 32,040 Prozent. <p>Mit diesen Teilschlüsselmassen können Zahlungen, die das Land abweichend von Absatz 1 zu Gunsten der Kommunen einer oder zweier Gruppen nach Satz 1 leistet, in besonderen Fällen verrechnet werden, soweit entweder eine Ermächtigung durch Gesetz oder durch Verordnung der Landesregierung oder eine Zustimmung der kommunalen Landesverbände vorliegt. Im Abstand von mindestens vier Jahren ist die Verteilung nach Satz 1 zu überprüfen. Die Überprüfung findet im Beirat nach § 30 auf Basis eines vom Innen- und vom Finanzministerium gemeinsam zu erstellenden Berichts statt.</p> <p>(3) Von den verbleibenden Teilschlüsselzuweisungen sind für investive Zwecke zu verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei den kreisangehörigen Gemeinden 2010 9,2 Prozent und ab dem Jahr 2011 8,7 Prozent, 2. bei den kreisfreien Städten 2010 8,7 Prozent und ab dem Jahr 2011 8,2 Prozent sowie 3. bei den Landkreisen 2010 7,2 Prozent und ab dem Jahr 2011 7,0 Prozent. <p>Der für investive Zwecke zu verwendende Teil der Teilschlüsselmassen reduziert sich, wenn andernfalls ein Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt entstehen würde, auf 4 Prozent. Die Anteile der für investive Zwecke zu verwendenden Schlüsselzuweisungen sind für die Folgejahre im Jahr 2012 auf der Grundlage aktueller Ergebnisse der Steuerschätzung zu überprüfen. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, dass die im allgemeinen Steuerverbund gemäß § 7 Absatz 2 anzusetzenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach Abzug des Anteils für den Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft für aufbaugerechte, investive Ausgaben, insbesondere zur Schließung der Infrastrukturlücke einzusetzen sind.</p>	<p>gelderhöhung ab dem Jahr 2010;</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. von 18 200 000 Euro im Jahr 2010 als einmaliger Ausgleich für Steuerausfälle in den Jahren 2009 bis 2011 aufgrund der Kindergelderhöhung ab dem Jahr 2009 und des für das Kalenderjahr 2009 gezahlten Einmalbetrages. <p>Die Finanzausgleichsmasse nach Satz 1 werden reduziert um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 6.665.000 Euro zur anteiligen Finanzierung der Aufgaben nach § 4 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes (NFVG), 2. 4.511.000 Euro zur anteiligen Finanzierung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt, 3. einen mit dem einheitlich durch Gesetz festgelegten Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 1 multiplizierten Betrag in Höhe von <ol style="list-style-type: none"> a) 9.500.000 Euro im Jahr 2009, b) 18.900.000 Euro im Jahr 2010, c) 33.100.000 Euro im Jahr 2011, d) 47.300.000 Euro im Jahr 2012, e) 66.200.000 Euro im Jahr 2013 und f) 72.800.000 Euro ab dem Jahr 2014 <p>zur anteiligen Finanzierung der Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. 6 440 000 Euro zur Finanzierung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetz. <p>(2) Der Gesamtbetrag der Finanzausgleichsmasse nach Absatz 1 ist für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festzusetzen (Zuweisungsmasse). Eine Änderung der Ansätze durch Nachtragshaushaltspläne wird für den Finanzausgleich des laufenden Haushaltsjahres nicht berücksichtigt.</p> <p>(3) Übersteigt das Istaufkommen die Ansätze im Landeshaushaltsplan, so wächst der danach errechnete Mehrbetrag der Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr zu. Im umgekehrten Fall verringert sich die Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr entsprechend.</p>	<p>nanzausgleichsmasse.</p> <p>(3) Die Finanzausgleichsmasse wird nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan vorläufig und nach Ablauf des Haushaltsjahres endgültig errechnet. Der Unterschiedsbetrag zwischen der vorläufigen und der endgültigen Finanzausgleichsmasse ist spätestens mit der Finanzausgleichsmasse des dritten folgenden Haushaltsjahres zu verrechnen.</p> <p>(4) Die Finanzausgleichsmasse gemäß Absatz 2 Satz 2 wird nach den §§ 6 bis 18 verteilt.</p>
---	---	--	--

SN	ST	SH	TH																														
<p>§ 2 Abs. 1 SächsFAG: Allgemeiner Steuerverbund</p> <p>(1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen am Aufkommen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern), seinem Aufkommen aus den Landessteuern und dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage sowie dem Finanzausgleich unter den Ländern einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen Finanzzuweisungen zur Verfügung, deren Höhe (Finanzausgleichsmasse) durch den Grundsatz gemäß Satz 2 bestimmt wird. Die Entwicklung der Gesamteinnahmen der sächsischen Kommunen aus Steuern (Realsteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie andere Steuern) sowie den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich soll sich gleichmäßig zur Entwicklung der dem Freistaat Sachsen verbleibenden Finanzmasse aus Steuern sowie dem Länderfinanzausgleich einschließlich Bundesergänzungszuweisungen, abzüglich der den Kommunen zufließenden Finanzmasse im kommunalen Finanzausgleich, also zu seinen Gesamteinnahmen netto gestalten (Gleichmäßigkeitsgrundsatz). Bei den Bundesergänzungszuweisungen bleiben folgende Beträge unberücksichtigt:</p> <table border="0"> <tr><td>1.</td><td>im Jahr 2009</td><td>820 240 000 EUR,</td></tr> <tr><td>2.</td><td>im Jahr 2010</td><td>754 091 000 EUR,</td></tr> <tr><td>3.</td><td>im Jahr 2011</td><td>692 353 000 EUR,</td></tr> <tr><td>4.</td><td>im Jahr 2012</td><td>626 205 000 EUR,</td></tr> <tr><td>5.</td><td>im Jahr 2013</td><td>564 466 000 EUR,</td></tr> <tr><td>6.</td><td>im Jahr 2014</td><td>498 317 000 EUR,</td></tr> <tr><td>7.</td><td>im Jahr 2015</td><td>436 579 000 EUR,</td></tr> <tr><td>8.</td><td>im Jahr 2016</td><td>370 431 000 EUR,</td></tr> <tr><td>9.</td><td>im Jahr 2017</td><td>308 692 000 EUR,</td></tr> <tr><td>10.</td><td>im Jahr 2018</td><td>242 544 000 EUR</td></tr> </table> <p>und</p>	1.	im Jahr 2009	820 240 000 EUR,	2.	im Jahr 2010	754 091 000 EUR,	3.	im Jahr 2011	692 353 000 EUR,	4.	im Jahr 2012	626 205 000 EUR,	5.	im Jahr 2013	564 466 000 EUR,	6.	im Jahr 2014	498 317 000 EUR,	7.	im Jahr 2015	436 579 000 EUR,	8.	im Jahr 2016	370 431 000 EUR,	9.	im Jahr 2017	308 692 000 EUR,	10.	im Jahr 2018	242 544 000 EUR	<p>§ 2 FAG: Finanzausgleichsmasse</p> <p>(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1 595 491 102 Euro für das Ausgleichsjahr 2010 und 1 590 623 669 Euro für das Ausgleichsjahr 2011.</p> <p>(2) Für die auf das Ausgleichsjahr 2011 folgenden Ausgleichsjahre ist die angemessene kommunale Finanzausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise rechtzeitig zu ermitteln und anzupassen; dabei ist der Rückgang der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zu berücksichtigen. Maßstab für die Bemessung der Landeszuweisung sind die notwendigen kommunalen Ausgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung.</p> <p>(3) Die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2009 wird nach Ablauf des Haushaltsjahres gemäß der Haushaltsrechnung endgültig festgestellt. Der Unterschied zwischen der vorläufigen und der endgültigen Feststellung ist spätestens mit der Finanzausgleichsmasse des drittfolgenden Jahres zu verrechnen. Die Verrechnung ist auf die allgemeinen Zuweisungen begrenzt.</p>	<p>§ 5 FAG: Finanzausgleichsmasse</p> <p>(1) Das Land stellt für die in § 7 bezeichneten allgemeinen Finanzausweisungen und Zweckzuweisungen jährlich 17,74 % (Verbundsatz)</p> <ol style="list-style-type: none"> des dem Land zustehenden Aufkommens aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Artikel 106 Abs. 3 und Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes) unter Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach §§ 31 a und 31 c Abs. 1, des Aufkommens aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Biersteuer und der Rennwett- und Lotteriesteuern mit Ausnahme der Totalisatorsteuer (Landessteuern nach Artikel 106 Abs. 2 des Grundgesetzes), des dem Land zustehenden Kompensationsbetrages für die Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund (Artikel 106 b des Grundgesetzes), der Einnahmen des Landes aus den Ergänzungszuweisungen des Bundes (Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes), der Einnahmen des Landes aus den Zuweisungen im Länderfinanzausgleich (Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes) sowie in den Jahren 2009 und 2010 der Zuweisungen des Bundes aufgrund des § 11 Abs. 2 Autobahnumsetzung für schwere Nutzfahrzeuge in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3122), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2967), zum Ausgleich von Kfz-Steuerausfällen <p>(Verbundgrundlagen) abzüglich eines Betrages von jährlich 54,867 Millionen Euro, zuzüglich eines Betrages von 16,501 Millionen Euro im Jahr 2009, zuzüglich eines Betrages von 7,572 Millionen Euro im Jahr 2010 sowie zuzüglich eines Betrages von 0,213 Millionen Euro ab dem Jahr 2011 zur Verfügung (Finanzausgleichsmasse). Hat das Land im Länderfinanzausgleich (Satz 1</p>	<p>§ 2 ThürFAG: Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden und Landkreise</p> <p>(1) Den Gemeinden und Landkreisen werden im übergemeindlichen Finanzausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes Finanzmittel (Finanzausgleichsmasse) in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmekraft zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Daneben erhalten Gemeinden und Landkreise zur Sicherstellung ihres angemessenen Finanzbedarfs außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes Zuschüsse und Zuweisungen vom Land.</p> <p>§ 3 ThürFAG: Finanzausgleichsmasse</p> <p>(1) Die Finanzausgleichsmasse für das Ausgleichsjahr 2010 beträgt 2 221 182 300 Euro. Darin enthalten ist ein Ansatz für die Kostenerstattung übertragener staatlicher Aufgaben (Auftragskostenpauschale) in Höhe von 199 150 300 Euro sowie ein weiterer Ansatz in Höhe von 121 900 000 Euro. Der weitere Ansatz entspricht 2,25 vom Hundert der Einnahmen des Landes aus dem prognostizierten Landesanteil an den Gemeinschaftssteuern, abzüglich der Gewerbesteuerumlage, einschließlich der Einnahmen des Landes aus den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen teilungsbedingter Lasten (Verbundgrundlagen) auf der Basis der Ergebnisse der November-Steuerschätzung des Jahres 2009.</p> <p>(2) Mehr- und Mindereinnahmen, die sich nach Ablauf eines Ausgleichsjahres nach dem tatsächlichen Steueraufkommen der Städte und Gemeinden im Vergleich zu dem der Bildung der Finanzausgleichsmasse zugrunde gelegten Steueraufkommen (Prognose) sowie Mehr- und Mindereinnahmen, die sich nach Ablauf eines Ausgleichsjahres aus den Verbundgrundlagen nach Absatz 1 Satz 3 nach dem tatsächlichen Einnahmeaufkommen des Landes im Vergleich zum Ansatz ergeben, werden im zweiten auf das Ausgleichsjahr</p>
1.	im Jahr 2009	820 240 000 EUR,																															
2.	im Jahr 2010	754 091 000 EUR,																															
3.	im Jahr 2011	692 353 000 EUR,																															
4.	im Jahr 2012	626 205 000 EUR,																															
5.	im Jahr 2013	564 466 000 EUR,																															
6.	im Jahr 2014	498 317 000 EUR,																															
7.	im Jahr 2015	436 579 000 EUR,																															
8.	im Jahr 2016	370 431 000 EUR,																															
9.	im Jahr 2017	308 692 000 EUR,																															
10.	im Jahr 2018	242 544 000 EUR																															

<p>11. im Jahr 2019 180 806 000 EUR. Darüber hinaus bleiben die Bundesergänzungszuweisungen unberücksichtigt, die der Freistaat Sachsen gemäß § 11 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhält. Weiterhin bleibt von den Bundesergänzungszuweisungen, die der Freistaat Sachsen gemäß § 11 Abs. 3a FAG erhält, ein Betrag in Höhe von 268 000 000 EUR unberücksichtigt. Bei den Steuereinnahmen des Freistaates Sachsen bleiben folgende Beträge unberücksichtigt, die dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407) entsprechen:</p> <table border="0"> <tr><td>1.</td><td>im Jahr 2009</td><td>5 000 000 EUR,</td></tr> <tr><td>2.</td><td>im Jahr 2010</td><td>10 000 000 EUR,</td></tr> <tr><td>3.</td><td>im Jahr 2011</td><td>17 500 000 EUR,</td></tr> <tr><td>4.</td><td>im Jahr 2012</td><td>25 000 000 EUR,</td></tr> <tr><td>5.</td><td>ab dem Jahr 2013</td><td>35 000 000 EUR.</td></tr> </table> <p>Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder auf Grund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben im Verhältnis zwischen dem Freistaat Sachsen und den Gemeinden und Landkreisen das Finanzverteilungsverhältnis nach Satz 2 anzupassen ist.</p>	1.	im Jahr 2009	5 000 000 EUR,	2.	im Jahr 2010	10 000 000 EUR,	3.	im Jahr 2011	17 500 000 EUR,	4.	im Jahr 2012	25 000 000 EUR,	5.	ab dem Jahr 2013	35 000 000 EUR.		<p>Nr. 4) Zahlungen zu leisten, ermäßigen sich die Verbundgrundlagen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 um den Betrag, den das Land zu entrichten hat.</p> <p>(2) Die Finanzausgleichsmasse wird für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt. Eine Änderung der Ansätze durch Nachtragshaushaltspläne wird für den Finanzausgleich des laufenden Haushaltsjahres nicht berücksichtigt.</p> <p>(3) Ein Unterschied zwischen den Ansätzen im ursprünglichen Landeshaushaltsplan und den Ist-Einnahmen wird spätestens bei der Finanzausgleichsmasse des nächsten Haushaltsjahres berücksichtigt, das dem Zeitpunkt der Feststellung der Ist-Einnahmen folgt. Bei einem Doppelhaushalt erfolgt die Berücksichtigung des Unterschiedes spätestens bei der Finanzausgleichsmasse des übernächsten Haushaltsjahres.</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 3 wird im Vorgriff auf die Abrechnung des tatsächlichen Steueraufkommens des Jahres 2008 der Finanzausgleichsmasse 2009 ein Teilabrechnungsbetrag von 55,0 Millionen Euro zugeführt.</p> <p>§ 6 FAG: Berichtigung der Finanzausgleichsmasse</p> <p>(1) Der in § 5 Abs. 1 angegebene Vomhundertsatz (Verbundsatz) wird erhöht oder vermindert, wenn sich das Belastungsverhältnis zwischen dem Land einerseits und den Gemeinden, Kreisen und Ämtern andererseits durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veränderung in dem Umfang ihrer Pflichten oder 2. Zuteilung neuer Einnahmequellen oder ihren Entzug bezüglich des Landes durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift des Bundes, bezüglich der Gemeinden, Kreise und Ämter durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift des Bundes oder des Landes wesentlich verschiebt. <p>(2) Werden die Einnahmen des Landes im Zusammenhang mit der Übertragung neuer oder der Erweiterung bestehender Pflichten durch Bundesgesetz erhöht, so beteiligt das Land durch entsprechende Berichtigung des Verbundsatzes die Gemeinden, Kreise und Ämter an den Mehr-</p>	<p>folgenden Ausgleichsjahr bei der Bildung der Finanzausgleichsmasse verrechnet. Ist das übernächste Jahr das zweite Haushaltsjahr eines Doppelhaushalts, ist die Verrechnung spätestens in dem auf das übernächste Jahr folgenden Jahr vorzunehmen. Die Verrechnung der Mehr- oder Mindereinnahmen, die sich nach Ablauf des Ausgleichsjahres 2008 nach dem tatsächlichen Steueraufkommen der Städte und Gemeinden im Vergleich zu dem der Bildung der Finanzausgleichsmasse zugrunde gelegten Steueraufkommen (Prognose) ergeben, wird auf einen Betrag in Höhe von 66 Millionen Euro beschränkt.</p> <p>(3) Die Angemessenheit der kommunalen Finanzausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Städte, Gemeinden und Landkreise ist für das dem Ausgleichsjahr folgende Jahr rechtzeitig zu überprüfen (Revision). Bei einem auf das Ausgleichsjahr folgenden Doppelhaushalt erstreckt sich die Revision auf beide Haushaltsjahre des Doppelhaushalts.</p>
1.	im Jahr 2009	5 000 000 EUR,																
2.	im Jahr 2010	10 000 000 EUR,																
3.	im Jahr 2011	17 500 000 EUR,																
4.	im Jahr 2012	25 000 000 EUR,																
5.	ab dem Jahr 2013	35 000 000 EUR.																

		<p>einnahmen entsprechend dem Verhältnis ihrer Mitwirkung an der Erfüllung der Pflichten.</p> <p>(3) Eine Berichtigung soll nur mit Beginn eines neuen Finanzausgleichsjahres wirksam und in den Fällen des Absatzes 1 nur in längeren Zeitabständen vorgenommen werden.</p> <p>(4) Wenn die Berichtigung wegen der Höhe der den Gemeinden, Kreisen und Ämtern entstehenden Kosten nicht abgewartet werden kann, leistet das Land übergangsweise an die Gemeinden, Kreise und Ämter Zuweisungen.</p> <p>(5) An Stelle der Berichtigung leistet das Land an die Gemeinden, Kreise und Ämter Zuweisungen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen der vorübergehenden Bedeutung der übertragenen Aufgaben eine Berichtigung des Verbundsatzes unzweckmäßig wäre oder 2. die Unterschiede in der Belastung der Gemeinden, Kreise und Ämter eine Regelung im allgemeinen Finanzausgleich ausschließen. 	
--	--	---	--

Verbundquote

BB	MV	NI	RP
<p>siehe oben bei Verbundmasse: § 3 BbgFAG</p>	<p>§ 7 FAG M-V: Finanzausgleichsleistungen des Landes</p> <p>(3) An der Summe der Gesamteinnahmen der Gemeinden und Landkreise aus eigenen Steuern sowie den dem Land verbleibenden Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen gemäß Absatz 2 sind die Gemeinden und Landkreise bis auf Weiteres in Höhe von 33,99 Prozent und das Land in Höhe von 66,01 Prozent zu beteiligen. Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder aufgrund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben im Verhältnis zwischen dem Land sowie den Gemeinden und Landkreisen die Finanzverteilung nach</p>	<p>siehe oben bei Verbundmasse § 1 Abs. 1 und 2 NFAG</p>	<p>siehe oben bei Verbundmasse § 5 LFAG:</p>

	<p>Satz 1 anzupassen ist. Diese Überprüfung soll erstmals im Jahr 2011 mit Wirkung für das Jahr 2012 erfolgen. Die Prüfung findet im Beirat nach § 30 auf Grundlage eines gemeinsam vom Innen- und vom Finanzministerium zu erstellenden Prüfungsberichts zur Entwicklung des Aufgabenbestandes und den hierfür verwendeten finanziellen Mitteln statt. Dabei werden die Istausgaben der vergangenen Periode untersucht. Eine Prognose ist nicht anzustellen.</p> <p>(4) Zuzüglich zu den Leistungen nach Absatz 3 leistet das Land Aufstockungsbeträge im Jahr 2010 in Höhe von 15 000 000 Euro, im Jahr 2011 in Höhe von 10 000 000 Euro und im Jahr 2012 in Höhe von 5 000 000 Euro als Zuweisung für Infrastrukturinvestitionen. Diese bleiben bei den Ermittlungen nach Absatz 3 ohne Anrechnung. In den Finanzausgleichsleistungen des Landes (Summe der Leistungen nach Absatz 3 und des Aufstockungsbetrages nach Satz 1) enthalten ist die Beteiligung der Gemeinden in Höhe von 26,09 Prozent an den jährlichen Einnahmen des Landes aus dem erhöhten Länderanteil an der Umsatzsteuer zum Ausgleich der Steuerausfälle aufgrund der Neuordnung des Familienleistungsausgleichs (Ausgleichszuweisungen). Wird bei der Berechnung der Ausgleichszuweisungen die für die Beteiligung der Gemeinden maßgebliche Quote von 26,09 Prozent unterschritten, so wird die Differenz zwischen der nach Satz 1 festgelegten Quote und der Quote von 26,09 Prozent gesondert als Aufstockungsbetrag aus dem Landeshaushalt bereitgestellt. Diese Ausgleichszuweisungen werden nach Maßgabe der jeweils Anwendung findenden Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer an die Gemeinden zugewiesen.</p>		
--	---	--	--

SN	ST	SH	TH
siehe oben bei Verbundmasse: § 2 SächsFAG	§ 3 FAG: Aufteilung der Finanzausgleichsmasse Die Finanzausgleichsmasse wird in folgende Teilmassen aufgeteilt:	siehe oben bei Verbundmasse: §§ 5, 6 FAG	siehe oben bei Verbundmasse: § 3 ThürFAG

	<p>1. Bedarfszuweisungen gemäß § 17 in Höhe von 60 Millionen Euro für die Jahre 2010 und 2011,</p> <p>2. Investitionszuschüsse gemäß § 16,</p> <p>3. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches in Form</p> <p>a) einer Auftragskostenerstattung gemäß § 4 und</p> <p>b) einer besonderen Zuweisung gemäß § 5,</p> <p>4. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches in Form</p> <p>a) von besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß den §§ 7 bis 11 und</p> <p>b) von allgemeinen Zuweisungen gemäß den §§ 12 bis 15 in Höhe des nach Abzug der Teilmassnahmen gemäß den Nummern 1 bis 3 und 4 Buchst. a verbleibenden Betrages.</p>		
--	--	--	--

Steuerkraftmesszahl

BB	MV	NI	RP
<p>§ 9 BbgFAG: Ermittlung der Steuerkraftmesszahl</p> <p>(1) Die Steuerkraftmesszahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und die Ausgleichsleistungen nach § 17 addiert werden. Die Steuerkraftmesszahl wird zum Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres ermittelt.</p> <p>(2) Es werden angesetzt:</p> <p>1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) sowie von den Grundstücken (Grundsteuer B) die nach Absatz 3 ermittelten Grundbeträge, vervielfältigt mit dem gewogenen Durchschnittshebesatz aller Gemeinden der jeweiligen Steuerart;</p> <p>2. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die</p>	<p>§ 12 Abs. 2 bis 4 FAG M-V: Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte</p> <p>(2) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen bemisst sich für jede kreisangehörige Gemeinde und kreisfreie Stadt im Verhältnis zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten nach ihrer Steuerkraft (Steuerkraftmesszahl) und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf (Ausgangsmesszahl).</p> <p>(3) Die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde wird durch Addition der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer (A und B), der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, des Bundesausgleiches für Grundsteuermindererinnahmen sowie des kommunalen Anteils am Familienleistungsausgleich ermittelt.</p> <p>Für kreisfreie Städte und kreisangehörige Ge-</p>	<p>§ 11 NFAG: Steuerkraftzahlen</p> <p>(1) Als Steuerkraftzahlen werden für die Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und die gemeindefreien Gebiete berücksichtigt:</p> <p>1. bei den Grundsteuern A und B die Messbeträge mit 90 vom Hundert des mit den Messbeträgen gewogenen Durchschnitts der Hebesätze aller Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im vorvergangenen Haushaltsjahr,</p> <p>2. bei der Gewerbesteuer ein durch Verordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums jährlich festzusetzender Vorhundertersatz der Messbeträge mit 90 vom Hundert des mit den Messbeträgen gewogenen Durchschnitts der Hebesätze aller Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im vorvergangenen Haushaltsjahr; bei der Festsetzung sind die ge-</p>	<p>§ 12 LFAG: Finanzkraftmesszahl</p> <p>(1) Die Finanzkraftmesszahl wird aus der Summe der Steuerkraftmesszahl (§ 13) und der Schlüsselzuweisung A (§ 8) nach Absatz 2 errechnet.</p> <p>(2) Bei der Ermittlung der Finanzkraftmesszahl werden angesetzt</p> <p>1. bei Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten 36 v.H.,</p> <p>2. bei Landkreisen 64 v.H. und</p> <p>3. bei kreisfreien Städten 100 v.H.</p> <p>der Steuerkraftmesszahl und der Schlüsselzuweisung A; bei Verbandsgemeinden ist die Summe der entsprechenden Zahlen der Ortsgemeinden, bei Landkreisen die Summe der entsprechenden Zahlen der Ortsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städte maßgebend.</p>

<p>nach Absatz 3 ermittelten Grundbeträge, vervielfältigt mit dem gewogenen Durchschnittshebesatz aller Gemeinden und vermindert um die Gewerbesteuerumlage für das vorvergangene Jahr;</p> <p>3. als Steuerkraftzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für das vorvergangene Jahr;</p> <p>4. als Steuerkraftzahl für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen für das vorvergangene Jahr;</p> <p>5. als Steuerkraftzahl für die Ausgleichsleistungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs die Leistungen für das Ausgleichsjahr nach § 17.</p> <p>(3) Der Berechnung der Grundbeträge für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer liegt das Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres nach der Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen zugrunde. Die Grundbeträge werden ermittelt, indem das Ist-Aufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. Gelten infolge von Gemeindeneugliederungen für die Ortsteile differenzierte Hebesätze fort, wird für die Gemeinde aus dem Ist-Aufkommen und aus den Hebesätzen der Ortsteile für das Erhebungsjahr ein gewogener Durchschnittshebesatz gebildet. Ist die Bildung eines gewogenen Durchschnittshebesatzes aufgrund fehlender Angaben nicht möglich, wird aus den Hebesätzen der Ortsteile das arithmetische Mittel gebildet.</p>	<p>meinden werden jeweils gesondert angesetzt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und auf Grundstücke (Grundsteuer B) die nach Absatz 4 zu ermittelnden Messbeträge vervielfältigt mit dem gewogenen landesdurchschnittlichen Hebesatz des vorvergangenen Haushaltsjahres, 2. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die nach Absatz 4 zu ermittelnden Messbeträge, vervielfältigt mit dem gewogenen landesdurchschnittlichen Hebesatz des vorvergangenen Haushaltsjahres abzüglich der Istaufgaben an Gewerbesteuerumlage des Vorvorjahres, 3. das Istaufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer des Vorvorjahres, 4. das Istaufkommen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer des Vorvorjahres, 5. das Istaufkommen der Ausgleichszuweisung nach § 7 Absatz 4 Satz 3 des Vorvorjahres und 6. das Istaufkommen der Ausgleichszahlungen für Grundsteuermindereinnahmen des Vorvorjahres nach Artikel 106 Absatz 8 des Grundgesetzes. <p>Das Innenministerium kann im Benehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung vom gewogenen landesdurchschnittlichen Hebesatz des Vorvorjahres abweichende Hebesätze zur Berechnung der Steuerkraft festsetzen.</p> <p>(4) Die Messbeträge der Grund- und Gewerbesteuer werden durch Teilung des Istaufkommens des vorvergangenen Haushaltsjahres durch den örtlichen Hebesatz des vorvergangenen Haushaltsjahres errechnet.</p> <p>Die Steuerkraftzahlen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) werden auf Grundlage der nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das durch Artikel 15 Absatz 79 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, zu erfolgenden Meldungen der Gemeinden ermittelt.</p>	<p>wogenen Durchschnittshebesätze des vorvergangenen Haushaltsjahres und der Vervielfältiger nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der für die Zeiträume geltenden Fassung, die nach § 9 Abs. 1 für die Errechnung der Messbeträge maßgebend sind, zugrunde zulegen; bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen wird der einigungsbedingte erhöhte Anteil des Vervielfältigers um ein Drittel angehoben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer die Messbeträge mit 90 vom Hundert, 4. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer die Messbeträge mit 90 vom Hundert, 5. bei den Anteilen der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe die Messbeträge mit 90 vom Hundert. <p>(2) Absatz 1 ist auf die Gemeinden mit 100.000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Maßgabe anzuwenden, dass der jeweilige gewogene Durchschnitt der Hebesätze aller Gemeinden mit 100.000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern der Berechnung der Steuerkraftzahlen für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer zugrunde zu legen ist.</p>	<p>(3) Im Falle des § 13 Abs. 4 wird bei einem Landkreis oder einer Verbandsgemeinde, die an der Steueraufteilung beteiligt sind, die Finanzkraftmesszahl um die anteiligen Steuerkraftzahlen erhöht.</p> <p>§ 13 LFAG: Steuerkraftmesszahl</p> <p>(1) Die Steuerkraftmesszahl wird errechnet, indem die für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Ausgleichsleistungen nach § 21 zusammengezählt werden.</p> <p>(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Grundsteuer A 269 v.H. der Grundzahl, 2. bei der Grundsteuer B 317 v.H. der Grundzahl, 3. bei der Gewerbesteuer die Grundzahl mit dem Vorhundertersatz, der sich aus 352 v.H. abzüglich des in dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitraum jeweils geltenden Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes ergibt, 4. die Einzahlungen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, 5. die Einzahlungen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, 6. die Ausgleichsleistungen nach § 21 . <p>(3) Die Grundzahlen der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Steuern werden errechnet, indem jeweils das vierteljährliche Ist-Aufkommen der Steuer in der Zeit vom 1. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des vorvergangenen Jahres durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilt und das Ergebnis mit 100 vervielfacht wird. Zum Ist-Aufkommen gehören alle während des maßgeblichen Zeitraums in den Kassenbüchern gebuchten Beträge der in Absatz 2 bezeichneten Steuern ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum sie gezahlt worden sind. Sofern eine Gemeinde verpflichtet ist, wegen einer Änderung des Gemeindegebiets an eine andere Gemeinde Teile ihres Steueraufkommens abzuführen, werden die abgeführten Beträge bei der abgebenden Gemeinde abgesetzt und bei</p>
--	--	--	--

			<p>der empfangenden Gemeinde hinzugerechnet. Ersatzleistungen für Steuerausfälle sowie Ausfälle durch Billigkeitserlasse, mit Ausnahme von Billigkeitserlassen im Rahmen von Insolvenzverfahren, sind in voller Höhe, in Grundzahlen umgewandelt, den Grundzahlen hinzuzurechnen.</p> <p>(4) Werden in einer Verbandsordnung oder in einer Zweckvereinbarung nach § 6 oder § 12 des Zweckverbandsgesetzes Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens getroffen, werden diese auf gemeinsamen Antrag der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt.</p> <p>(5) Werden die Grundsteuer A, die Grundsteuer B oder die Gewerbesteuer nicht erhoben, so gelten als Grundzahlen für die Berechnung der Steuerkraftzahlen (Absatz 2 Nr. 1 bis 3) die von den Finanzämtern festgesetzten Messebeträge.</p> <p>(6) Als Einzahlungen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Absatz 2 Nr. 4) und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Absatz 2 Nr. 5) sowie als Ausgleichsleistungen nach § 21 (Absatz 2 Nr. 6) gelten die Beträge, die der Gemeinde für die Zeit vom 1. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des vergangenen Jahres zugewiesen worden sind; wird eine Zuweisung für diesen Zeitraum berichtet, so ist die Berichtigung bei der Ermittlung der betreffenden Steuerkraftzahl für den Finanzausgleich in dem der Berichtigung folgenden Haushaltsjahr zu berücksichtigen.</p> <p>(7) Hat eine Gemeinde durch fehlerhafte Maßnahmen das Aufkommen der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer verringert, so kann ein entsprechender Ausgleich vorgenommen werden.-</p>
--	--	--	--

SN	ST	SH	TH
<p>§ 8 SächsFAG: Steuerkraftmesszahl</p> <p>(1) Die Steuerkraftmesszahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteile an der</p>	<p>§ 14 FAG: Steuerkraftmesszahl für Gemeinden</p> <p>(1) Die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte erfolgt jeweils gesondert.</p>	<p>§ 8 FAG: Allgemeine Berechnungsvorschriften</p> <p>(1) Jede Gemeinde erhält als allgemeine Gemeindeschlüsselzuweisung 50 % des Betrages, um den ihre Steuerkraftmesszahl (§ 10) hinter ih-</p>	<p>§ 11 ThürFAG: Steuerkraftmesszahl</p> <p>(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die jeweilige Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewer-</p>

<p>Einkommensteuer und Umsatzsteuer zusammengezählt werden.</p> <p>(2) Es werden angesetzt:</p> <p>1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) sowie von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge, die nach Absatz 3 ermittelt werden, vervielfältigt mit dem landesdurchschnittlichen Hebesatz, abgerundet auf den nächsten durch 7,5 teilbaren Hebesatz (Nivellierungshebesatz);</p> <p>2. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Grundbeträge, die nach Absatz 3 ermittelt werden, vervielfältigt mit dem Nivellierungshebesatz und vermindert um die Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzenreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482) in der jeweils geltenden Fassung oder erhöht um die Gewerbesteuerumlageerstattungen gemäß § 6 Abs. 6 Gemeindefinanzenreformgesetz;</p> <p>3. als Steuerkraftzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer, der Anteil, der sich nach den im Ausgleichsjahr geltenden Schlüsselzahlen ergibt.</p> <p>(3) Bei der Berechnung der Grundbeträge für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer ist das Ist-Aufkommen des dritten und vierten Quartals des vorvergangenen Jahres sowie des ersten und zweiten Quartals des vergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, dass das Ist-Aufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. Die Steuerkraftzahlen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) werden auf der Grundlage der nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgenden Meldungen der Gemeinden ermittelt. Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen für die Gemeindeanteile an der Ein-</p>	<p>(2) Die Steuerkraftmesszahlen werden berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zusammengezählt werden.</p> <p>(3) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:</p> <p>1. bei der Grundsteuer A und B die Ausgangsbeträge vervielfältigt mit 90 v. H. des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze im Jahr 2010 und mit 100 v. H. des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze im Jahr 2011,</p> <p>2. bei der Gewerbesteuer der Durchschnittsbetrag der Ausgangsbeträge des in Absatz 4 genannten Zeitraumes vervielfältigt mit 90 v. H. des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze im Jahr 2010 und mit 100 v. H. des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze im Jahr 2011,</p> <p>3. bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer die Ausgangsbeträge mit 90 v. H. im Jahr 2010 und mit 100 v. H. der Ausgangsbeträge im Jahr 2011.</p> <p>(4) Die Ausgangsbeträge der Grundsteuer A und B werden durch Teilung des jeweiligen Ist-Aufkommens im vorvergangenen Jahr durch den jeweiligen Hebesatz errechnet. Bei der Gewerbesteuer wird ein Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt. Die Ausgangsbeträge werden für jedes Jahr getrennt ermittelt. Dazu wird für jedes Jahr zunächst die Gewerbesteuerumlage mit dem Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer verrechnet; anschließend wird der verbleibende Betrag durch den im jeweiligen Zeitraum geltenden Hebesatz geteilt. Zur Bildung eines Durchschnittswertes wird aus den Jahreswerten eine Summe gebildet, die dann durch drei geteilt wird. Der Ausgangsbetrag für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist das jeweilige Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr.</p> <p>(5) Für die jeweilige Gemeinde mit vertraglich vereinbarten unterschiedlichen Realsteuerhebesätzen in ihren Ortsteilen werden getrennt für jede Steuerart zunächst die Ausgangsbeträge für jeden Ortsteil errechnet und zur jeweiligen Gemeinde aufsummiert.</p>	<p>rer Ausgangsmesszahl (§ 9 Abs. 1) zurückbleibt.</p> <p>(2) Jede Gemeinde erhält als Gemeindefinanzschlüsselzuweisung 40 % des Betrages, um den ihre Steuerkraftmesszahl (§ 10) hinter einem Teilbetrag ihrer Ausgangsmesszahl (§ 9 Abs. 3) zurückbleibt.</p> <p>§ 9 FAG: Ermittlung der Ausgangsmesszahl</p> <p>(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 33 Abs. 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.</p> <p>(2) Der einheitliche Grundbetrag wird vom Innenministerium so festgesetzt, dass der Betrag nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 für allgemeine Gemeindefinanzschlüsselzuweisungen verwendet wird, soweit er nicht für die Gemeindefinanzschlüsselzuweisungen (§ 8 Abs. 2) und Zuweisungen an die Gemeinde Helgoland (§ 11) benötigt wird.</p> <p>(3) Der Teilbetrag der Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 33 Abs. 2) mit dem einheitlichen Garantiebtrag (Absatz 4) vervielfältigt wird.</p> <p>(4) Der einheitliche Garantiebtrag wird vom Innenministerium bis zu 80 % des Grundbetrages (Absatz 2) festgesetzt.</p> <p>§ 10 FAG: Ermittlung der Steuerkraftmesszahl</p> <p>(1) Die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 31 a zusammengezählt werden.</p> <p>(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt</p> <p>1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei der Grundsteuer von den Grundstücken die Messbeträge, vervielfacht mit 90 % des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes für die Grundsteuer von den Grundstücken, der für den kreisangehörigen Bereich im vorvergangenen Jahr ermittelt wurde,</p>	<p>besteuern abzüglich der Gewerbesteuerumlage, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, den Zuweisungen zum Ausgleich der Belastung durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Spielbankabgabe.</p> <p>(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:</p> <p>1. bei den Grundsteuern das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen</p> <p>a) für die Grundsteuer A vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 200 vom Hundert,</p> <p>b) für die Grundsteuer B vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 300 vom Hundert,</p> <p>2. bei der Gewerbesteuer das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 300 vom Hundert abzüglich der sich unter Anwendung des in § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Vomhundertsatzes errechnenden Gewerbesteuerumlage,</p> <p>3. beim Anteil an der Einkommensteuer das Istaufkommen,</p> <p>4. bei den Zuweisungen zum Ausgleich der Belastungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs das Istaufkommen,</p> <p>5. beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Istaufkommen mit 110 vom Hundert sowie</p> <p>6. aus der Spielbankabgabe die Hälfte des erzielten Istaufkommens.</p> <p>(3) Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen nach Absatz 2 wird jeweils der Durchschnitt des Istaufkommens des vorvergangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre angesetzt.</p>
--	--	--	--

<p>kommen- und Umsatzsteuer ist das vom Staatsministerium der Finanzen festgestellte Ist-Aufkommen des Anteils der Gemeinden des dritten und vierten Quartals des vorvergangenen Jahres sowie des ersten und zweiten Quartals des vergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Die Steuerkraftmesszahl wird nach dem Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres ermittelt.</p> <p>(4) Hat eine Gemeinde die Grundsteuer A, die Grundsteuer B oder Gewerbesteuer nicht erhoben, ist ihr als Steuerkraftzahl der betreffenden Steuerart für jeden Einwohner gemäß § 30 der Betrag zuzurechnen, der dem Landesdurchschnitt der betreffenden Steuerkraftzahl der kreisangehörigen Gemeinden je Einwohner im Ausgleichsjahr entspricht.</p> <p>(5) Werden in einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 und § 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in der jeweils geltenden Fassung, oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteuer- oder Gewerbesteueraufkommens für den nach § 8 Abs. 3 bestimmten Zeitraum getroffen, sind diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl zu berücksichtigen. § 31 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(6) Teilen sich Gemeinden Gewerbesteueraufkommen, kann auf gemeinsamen Antrag die Steuerkraft unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Aufteilungsverhältnisses berechnet werden.</p>	<p>mindestens jedoch 260 %,</p> <p>2. bei der Gewerbesteuer die Messbeträge, vervielfacht mit 90 % des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes für die Gewerbesteuer, der für den kreisangehörigen Bereich im vorvergangenen Jahr ermittelt wurde, mindestens jedoch 310 %, vermindert um den für die Ermittlung der Gewerbesteuerumlage maßgeblichen Prozentsatz, der im vorvergangenen Jahr Anwendung gefunden hat,</p> <p>3. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres,</p> <p>4. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres,</p> <p>5. bei der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 31 a der Zuweisungsbetrag für den Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres. Der Vervielfältiger, der sich aus der anteiligen Berücksichtigung des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes nach Nummer 1 und 2 ergibt, wird auf einen vollen Prozentsatz abgerundet.</p> <p>(3) Als Messbeträge werden die Messbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die Messbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken und die Messbeträge der Gewerbesteuer angesetzt, die sich ergeben, wenn das Ist-Aufkommen dieser Steuern im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres durch den Hebesatz des vergangenen Jahres für diese Steuern geteilt wird.</p> <p>(4) Lassen sich Messbeträge nach Absatz 3 für eine Steuer nicht feststellen, weil eine Gemeinde sie nicht erhoben hat, kann das Innenministerium die Steuerkraftzahl festsetzen. Sie ist für jede Steuer nach dem Landesdurchschnitt je Einwohnerin oder Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden im vergangenen Finanzausgleichsjahr zu bemessen.</p> <p>(5) Werden in einer Verbandssatzung oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den</p>	
--	---	--	--

		§§ 5 und 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens getroffen, so können diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt werden, wenn sie mindestens für die Dauer von fünf Jahren gelten.	
--	--	---	--

Bedarfsmesszahl

BB	MV	NI	RP
<p>§§ 10,11, 12 BbgFAG: § 10 Bedarfsmesszahl für die Landkreise (1) Die Bedarfsmesszahl, die die durchschnittliche Aufgabenbelastung ausdrückt, wird für einen Landkreis ermittelt, indem der Bedarfsansatz nach § 11 mit einem Grundbetrag nach Absatz 2 vervielfältigt wird. (2) Der Grundbetrag ist in Euro mit zwei Kommastellen zusammen mit den investiven Schlüsselzuweisungen für Landkreise so festzusetzen, dass die Schlüsselmassen möglichst aufgebraucht werden. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist dem Ausgleichsfonds zuzuführen.</p> <p>§ 11 Bedarfsansatz für die Landkreise (1) Der Bedarfsansatz wird aus dem Einwohneransatz nach Absatz 2 und dem Flächenansatz nach Absatz 3 gebildet. (2) Der Einwohneransatz eines Landkreises entspricht seiner Einwohnerzahl. (3) Der Flächenansatz wird gebildet, indem je angefangenem Quadratkilometer Gebietsfläche des Landkreises zehn Einwohner der Einwohnerzahl hinzugerechnet werden.</p> <p>§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landkreise Die Umlagekraftmesszahl bemisst sich nach dem gewogenen Durchschnitt der Umlagesätze für die Kreisumlage des vorvergangenen Jahres und</p>	<p>§ 13 FAG M-V: Schlüsselzuweisungen an Landkreise (1) Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen, die die unterschiedliche Finanzkraft ausgleichen sollen. Sie werden nach der Umlagekraft der Landkreise berechnet. (2) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise bemisst sich für jeden Landkreis im Verhältnis zu den anderen Landkreisen nach seiner Umlagekraft (Umlagekraftmesszahl) und seinem auf die Einwohner und die Gebietsfläche des Landkreises errechneten Finanzbedarf (Ausgangsmesszahl). (3) Die Umlagekraftmesszahlen der Landkreise werden auf Grundlage des gewogenen landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatzes des Vorjahres aus den Umlagegrundlagen nach § 23 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 ermittelt. (4) Die Ausgangsmesszahl eines Landkreises wird durch die Vervielfachung der Einwohnerzahl des Landkreises nach Satz 2 mit dem nach Satz 3 zu ermittelnden Grundbetrag berechnet. Die für die Landkreise zu Grunde zu legende Einwohnerzahl ergibt sich aus der Addition von 73 Prozent der Einwohnerzahl mit 27 Prozent der in Einwohnerzahlen je Landkreis umgerechneten Gebietsflächenanteile als Produkt der Gebietsfläche und der durchschnittlichen Einwohnerzahl je Quadratkilometer der Landkreise. Der Grundbetrag ist</p>	<p>§ 8 NFAG: Umlagekraftmesszahl (1) Die Umlagekraftmesszahl beträgt 90 vom Hundert des gewogenen Durchschnitts der Umlagesätze für die Kreisumlage des vergangenen Haushaltsjahres 1. der Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden sowie der gemeindefreien Gebiete und 2. von 90 vom Hundert der Schlüsselzuweisungen nach den §§ 4 und 5 oder § 6. (2) Für eine kreisfreie Stadt wird eine Umlagekraftmesszahl entsprechend ermittelt durch Anwendung des Vmhundertsatzes nach Absatz 1 auf ihre Steuerkraftmesszahl und auf 90 vom Hundert ihrer Schlüsselzuweisungen nach den §§ 4 und 5.</p>	<p>§ 11 LFAG: Bedarfsmesszahl (1) Die Bedarfsmesszahl wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Satz 2) mit einem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfacht wird. Der Gesamtansatz ist die Summe des Hauptansatzes (Absatz 3) und der Leistungsansätze (Absatz 4). (2) Der Grundbetrag wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium so festgesetzt, dass der Betrag, der zur Verteilung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 für Schlüsselzuweisungen B zur Verfügung steht, aufgebraucht wird. Dabei kann der Grundbetrag soweit abgerundet werden, dass von der Schlüsselmasse ein Restbetrag zur Finanzierung von Nachzahlungen aufgrund nachträglicher Berichtigungen von Schlüsselzuweisungen (§ 30 Abs. 2) verbleibt. Die eingesparten oder zusätzlich benötigten Beträge sind mit der Schlüsselmasse des folgenden Haushaltsjahres zu verrechnen.</p>

Hauptansatzstaffel

a) Grundprinzip

BB	MV	NI	RP
<p>§ 8 BbgFAG: Bedarfsansatz für die Gemeinden</p> <p>(1) Der Bedarfsansatz wird durch Vervielfältigung der Einwohnerzahl der Gemeinde mit dem Hauptansatz nach Absatz 2 errechnet.</p> <p>(2) Der Hauptansatz beträgt bei Gemeinden bis zu</p> <p>2500 Einw.: 100 % 7500 Einw.: 105 % 15.000 Einw.: 112 % 35.000 Einw.: 120 % 45.000 Einw.: 125 % 55.000 Einw.: 130 %</p> <p>Liegt die Einwohnerzahl einer kreisangehörigen Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelloose, so wird der Hundertsatz durch Interpolation ermittelt und auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. Für kreisfreie Städte beträgt der Ansatz 145 vom Hundert.</p> <p>(3) Für das Ausgleichsjahr 2010 und sodann in einem dreijährigen Rhythmus wird die Staffelloose nach Absatz 2 überprüft und bei Bedarf angepasst, soweit nicht besondere Entwicklungen den Anlass zur Verkürzung des Überprüfungszeitraumes geben.</p>	<p>§ 15 FAG M-V: Verteilung des Ausgleichs für übertragene Aufgaben</p> <p>(1) Von den nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bereitgestellten Mitteln werden 44 000 000 Euro den Ämtern und amtsfreien Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen gewährt.</p> <p>(2) Von den nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bereitgestellten Mitteln werden 73 500 000 Euro den Landkreisen gewährt. Hiervon erhält jeder Landkreis 1 500 000 Euro als Grundbetrag, die verbleibenden Mittel werden entsprechend § 13 Absatz 4 Satz 2 verteilt.</p> <p>(3) Von den nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bereitgestellten Mitteln werden 74 500 000 Euro den kreisfreien Städten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen gewährt.</p> <p>(4) Von den nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bereitgestellten Mitteln werden 15 000 000 Euro den Trägern von Katasterämtern zum Ausgleich der damit verbundenen Belastungen gewährt. Die Zuweisungen werden durch das Innenministerium zu gleichen Teilen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, der Gesamtfläche und der Anzahl der Flurstücke des Katasterbezirks jährlich festgesetzt.</p> <p>(5) Im Abstand von mindestens vier Jahren ist zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand eine Anpassung des Ausgleichs für übertragene Aufgaben und seiner Verteilung notwendig ist. Die Prüfung findet im Beirat nach § 30 auf Basis eines vom Innenministerium zu erstellenden Prüfungsberichts statt.</p> <p>§ 16 FAG M-V: Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben</p>	<p>§ 5 NFAG: Bedarfsansatz</p> <p>Der Bedarfsansatz wird durch Vervielfältigung der Einwohnerzahl der Gemeinde mit dem Gemeindegroßenansatz errechnet. Der Gemeindegroßenansatz beträgt bei Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 100 vom Hundert, mit 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 110 vom Hundert, mit 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 125 vom Hundert, mit 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 145 vom Hundert, mit 250.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 170 vom Hundert, mit mehr als 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 180 vom Hundert der Einwohnerzahl. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Gemeindegroßenansätze; diese werden auf volle 0,1 vom Hundert gerundet.</p> <p>§ 6 NFAG: Schlüsselzuweisungen an Samtgemeinden</p> <p>(1) Für den Bereich einer Samtgemeinde werden die Schlüsselzuweisungen an die Samtgemeinde gezahlt, die insoweit als Gemeinde gilt. Steuerkraftmesszahl ist die Summe der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden. Für die Berechnung des Bedarfsansatzes gilt § 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Einwohnerzahl die Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden tritt und für den Gemeindegroßenansatz</p>	<p>§ 11 Abs. 3 und 4 Nr. 1 u. 2 LFAG: Bedarfsmesszahl</p> <p>(3) Der Hauptansatz beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten 36 v.H., 2. bei Landkreisen 64 v.H. und 3. bei kreisfreien Städten 100 v.H. <p>der Einwohnerzahl nach § 29 Abs. 1.</p> <p>(4) Zum Ausgleich besonderer Belastungen wird die Einwohnerzahl nach dem Hauptansatz durch folgende Leistungsansätze ergänzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ansatz für nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungstreitkräfte Der Ansatz beträgt bei Gemeinden 35 v. H. der nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres ermittelten Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen. 2. Ansatz für zentrale Orte Der Ansatz beträgt <ol style="list-style-type: none"> a) für den Nahbereich 3,85 v.H., b) für den Mittelbereich 1,10 v.H. und c) für den Regionalbereich 0,33 v.H. der Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs; zum Verflechtungsbereich gehören der zentrale Ort und das Gebiet, für das nach dem Landesentwicklungsprogramm oder dem regionalen Raumordnungsplan von dem zentralen Ort kommunale Einrichtungen vorgehalten werden sollen.

	<p>(1) Zentrale Orte erhalten für die Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben in ihrem Verflechtungsbereich Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben in Höhe der nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bereitgestellten Mittel.</p> <p>(2) Zentrale Orte sind die im Landesraumentwicklungsprogramm und in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten und als solche bezeichneten Gemeinden. Bis zum Inkrafttreten der Fortschreibung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme erfolgt die Zuweisung von Mitteln auf der Grundlage der von der obersten Landesplanungsbehörde vorläufig benannten Grundzentren und deren Verflechtungsbereichen.</p> <p>(3) Von den nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bereitgestellten Mitteln erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Oberzentren jeweils 500 000 Euro, - die Mittelzentren jeweils 120 000 Euro, - die Grundzentren jeweils 50 000 Euro <p>als Grundbetrag.</p> <p>Die verbleibenden Mittel werden nach der Einwohnerzahl der Verflechtungsbereiche in folgendem Verhältnis aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu 70 Prozent für die Nahbereiche, - zu 15 Prozent für die Mittelbereiche und - zu 15 Prozent für die Oberbereiche. <p>Geteilte Zentren gleicher Ordnung erhalten von den nach Satz 1 festgesetzten Grundbeträgen gleiche Bruchteile. Teilen sich Zentren unterschiedlicher Ordnung den Nah- bzw. den Mittelbereich, wird die Zuweisung nach dem gemeinsamen Verflechtungsbereich im Verhältnis der Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeinden zueinander aufgeteilt, die kleinere Gemeinde erhält mindestens 15 Prozent.</p> <p>(4) Von den Zuweisungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b sind 70 000 000 Euro für investive Zwecke zu verwenden. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt nach Absatz 3 Satz 2.</p>	<p>die Gesamteinwohnerzahl im Samtgemeindegebiet maßgebend ist.</p> <p>(2) Die Samtgemeinde ist im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, mit den Schlüsselzuweisungen die Finanzkraft ihrer Mitgliedsgemeinden so auszugleichen, dass diese bei angemessener Ausschöpfung ihrer Einnahmequellen ihre Aufgaben erfüllen können. Für den Ausgleich kann auch die die Bedarfsmesszahl überschreitende Steuerkraft von Mitgliedsgemeinden in Anspruch genommen werden, soweit sie nicht durch Umlagen erfasst wird.</p> <p>für Kreise:</p> <p><u>§ 7 NFAG: Bedarfsansatz</u></p> <p>(1) Der Bedarfsansatz ergibt sich aus der Einwohnerzahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, erhöht um zusätzliche Einwohnerzahlen zur Berücksichtigung der Ausgabenbelastungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie 2. für die Schülerbeförderung und die Kreisstraßen <p>Die zusätzliche Einwohnerzahl für die Ausgabenbelastungen nach Satz 1 Nr. 1 ergibt sich aus der Vervielfältigung des Einwohnererhöhungswertes (Absatz 2 Satz 1) mit der Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der nach Absatz 3 ermittelten Ausgabenbelastung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zur nach Absatz 3 ermittelten Ausgabenbelastung aller Landkreise und kreisfreien Städte errechnet. Die zusätzliche Einwohnerzahl für die Ausgabenbelastungen nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Vervielfältigung des Einwohnererhöhungswertes (Absatz 2 Satz 2) mit der Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der Fläche des Landkreises oder der kreisfreien Stadt am 31. Dezember des Vorjahres zu der Fläche aller Landkreise und kreisfreien Städte zum selben Stichtag errechnet.</p> <p>(2) Der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl für die Ausgabenbelastungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ergibt</p>	<p>Sind für einen Verflechtungsbereich der gleichen Zentralitätsstufe mehrere zentrale Orte ausgewiesen, so wird für den Ansatz nach Satz 1 die Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs im Verhältnis der Einwohnerzahl dieser zentralen Orte aufgeteilt. Soweit in den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche nicht ausgewiesen oder eine Fortschreibung dieser Ausweisungen eingeleitet ist, bestimmt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Ministerium die zentralen Orte, die den Ansatz erhalten, und ihrer Verflechtungsbereiche.</p>
--	---	--	--

		<p>sich durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 55,8, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 34,5. Der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl für die Ausgabenbelastungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ergibt sich durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 55,8, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 9,7.</p> <p>(3) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Ausgabenbelastung wird nach dem Durchschnitt der Ausgaben der letzten beiden vorvergangenen Haushaltsjahre für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Leistungsarten jeweils nach Abzug der Einnahmen bei diesen Leistungsarten sowie der Leistungen des Landes nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs ermittelt.</p>	
--	--	---	--

SN	ST	SH	TH																				
<p>§ 4 SächsFAG: Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse</p> <p>(1) Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Teil der Finanzausgleichsmasse (Gesamtschlüsselmasse) wird so zwischen dem kreisangehörigen Raum (kreisangehörige Gemeinden und Landkreise) und dem kreisfreien Raum (Kreisfreie Städte) aufgeteilt, dass sich die Finanzkraft je Einwohner gleichmäßig entwickelt. Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder auf Grund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben im kreisfreien und im kreisangehörigen Raum das Finanzverteilungsverhältnis nach Satz 1 anzupassen ist.</p> <p>(2) Die Finanzkraft nach Absatz 1 bestimmt sich aus der Summe der Steuerkraftmesszahlen, die für das vergangene Jahr festgelegt wurden, und den Schlüsselzuweisungen des jeweiligen Ausgleichsjahres. Zur Ermittlung der Finanzkraft 2009 wird die Finanzkraft des Jahres 2008 des kreis-</p>	<p>§ 13 FAG: Bedarfsmesszahl</p> <p>(1) Die Bedarfsmesszahl ergibt sich durch Vervielfältigung des Hauptansatzes nach Absatz 2 mit dem Grundbetrag nach Absatz 4.</p> <p>(2) Der Hauptansatz wird für Gemeinden und Landkreise unterschiedlich definiert:</p> <p>1. Bei den Gemeinden wird als Hauptansatz der Rechenwert bezeichnet, der sich aus der Vervielfältigung der Einwohnerzahl dieser Gemeinde mit dem Gemeindegrößenansatz ergibt. Der Gemeindegrößenansatz beträgt bei Gemeinden bis 7 999 Einwohner 100 v. H., mit 8 000 bis 24 999 Einwohnern 102 bis 112 v. H. und mit 25 000 bis 60 000 Einwohnern 113 bis 130 v. H. Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden richtet sich der Gemeindegrößenansatz der einzelnen Gemeinde nach der Gesamtsumme der Einwohner der zugehörigen Gemeinden. Der Gemeindegrößenansatz beträgt für die kreisfreien Städte bis 150 000 Einwohner 100 v. H. und über 150 000</p>	<p>Keine unmittelbare Entsprechung</p> <p>ähnlich Staffel für Sonderzuweisungen gemäß</p> <p>§ 15 FAG: Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben</p> <p>(1) Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben erhalten zentrale Orte für die Wahrnehmung von Aufgaben für die Einwohnerinnen und Einwohner ihres Verflechtungsbereichs sowie kommunale Schulträger nach Maßgabe des Absatzes 5. Übergemeindliche Aufgaben sind unbeschadet des Absatzes 5 in den zentralen Orten zu erfüllen.</p> <p>(2) Zentrale Orte im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden, die durch die Verordnung nach § 14 Abs. 4 des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes vom 31. Oktober 1995 (GVBl. Schl.-H. S. 364) als zentrale Orte und Stadtrandkerne, soweit letztere nicht Ortsteil eines zentralen Ortes sind, festgelegt sind.</p> <p>(3) Von den nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 bereitgestellten</p>	<p>§ 10 ThürFAG: Bedarfsmesszahl</p> <p>(1) Durch einen Hundertsatz (Hauptansatzstaffel) bezogen auf die Einwohnerzahl wird der Hauptansatz errechnet. Es gilt folgende Hauptansatzstaffel:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Einwohnerzahl</th> <th>Hundertsatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 bis 3 000</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>über 3 000 bis 5 000</td> <td>100 bis 105</td> </tr> <tr> <td>über 5 000 bis 10 000</td> <td>105 bis 110</td> </tr> <tr> <td>über 10 000 bis 20 000</td> <td>110 bis 115</td> </tr> <tr> <td>über 20 000 bis 40 000</td> <td>115 bis 120</td> </tr> <tr> <td>über 40 000 bis 50 000</td> <td>120 bis 130</td> </tr> <tr> <td>über 50 000 bis 100 000</td> <td>130 bis 140</td> </tr> <tr> <td>über 100 000 bis 200 000</td> <td>140 bis 145</td> </tr> <tr> <td>über 200 000</td> <td>150</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im Rahmen dieser Hauptansatzstaffel wird innerhalb der Gemeindegrößenklasse unter Zugrundelegung der tatsächlichen Einwohnerzahl linear in-</p>	Einwohnerzahl	Hundertsatz	1 bis 3 000	100	über 3 000 bis 5 000	100 bis 105	über 5 000 bis 10 000	105 bis 110	über 10 000 bis 20 000	110 bis 115	über 20 000 bis 40 000	115 bis 120	über 40 000 bis 50 000	120 bis 130	über 50 000 bis 100 000	130 bis 140	über 100 000 bis 200 000	140 bis 145	über 200 000	150
Einwohnerzahl	Hundertsatz																						
1 bis 3 000	100																						
über 3 000 bis 5 000	100 bis 105																						
über 5 000 bis 10 000	105 bis 110																						
über 10 000 bis 20 000	110 bis 115																						
über 20 000 bis 40 000	115 bis 120																						
über 40 000 bis 50 000	120 bis 130																						
über 50 000 bis 100 000	130 bis 140																						
über 100 000 bis 200 000	140 bis 145																						
über 200 000	150																						

<p>gehörigen Raumes mit 849,86 EUR je Einwohner und die des kreisfreien Raumes mit 1 296,60 EUR je Einwohner angesetzt. Das sich daraus ergebende Verteilungsverhältnis ist Grundlage für die Berechnung der Verteilung der Schlüsselmasse ab dem Jahr 2009 zwischen dem kreisangehörigen und kreisfreien Raum. Es wird die nach § 30 für das vergangene Ausgleichsjahr zu bestimmende Einwohnerzahl zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Die Aufteilung des Anteils der Gesamtschlüsselmasse für den kreisangehörigen Raum erfolgt für die kreisangehörigen Gemeinden und die Landkreise nach dem Grundsatz der gleichmäßigen Entwicklung der Schlüsselzuweisungen je Einwohner. Als Basis für die Berechnung der Aufteilung der Schlüsselmassen des kreisangehörigen Raumes im Jahr 2009 wird für die kreisangehörigen Gemeinden eine Schlüsselzuweisung in Höhe von 294,65 EUR je Einwohner und für die Landkreise eine Schlüsselzuweisung in Höhe von 202,52 EUR je Einwohner bestimmt. Nach Aufteilung der Schlüsselmasse gemäß Satz 2 wird</p> <p>1. die Schlüsselmasse der Landkreise im Jahr 2009 zu Gunsten der Mittel des Mehrbelastungsausgleiches um 643 700 EUR abgesenkt. Die so ermittelte Schlüsselmasse ist Basis für die Berechnung nach Satz 1 und Absatz 1 Satz 1 ab dem Jahr 2010.</p> <p>2. die Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden um die nach § 25a zu zahlende Finanzausgleichumlage entsprechend § 25a Abs. 2 Satz 4 erhöht. Die so ermittelte Schlüsselmasse verändert nicht die Basis für die Berechnung nach Satz 1 und Absatz 1 Satz 1 künftiger Jahre.</p> <p>(4) Die Gesamtschlüsselmasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird verwendet für</p> <p>1. allgemeine Schlüsselzuweisungen (§§ 5 bis 14) und</p> <p>2. investive Schlüsselzuweisungen (§ 15).</p> <p>Der Anteil der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse beträgt bei den</p> <p>1. kreisangehörigen Gemeinden</p> <p>a) im Jahr 2009 12,00 Prozent,</p> <p>b) ab dem Jahr 2010 13,92 Prozent;</p>	<p>Einwohner 112 v. H. Zwischenwerte werden bis zur ersten Stelle hinter dem Komma gebildet. Für Gemeinden mit der Funktion eines Mittelzentrums erhöht sich der Vomhundertsatz um 20 v. H.</p> <p>2. Bei den Landkreisen besteht der Hauptansatz aus der durch den Dünnbesiedlungszuschlag veränderten Einwohnerzahl. Der Dünnbesiedlungszuschlag beträgt 1 v. H. für jeweils zehn Einwohner unter der Durchschnittseinwohnerdichte aller Landkreise.</p> <p>(3) Kreisangehörige Gemeinden erhalten jährlich Mittel in Höhe von insgesamt 11 Millionen Euro, wenn sie oder ein Ortsteil oder mehrere ihrer Ortsteile die Funktion eines Grundzentrums oder die Funktion eines Grundzentrums mit der Teilfunktion eines Mittelzentrums haben. Die Verteilung erfolgt zu gleichen Teilen nach der Anzahl der Grundzentren in Form eines Zuschlags zu den allgemeinen Zuweisungen. Dies gilt nicht, wenn eine Gemeinde mit der Funktion eines Grundzentrums beziehungsweise mit der Funktion eines Grundzentrums mit der Teilfunktion eines Mittelzentrums sich mit einer Gemeinde mit der Funktion eines Mittel- oder Oberzentrums zusammengeschlossen hat oder zusammenschließen wird.</p> <p>(4) Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der auf fünf Stellen hinter dem Komma so festgesetzt wird, dass die zur Verfügung stehende Finanzmasse so weit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.</p>	<p>Mitteln werden verwendet für Zuweisungen an</p> <p>1. die Oberzentren 45,0 %,</p> <p>2. die anderen zentralen Orte sowie die kommunalen Schulträger 55,0 %.</p> <p>(4) Von dem Anteil für Zuweisungen an die Oberzentren nach Absatz 3 Nr. 1 entfallen auf die Stadt Flensburg 13,8 %, die Landeshauptstadt Kiel 39,2 %, die Hansestadt Lübeck 34,2 %, die Stadt Neumünster 12,8 %.</p> <p>(5) Von dem Anteil nach Absatz 3 Nr. 2 erhalten die Träger von Förderschulen mit mindestens 30 Schülerinnen und Schülern in nichtzentralen Orten und die Träger von Realschulen in nichtzentralen Orten vorab Zuweisungen in Höhe von 10.000 Euro für die Trägerschaft einer Förderschule und 20.000 Euro für die Trägerschaft einer Realschule. Die verbleibenden Mittel werden so auf die anderen zentralen Orte verteilt, dass die Zuweisung für</p> <p>ein Mittelzentrum im Verdichtungsraum und ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums 50,0 %,</p> <p>ein Unterzentrum ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums und einen Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums 25,0 %,</p> <p>einen ländlichen Zentralort und einen Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums 15,0 %,</p> <p>einen Stadtrandkern II. Ordnung 7,5 %.</p> <p>der Zuweisung für ein Mittelzentrum beträgt, das nicht im Verdichtungsraum liegt.</p> <p>(6) Empfänger der Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben sind die zentralen Orte und die Schulträger. Maßgebend für die Zahlung der Zuweisungen an die zentralen Orte sind die Verhältnisse am 1. Januar des Finanzausgleichsjahres; maßgebend für die Zahlung der Zuweisungen an die Schulträger sind die Verhältnisse am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des vorvergangenen Jahres.</p> <p>(7) Erfüllt ein Mittelzentrum, ein Unterzentrum oder ein ländlicher Zentralort die Funktionen seiner Stufe durch die namentliche Zuordnung einer</p>	<p>terpoliert. Auf den hiernach errechneten Hauptansatz erhalten die kreisfreien Städte einen Ergänzungsansatz von fünf Prozentpunkten. Die Landeshauptstadt Erfurt erhält unabhängig von der zur Bemessung der Hauptansatzstaffel maßgeblichen Einwohnerzahl einen Hundertsatz von 150.</p> <p>(2) Der Hauptansatz und der Ergänzungsansatz bilden den Gesamtansatz.</p> <p>(3) Die Bedarfsmesszahl wird errechnet, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag multipliziert wird.</p>
---	---	--	---

<p>2. Landkreisen a) im Jahr 2009 8,80 Prozent, b) ab dem Jahr 2010 9,10 Prozent;</p> <p>3. Kreisfreien Städten a) im Jahr 2009 2,00 Prozent, b) ab dem Jahr 2010 13,92 Prozent.</p> <p>Die Anteile der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse sind für die Folgejahre im Jahr 2010 auf der Grundlage aktueller Ergebnisse der Steuerschätzung zu überprüfen. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, dass die im allgemeinen Steuerverbund gemäß § 2 Abs. 1 anzusetzenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach Abzug des Anteils für den Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft für aufbaugerechte investive Ausgaben, insbesondere zur Schließung der Infrastrukturlücke einzusetzen sind. Die Entwicklung der Einnahmen bei den Gemeinden und Landkreisen an allgemeinen Deckungsmitteln aus Steuern und allgemeinen Schlüsselzuweisungen ist zu berücksichtigen.</p>		<p>oder mehrerer Gemeinden nach der Verordnung nach § 14 Abs. 4 des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes, so sind diese an der Zuweisung des zentralen Ortes nach Absatz 5 zu beteiligen. Ihr Anteil wird von der Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt.</p>	

Hauptansatzstaffel
b) Sonderförderungen

BB	MV	NI	RP
<p><u>§ 14a BbgFAG: Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren und Kreisstädte</u> (1) Die Gemeinden, die nach der Landesplanung als Mittelzentrum festgestellt worden sind oder Sitz der Verwaltung eines Landkreises sind, erhalten als Mehrbelastungsausgleich einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 800 000 Euro. Soweit die Gemeinden die zentralörtlichen Aufgaben in Funktionsteilung wahrnehmen, wird der Mehrbelastungsausgleich nach Satz 1 entsprechend aufgeteilt.</p>	<p><u>§ 20 FAG M-V: Sonderbedarfzuweisungen</u> (1) Das Land kann an Gemeinden mit 500 und mehr Einwohnern, Landkreise sowie Ämter und Zweckverbände in Höhe der nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f bereitgestellten Mittel auf Antrag Zuweisungen gewähren 1. für Investitionen, soweit sich die Antragsteller in einer außergewöhnlichen Lage befinden oder besondere Aufgaben zu erfüllen haben, und 2. für nicht investive Zwecke, nur soweit dies zur</p>	<p><u>§ 14a NFAG: Anspruchsvoraussetzungen</u> (1) Landkreise, Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, und Samtgemeinden können vom Land zur nachhaltigen Sicherung ihrer Leistungsfähigkeit Tilgungshilfen in Höhe von bis zu 75 vom Hundert ihrer bis zum 31. Dezember 2009 aufgenommenen Liquiditätskredite zu deren Rückzahlung sowie auf diesen Teil der Liquiditätskredite bezogene Zinshilfen erhalten, wenn 1. sie in ihrer Einwohnergrößenvergleichsgruppe</p>	<p><u>§ 11 Abs.(4) Nr. 3 LFAG:</u> Zum Ausgleich besonderer Belastungen wird die Einwohnerzahl nach dem Hauptansatz durch folgende Leistungsansätze ergänzt: 1. Ansatz für nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungstreitkräfte Der Ansatz beträgt bei Gemeinden 35 v. H. der nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres ermittelten Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen</p>

<p>(2) Der Mehrbelastungsausgleich nach Absatz 1 wird zusammen mit den Schlüsselzuweisungen berechnet und ausbezahlt.</p> <p>§ 18 BbgFAG Kreisumlage</p> <p>(1) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.</p> <p>(2) Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmesszahlen nach § 9 zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 1. Die Umlagegrundlagen werden durch das für Finanzen zuständige Ministerium bekannt gemacht.</p> <p>(3) Ist der Umlagesatz zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Landkreis die Kreisumlage nach den Maßgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr erfolgt die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Kreisumlageforderung.</p> <p>(4) Die Kreisumlage ist am 15. eines jeden Monats fällig. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 3 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern.</p>	<p>Förderung von Verwaltungskooperationen oder Verwaltungsfusionen oder bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses notwendig ist.</p> <p>Besondere Aufgaben im Sinne von Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere auch solche, die die zentralen Orte für die Einwohner ihrer Nah-, Mittel- bzw. Oberbereiche sowie sonstige Gemeinden auch für Einwohner der Umlandgemeinden wahrnehmen oder bei denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Zur Förderung der Zwecke nach Satz 1 können freie Kassenmittel auch zur Abdeckung besonderer vorübergehender Liquiditätsbedarfe für einen befristeten Zeitraum als rückzahlbare Liquiditätshilfe zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(2) Über die Bewilligung der Sonderbedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen entscheidet das Innenministerium im Benehmen mit den zuständigen Fachministerien. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuweisung oder eine bestimmte Höhe der Zuweisung besteht nicht. Über Entscheidungen der Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen von mehr als 250 000 Euro werden die kommunalen Landesverbände unterrichtet.</p> <p>(3) Das Innenministerium unterrichtet den nach § 30 eingerichteten Beirat jährlich über die Verwendung der nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f bereitgestellten Mittel.</p>	<p>über eine unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft verfügen,</p> <p>2. ihre Schulden aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten weit überdurchschnittlich sind,</p> <p>3. sie trotz erheblicher Konsolidierungsbemühungen keinen Haushaltsausgleich erreichen und</p> <p>4. sie</p> <p>a) durch Beschluss ihrer zuständigen Organe den Wunsch nach einer Gebietsänderung durch Gesetz geäußert haben, die geeignet ist, zu einer wesentlichen Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen, oder</p> <p>b) mit einer entsprechenden Zins- und Tilgungshilfe ohne Gebietsänderung den Haushaltsausgleich wiederherstellen können.</p> <p>Gefährden Liquiditätskredite, die nach dem 31. Dezember 2009 wegen eines unabweisbaren Bedarfs aufgenommen worden sind, die in Satz 1 genannten Ziele, so kann das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium den Stichtag nach Satz 1 auf einen späteren Zeitpunkt, der nicht nach dem 31. Oktober 2010 liegen darf, festsetzen.</p> <p>(2) Die Zins- und Tilgungshilfe ist von den kommunalen Körperschaften bis zum 31. Oktober 2011 zu beantragen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. A müssen die dort genannten Organbeschlüsse bis zu diesem Zeitpunkt dem für Inneres zuständigen Ministerium angezeigt worden sein. Nach einer wirksamen Gebietsänderung geht der Anspruch auf Zins- und Tilgungshilfen auf die aus der Gebietsänderung hervorgegangene kommunale Körperschaft über.</p> <p>(3) Über die Mittelvergabe entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden. Die Entscheidung nach Satz 1 bedarf der Umsetzung durch einen von dem für Inneres zuständigen Ministerium mit der jeweiligen kommunalen Körperschaft abzuschließenden Vertrag, in dem die vom Land zu gewährenden Leistungen und die von der kommunalen Körperschaft als Gegenleistung durchzuführenden Maßnahmen geregelt werden.</p>	<p>und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.</p> <p>2. Ansatz für zentrale Orte</p> <p>Der Ansatz beträgt</p> <p>a) für den Nahbereich 3,85 v.H.,</p> <p>b) für den Mittelbereich 1,10 v.H. und</p> <p>c) für den Regionalbereich 0,33 v.H.</p> <p>der Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs; zum Verflechtungsbereich gehören der zentrale Ort und das Gebiet, für das nach dem Landesentwicklungsprogramm oder dem regionalen Raumordnungsplan von dem zentralen Ort kommunale Einrichtungen vorgehalten werden sollen. Sind für einen Verflechtungsbereich der gleichen Zentralitätsstufe mehrere zentrale Orte ausgewiesen, so wird für den Ansatz nach Satz 1 die Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs im Verhältnis der Einwohnerzahl dieser zentralen Orte aufgeteilt. Soweit in den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche nicht ausgewiesen oder eine Fortschreibung dieser Ausweisungen eingeleitet ist, bestimmt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Ministerium die zentralen Orte, die den Ansatz erhalten, und ihrer Verflechtungsbereiche.</p> <p>§ 14 LFAG: Allgemeine Straßenzuweisungen</p> <p>(1) Der auf die allgemeinen Straßenzuweisungen (§ 7 Nr. 2) entfallende Betrag wird schlüsselmäßig nach den Absätzen 2 und 3 verteilt.</p> <p>(2) Die allgemeinen Straßenzuweisungen werden aufgrund von Straßenmesszahlen verteilt. Die Straßenmesszahlen der kommunalen Baulastträger werden errechnet, indem die Straßenlänge nach dem Stand vom 1. Januar des laufenden Haushaltsjahres wie folgt angesetzt wird:</p> <p>1. jeder erste Meter Kreisstraße eines Landkreises je Einwohner mit 100 v.H.,</p> <p>2. jeder zweite Meter Kreisstraße eines Landkreises je Einwohner mit 150 v.H.,</p>
---	--	--	---

			<p>3. jeder weitere Meter Kreisstraße eines Landkreises je Einwohner mit 200 v.H.,</p> <p>4. jeder Meter Kreisstraße einer kreisfreien Stadt mit 200 v.H. und</p> <p>5. jeder Meter Ortsdurchfahrt im Zuge von Bundesfernstraßen und Landesstraßen, die in der Baulast einer Gemeinde steht, mit 250 v.H.</p> <p>(3) Die kommunalen Baulasträger erhalten als Zuweisung den Betrag, der sich aus der Vervielfältigung der Straßenmesszahlen mit dem Grundbetrag ergibt. Der Grundbetrag wird ermittelt, indem die allgemeinen Straßenzuweisungen (Absatz 1) durch die Summe der Straßenmesszahlen aller kommunalen Baulasträger geteilt werden.</p> <p>§ 17a L FAG: Zuweisungen zur Förderung freiwilliger Maßnahmen zur Optimierung der kommunalen Strukturen</p> <p>(1) Zur Stärkung der kommunalen Leistungsfähigkeit können bei freiwilligen Maßnahmen zur Optimierung der kommunalen Strukturen einmalige Zuweisungen gewährt werden, wenn dem fachlich zuständigen Ministerium hierzu spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 übereinstimmende Erklärungen der unmittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften vorgelegt werden.</p> <p>(2) Eine Zuweisung nach Absatz 1 kann bei freiwilligen Maßnahmen zur Optimierung der kommunalen Strukturen gewährt werden, durch die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine verbandsfreie Gemeinde in eine Verbandsgemeinde eingegliedert wird, 2. eine verbandsfreie Gemeinde aufgelöst und ihr Gebiet in eine oder mehrere andere verbandsfreie Gemeinden eingegliedert wird, 3. mehrere verbandsfreie Gemeinden aufgelöst werden und aus ihren Gebieten eine neue verbandsfreie Gemeinde gebildet wird, 4. eine Verbandsgemeinde aufgelöst wird und ihre Ortsgemeinden in eine oder mehrere andere Verbandsgemeinden eingegliedert werden, 5. mehrere Verbandsgemeinden aufgelöst werden und aus ihren Gebieten eine neue Verbandsgemeinde gebildet wird, 6. ein Landkreis aufgelöst und sein Gebiet in
--	--	--	--

			<p>einen oder mehrere andere Landkreise eingegliedert wird,</p> <p>7. mehrere Landkreise aufgelöst werden und aus ihren Gebieten ein neuer Landkreis gebildet wird oder</p> <p>8. eine kreisfreie Stadt in einen Landkreis eingliedert wird.</p> <p>(3) Für die Bemessung der Zuweisung ist die Einwohnerzahl maßgebend. Bei Eingliederungen gemäß Absatz 2 Nr. 1, 2, 4, 6 und 8 gelten die Einwohnerzahlen der eingegliederten Gebiete. Bei Neubildungen gemäß Absatz 2 Nr. 3, 5 und 7 gelten die Einwohnerzahlen der unmittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften mit Ausnahme der einwohnerstärksten kommunalen Gebietskörperschaft.</p> <p>(4) Die Zuweisung erhalten in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 2, 4, 6 und 8 die aufnehmenden kommunalen Gebietskörperschaften und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3, 5 und 7 die neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft.</p> <p>(5) Das fachlich zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium nach Anhörung des Innenausschusses des Landtags Richtlinien für die Gewährung der Zuweisungen und verwaltet die dafür zur Verfügung stehenden Mittel.</p>
--	--	--	--

SN	ST	SH	TH									
<p>§ 15 SächsFAG: Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen</p> <p>(1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ergänzung ihrer investiven Finanzmittel. Die zweckgebundenen investiven Schlüsselzuweisungen werden nach mangelnder Steuer- und Umlagekraft gezahlt und dienen der Deckung des Investitionsbedarfes für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung.</p>	<p>§ 4 FAG: Auftragskostenerstattung</p> <p>(1) Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Jahre 2010 und 2011 eine Auftragskostenerstattung in folgender Höhe:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">2010</td> <td style="text-align: center;">2011</td> </tr> <tr> <td>1. Landkreise</td> <td style="text-align: right;">151 343 467 Euro</td> <td style="text-align: right;">152 742 897 Euro</td> </tr> <tr> <td>2. kreisfreie Städte</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2010	2011	1. Landkreise	151 343 467 Euro	152 742 897 Euro	2. kreisfreie Städte			<p>siehe § 15 FAG</p> <p>§ 16 FAG: Fehlbetragszuweisungen</p> <p>(1) Soweit eigene Mittel und die in diesem Gesetz vorgesehenen allgemeinen Finanzaufweisungen und Zweckzuweisungen zum Haushaltsausgleich der Kreise und Gemeinden nicht ausreichen, können Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen oder von unvermeidlichen Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre gewährt werden; in Ausnahmefällen können Fehlbetragszuweisungen zum Aus-</p>	<p>§ 17 ThürFAG: Allgemeines</p> <p>Gemeinden und Landkreisen werden zum Ausgleich von besonderen Ausgaben im Rahmen dieses Gesetzes besondere Ergänzungszuweisungen gewährt. Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die besonderen Ergänzungszuweisungen im Haushaltsplan des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen sind, entscheidet der jeweilige Empfänger im Rahmen seines kommunalen Selbstverwaltungsrechts über die Verwendung der Mittel.</p>
	2010	2011										
1. Landkreise	151 343 467 Euro	152 742 897 Euro										
2. kreisfreie Städte												

<p>(2) Die zweckgebundenen investiven Schlüsselzuweisungen werden zusammen mit den allgemeinen Schlüsselzuweisungen und in entsprechender Anwendung der §§ 6 bis 14 berechnet und ausgezahlt. Sie sind im Vermögenshaushalt zweckgebunden zu veranschlagen. Sie können zur außerordentlichen Tilgung von Krediten, die für infrastrukturelle Maßnahmen aufgenommen worden sind, eingesetzt werden; der Einsatz für diesen Zweck ist bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie können in einer Rücklage zur investiven Verwendung entsprechend Absatz 1 in späteren Haushaltsjahren zweckgebunden angesammelt werden. Bei Entscheidungen über Anträge nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 kann ihr Einsatz für andere Zwecke zugelassen werden.</p> <p>(3) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist die Verwendung zweckgebundener investiver Schlüsselzuweisungen nachzuweisen. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung ist spätestens in dem auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahr durch die zuständige Landesdirektion die Zweckbindung eines entsprechenden Anteils der allgemeinen Schlüsselzuweisung gemäß § 5 zu verfügen oder der nicht zweckentsprechend verwendete Anteil investiver Schlüsselzuweisungen zurück zu fordern.</p> <p>§ 16 SächsFAG: Ausgleich für übertragene Aufgaben</p> <p>(1) Die kommunalen Träger der Selbstverwaltung erhalten zum Ausgleich einer Mehrbelastung nach Artikel 85 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243) für nach deren Inkrafttreten übertragene Aufgaben steuerkraftunabhängige allgemeine Zuweisungen in Höhe von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kreisangehörige Gemeinden 0,66 EUR, 2. Große Kreisstädte 9,34 EUR, 3. Große Kreisstädte als erfüllende Gemeinde von Verwaltungsgemeinschaften 9,32 EUR, 4. Kreisfreie Städte 35,02 EUR, 5. Landkreise 22,95 EUR. <p>Die Zuweisungen werden durch Vervielfältigung der Beträge gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 5 mit der nach § 30 bestimmten Einwohnerzahl ermittelt.</p>	<table border="0"> <tr> <td>86 037 348 Euro</td> <td>87 535 747 Euro</td> </tr> </table> <p>3. Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>a) mit weniger als 20 000 Einwohnern</p> <table border="0"> <tr> <td>49 513 620 Euro</td> <td>47 464 100 Euro</td> </tr> </table> <p>b) mit 20 000 Einwohnern bis 24 999 Einwohner</p> <table border="0"> <tr> <td>5 902 534 Euro</td> <td>6 989 614 Euro</td> </tr> </table> <p>c) mit 25 000 Einwohnern und mehr</p> <table border="0"> <tr> <td>29 266 283 Euro</td> <td>31 106 927 Euro.</td> </tr> </table> <p>(2) Die Verteilung erfolgt nach der Einwohnerzahl. Die Auftragskostenerstattung wird in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres ausgezahlt.</p> <p>§ 5 FAG: Besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz</p> <p>(1) Für die mit dem Ersten Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214) sowie für die aufgrund der §§ 52 und 53 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem Jahr 2010 jährlich 4 870 897 Euro.</p> <p>(2) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514) übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte</p> <table border="0"> <tr> <td>für das Jahr 2010</td> <td>5 290 664 Euro</td> </tr> <tr> <td>für das Jahr 2011</td> <td>5 184 851 Euro</td> </tr> <tr> <td>für das Jahr 2012</td> <td>5 097 037 Euro</td> </tr> <tr> <td>für das Jahr 2013</td> <td>4 973 224 Euro</td> </tr> <tr> <td>für das Jahr 2014</td> <td>5 065 827 Euro</td> </tr> <tr> <td>für das Jahr 2015</td> <td></td> </tr> </table> <p>und danach jährlich 4 940 172 Euro.</p> <p>(3) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514)</p>	86 037 348 Euro	87 535 747 Euro	49 513 620 Euro	47 464 100 Euro	5 902 534 Euro	6 989 614 Euro	29 266 283 Euro	31 106 927 Euro.	für das Jahr 2010	5 290 664 Euro	für das Jahr 2011	5 184 851 Euro	für das Jahr 2012	5 097 037 Euro	für das Jahr 2013	4 973 224 Euro	für das Jahr 2014	5 065 827 Euro	für das Jahr 2015		<p>gleich eines voraussichtlichen Fehlbetrages oder eines voraussichtlichen Jahresfehlbetrages des laufenden Haushaltsjahres gewährt werden.</p> <p>(2) Bei der Feststellung der unvermeidlichen Haushaltsfehlbeträge oder Jahresfehlbeträge müssen diejenigen Teile der Haushaltsfehlbeträge außer Ansatz bleiben, die durch Ausgaben oder Aufwendungen entstanden sind, die nicht als unbedingt notwendig anerkannt werden können, oder die durch eigene Einnahmen oder Erträge abgedeckt werden können, wenn alle Einnahme- oder Ertragsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden. Abweichend von Satz 1 werden in den Jahren 2009 bis 2014 bei den Kreisen und Städten, die der Aufsicht des Innenministeriums unterliegen, jeweils zwei Drittel der bis zum Ende des Jahres 2008 aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge sowie der ab 2009 entstehenden neuen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt.</p> <p>(3) Über die Bewilligung der Fehlbetragszuweisungen im Einzelnen entscheidet das Innenministerium. Vor der Entscheidung über die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen sollen die Landesverbände der Gemeinden und Kreise gehört werden.</p> <p>§ 17 FAG: Sonderbedarfszuweisungen</p> <p>(1) Soweit die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bereitgestellten Mittel nicht durch Fehlbetragszuweisungen (§ 16) oder nach § 34 Abs. 2 in Anspruch genommen werden, sind sie als Sonderbedarfszuweisungen an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände, die sich in einer außergewöhnlichen Lage befinden oder besondere Aufgaben zu erfüllen haben, zu gewähren, wenn ihre Höhe im Einzelfall mindestens 80.000 Euro beträgt. Zu den besonderen Aufgaben gehören auch solche, die der Naherholung und in Fremdenverkehrsgemeinden dem Fremdenverkehr dienen. Für Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation können nach Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise bis zu 0,5 Millionen Euro Zuweisungen gewährt werden; dabei kann der Mindestbetrag von 80.000 Euro unterschritten werden.</p>	<p>§ 21 ThürFAG: Besondere Ergänzungszuweisungen für die Erstellung von Geobasisdaten</p> <p>Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Umlagebedarf für die Finanzierung der Erstellung der Geobasisdaten wird aus der Finanzausgleichsmasse vorab entnommen und an die für das Kataster- und Vermessungswesen zuständige oberste Landesbehörde abgeführt.</p> <p>§ 26 ThürFAG: Auftragskostenpauschale</p> <p>(1) Landkreise und Gemeinden erhalten für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der Einnahmen aus § 1 Abs. 2 und 3 und aus sonstigen gesetzlichen Erstattungsregelungen eine Auftragskostenpauschale. Die Auftragskostenpauschale wird durch Rechtsverordnung des für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium mit Zustimmung des Landtags so bestimmt, dass ein angemessener finanzieller Ausgleich im Wege einer Pauschalabgeltung für die bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und der Wahrnehmung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde entstehenden ungedeckten Kosten erfolgt.</p> <p>(2) Die Auftragskostenpauschale nach Absatz 1 erhalten im Fall des § 47 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung die Verwaltungsgemeinschaften und im Fall des § 51 Abs. 1 Satz 1 ThürKO die erfüllenden Gemeinden.</p> <p>(3) Die Auftragskostenpauschale wird in zwei gleichen Raten jeweils am 1. März und am 1. September eines jeden Kalenderjahrs ausgezahlt.</p>
86 037 348 Euro	87 535 747 Euro																						
49 513 620 Euro	47 464 100 Euro																						
5 902 534 Euro	6 989 614 Euro																						
29 266 283 Euro	31 106 927 Euro.																						
für das Jahr 2010	5 290 664 Euro																						
für das Jahr 2011	5 184 851 Euro																						
für das Jahr 2012	5 097 037 Euro																						
für das Jahr 2013	4 973 224 Euro																						
für das Jahr 2014	5 065 827 Euro																						
für das Jahr 2015																							

<p>Die Einwohnerzahl gemäß Satz 1 Nr. 3 bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft.</p> <p>§ 17 SächsFAG: Ausgleich von Sonderlasten</p> <p>(1) Der Freistaat Sachsen gewährt zum Ausgleich besonderer Belastungen Zuweisungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b:</p> <ol style="list-style-type: none"> den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen für die Straßenbaulasten (§§ 18 bis 20). Die dafür erforderliche Ausgleichsmasse berechnet sich aus den Zuweisungsbeträgen nach § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 2; den Kulturräumen für Kulturlasten (§ 21) in Höhe von 30 677 500 EUR. <p>(2) Die Zuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten stellen Hilfen des Freistaates zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfes dar. Für die Zuweisungen wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Die Mittel nach Absatz 1 sind zweckgebunden zu verwenden. Die Zuweisungen für die Straßenbaulasten sind für die Aufgaben der Straßenbaulast nach § 9 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200, 225) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu verwenden; sie können auch für den Winterdienst der Straßenbaulastträger (§ 9 Abs. 2 Satz 2 und § 51 Abs. 3 und 4 SächsStrG) verwendet werden.</p> <p>§ 18 SächsFAG: Zuweisungen für Kreisstraßen</p> <p>(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten je Kilometer Kreisstraße, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 3 675 EUR, soweit sie Träger der Baulast sind. Zusätzlich erhalten sie, wenn sie im Durchschnitt über 291 Meter über Normalnull liegen, einen Zuschlag von 1,50 EUR je Kilometer Kreisstraße für jeden die Grenze von 291 Meter übersteigenden Meter.</p> <p>(2) Die Landkreise als Träger der Baulast von</p>	<p>übertragenen Aufgaben zur Genehmigung von Bebauungsplänen und der Genehmigung von Flächennutzungsplänen erhalten die Landkreise</p> <table border="0"> <tr> <td>für das Jahr 2010</td> <td>264 514 Euro</td> </tr> <tr> <td>für das Jahr 2011</td> <td>259 224 Euro</td> </tr> <tr> <td>für das Jahr 2012</td> <td>253 934 Euro</td> </tr> <tr> <td>für das Jahr 2013</td> <td>248 643 Euro</td> </tr> <tr> <td>für das Jahr 2014</td> <td>243 353 Euro</td> </tr> <tr> <td>für das Jahr 2015</td> <td></td> </tr> </table> <p>und danach jährlich 238 063 Euro.</p> <p>(4) Die Verteilung der Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unabhängig von ihrer Finanzkraft zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach der Fläche. Die Auszahlung erfolgt am 10. April eines jeden Kalenderjahres.</p> <p>§ 6 FAG: Besondere Ergänzungszuweisungen</p> <p>Kreisfreien Städten und Landkreisen werden zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Rahmen dieses Gesetzes besondere Ergänzungszuweisungen gewährt. Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die besonderen Ergänzungszuweisungen im Haushalt des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen sind, entscheidet der jeweilige Empfänger im Rahmen seines kommunalen Selbstverwaltungsrechts über die Verwendung der Mittel.</p> <p>§ 12 FAG: Allgemeine Zuweisungen</p> <p>(1) Für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erhalten die Gemeinden und Landkreise allgemeine Zuweisungen in Form steuerkraftabhängiger Zuweisungen zur freien Verwendung. Aus dem für allgemeine Zuweisungen bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte 27 v. H., die Landkreise 29,97677 v. H. und die kreisangehörigen Gemeinden 43,02323 v. H.</p> <p>(2) Die steuerkraftabhängigen Zuweisungen werden geleistet, wenn die Steuerkraftmesszahl (§ 14) oder die Umlagekraftmesszahl (§ 15) hinter der Bedarfsmesszahl (§ 13) zurückbleibt. Dieser</p>	für das Jahr 2010	264 514 Euro	für das Jahr 2011	259 224 Euro	für das Jahr 2012	253 934 Euro	für das Jahr 2013	248 643 Euro	für das Jahr 2014	243 353 Euro	für das Jahr 2015		<p>(2) Über die Bewilligung der Sonderbedarfszuweisungen im Einzelnen entscheidet das Innenministerium.</p> <p>§ 24 FAG: Zuweisungen zu den Straßenbaulasten</p> <p>(1) Von den nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 bereitgestellten Mitteln erhalten die kreisangehörigen Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für Gemeindestraßen Zuweisungen in Höhe von 3,6 Millionen Euro für die Unterhaltung und Instandsetzung sowie den Um- und Ausbau von Gemeindestraßen. Die Zuweisungen fließen den Kreisen schlüsselmäßig zu. Den Verteilungsschlüssel bestimmt das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr. Die Landesverbände der Gemeinden und Kreise sind vorher zu hören. Die Verwendung der Zuweisungen kann auf die Unterhaltung und Instandsetzung sowie den Um- und Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen beschränkt werden. Die Kreise entscheiden über die Verteilung der Zuweisungen an die Gemeinden.</p> <p>(2) Von den nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 bereitgestellten Mitteln erhalten ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Straßenbaulast für Kreisstraßen 3.400 Euro, die Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 4.900 Euro <p>für die Unterhaltung und Instandsetzung je Kilometer dieser Straßen oder Ortsdurchfahrten. Falls die Mittel von den Trägern der Straßenbaulast nicht in vollem Umfang für Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, können sie für den Bau und Ausbau des unter den Nummern 1 und 2 genannten Straßennetzes verwandt werden.</p> <p>(3) Die verbleibenden Mittel nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 werden verwendet für</p> <ol style="list-style-type: none"> den Bau und Ausbau der in Absatz 2 genannten Straßen, Deckenbaumaßnahmen der in Absatz 2 genannten Straßen, 	
für das Jahr 2010	264 514 Euro														
für das Jahr 2011	259 224 Euro														
für das Jahr 2012	253 934 Euro														
für das Jahr 2013	248 643 Euro														
für das Jahr 2014	243 353 Euro														
für das Jahr 2015															

<p>Kreisstraßen finanzieren Ortsdurchfahrten innerhalb ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden, soweit diese nicht selbst Bauasträger sind.</p> <p>(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden die Zahl der Straßenkilometer nach dem Straßenbestandsverzeichnis und die Durchschnittshöhe durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen auf der Grundlage des Digitalen Geländemodells DGM200 mit Stand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres bestimmt.</p> <p>§ 19 SächsFAG: Zuweisungen für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und Staats- oder Kreisstraßen</p> <p>(1) Bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen in Städten über 80 000 Einwohner erhalten diese als Träger der Baulast je Kilometer zweistreifiger Fahrbahn, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 10 455 EUR. Dies gilt auch für Städte mit über 50 000 Einwohnern, die nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, Träger der Straßenbaulast sind. Zusätzlich erhalten Städte, wenn sie im Durchschnitt über 291 Meter über Normalnull liegen, einen Zuschlag von 4 EUR je Kilometer Ortsdurchfahrt von Bundesstraßen für jeden die Grenze von 291 Meter übersteigenden Meter.</p> <p>(2) Bei Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen in Städten über 30 000 Einwohner erhalten diese als Träger der Baulast je Kilometer zweistreifiger Fahrbahn, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 6 255 EUR. Dies gilt auch für Städte mit über 10 000 Einwohnern, die gemäß § 44 SächsStrG Träger der Baulast sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>§ 22 SächsFAG: Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs</p> <p>(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen und im Einzelfall kommunalen Zweckverbänden, der Sächsischen Anstalt für</p>	<p>Unterschiedsbetrag wird zu 70 v. H. ausgeglichen.</p> <p>(3) Den allgemeinen Zuweisungen für die kreisfreien Städte wird im Jahr 2010 vorab ein Betrag in Höhe von 317 264 Euro und im Jahr 2011 ein Betrag in Höhe von 323 595 Euro entnommen. Den allgemeinen Zuweisungen für die Landkreise wird im Jahr 2010 vorab ein Betrag in Höhe von 12 073 923 Euro und im Jahr 2011 ein Betrag in Höhe von 12 221 422 Euro entnommen. Diese Teilbeträge werden nach der von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Länge der Kreisstraßen am 1. Januar des jeweils vorangegangenen Jahres verteilt.</p> <p>(4) Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.</p> <p>§ 16 FAG: Investitionspauschale</p> <p>(1) Die Gemeinden und Landkreise erhalten investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur in Höhe von 153 240 000 Euro im Jahr 2010 und 128 041 000 Euro im Jahr 2011. Diese sind vorrangig zur Leistung des Eigenanteils bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln zu verwenden. Sie sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Davon kann die Kommunalaufsicht eine Ausnahme zulassen, soweit die Haushaltslage es trotz Ausschöpfung aller Haushaltskonsolidierungsmöglichkeiten erfordert. Wird der Haushalt nach dem System der doppelten Buchführung geführt, sind die investiven Zuweisungen dem Finanzhaushalt zuzuführen.</p> <p>(2) Diesen Zuweisungen werden 10 Millionen Euro jährlich vorab entnommen und finanzschwachen Kommunen zur Erbringung des Eigenanteils für nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102) geförderte Straßenbauprojekte zur Verfügung gestellt. Für diesen Zweck nicht verbrauchte Mittel fließen im Folgejahr in die investiven Zuweisungen zurück.</p> <p>(3) Von den verfügbaren Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 25 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 55 v. H. und die Landkreise 20 v. H. Die Verteilung der Mittel erfolgt jeweils proportio-</p>	<p>3. den Bau und Ausbau von Gemeindestraßen, soweit sie nach § 2 Nr. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes Schleswig-Holstein gefördert werden, sowie von anderen verkehrswichtigen kommunalen Straßenbaumaßnahmen,</p> <p>4. Maßnahmen des ruhenden Verkehrs, soweit sie nach § 2 Nr. 3 und 4 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes Schleswig-Holstein gefördert werden, sowie</p> <p>5. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, soweit Gemeinden und Kreise als Bauasträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben.</p> <p>Die Mittel werden den Trägern der Straßenbaulast auf Antrag bis zur Höhe von 85 % ihrer tatsächlichen Aufwendungen gewährt; andere Zuweisungen aus öffentlichen Haushalten, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind, sind auf die Höchstgrenze anzurechnen. Über die Höhe der Zuweisungen entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.</p> <p>(3) Sonderbedarfszuweisungen sind auszuzahlen, sobald der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat.</p>	
--	--	--	--

<p>kommunale Datenverarbeitung sowie den kommunalen Landesverbänden Bedarfszuweisungen in Höhe von 50 000 000 EUR zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Die Mittel sind insbesondere bestimmt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung der Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisungen ist ein aufgestelltes und vom Gemeinderat oder Kreistag beschlossenes Haushaltssicherungskonzept, das den Abbau der Haushaltsfehlbeträge in spätestens drei Jahren, die Erwirtschaftung notwendiger Zuführungen zum Vermögenshaushalt und die dafür erforderlichen Maßnahmen aufzeigt. Die Zuweisungen dienen der Unterstützung bei der Aufstellung und Durchführung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Gutachten von Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung sind förderfähig. Satz 4 gilt auch für kommunale Zweckverbände und für kommunale Unternehmen im Sinne von § 95 SächsGemO ; 2. die Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben; 3. die Förderung der Einstellung von Studenten und Absolventen des gehobenen Dienstes der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen; 4. die Förderung von Eingliederungen und Vereinigungen von Gemeinden gemäß § 9 Abs. 3 und 4 SächsGemO . Die Förderung beträgt rückwirkend ab dem Jahr 2008 bis zu 100 EUR je Einwohner für die ersten 5 000 Einwohner jeder beteiligten Gemeinde; die Verwendung kann auf investive Zwecke beschränkt werden. In Fällen besonderer haushaltswirtschaftlicher Belastungen kann eine abweichende Förderung erfolgen. Ist an der Eingliederung oder Vereinigung eine Gemeinde beteiligt, die aus einer geförderten Eingliederung in den Jahren 2000 bis 2007 hervorgegangen ist, beträgt die Förderung bis zu 50 EUR je Einwohner für die ersten 5 000 Einwohner dieser Gemeinde. Für Einwohner von Gemein- 	<p>nal zur Höhe der allgemeinen Zuweisungen. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Kalenderjahres.</p> <p>(4) Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erhält die Verbandsgemeinde für die Jahre 2010 und 2011 einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden.</p>		
---	--	--	--

<p>den, die aus einer späteren Eingliederung oder Vereinigung hervorgegangen sind, wird keine Förderung gewährt;</p> <p>5. den Aufbau und die Unterhaltung eines kommunalen Basisdatennetzes;</p> <p>6. die Förderung investiver Maßnahmen in Gemeinden, die gemäß § 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) ab dem 1. August 2008 nicht mehr Kreissitz sind oder die ihren Status als Kreisfreie Stadt verlieren, ohne Kreissitz eines neu gebildeten Landkreises zu werden. Diese Gemeinden erhalten ab 2008 für die Dauer von fünf Jahren eine besondere Finanzzuweisung in Form einer Förderpauschale für investive Maßnahmen, die in Höhe von bis zu 50 Prozent zum Schuldenabbau eingesetzt werden kann. Diese Zuweisung beträgt jährlich für die Gemeinde</p> <table data-bbox="152 678 629 1157"> <tr><td>Aue</td><td>433 627 EUR,</td></tr> <tr><td>Delitzsch</td><td>391 130 EUR,</td></tr> <tr><td>Dippoldiswalde</td><td>432 555 EUR,</td></tr> <tr><td>Döbeln</td><td>279 299 EUR,</td></tr> <tr><td>Glauchau</td><td>423 765 EUR,</td></tr> <tr><td>Grimma</td><td>433 022 EUR,</td></tr> <tr><td>Großenhain</td><td>397 226 EUR,</td></tr> <tr><td>Hoyerswerda</td><td>150 000 EUR,</td></tr> <tr><td>Marienberg</td><td>339 407 EUR,</td></tr> <tr><td>Kamenz</td><td>483 711 EUR,</td></tr> <tr><td>Mittweida</td><td>439 434 EUR,</td></tr> <tr><td>Niesky</td><td>364 846 EUR,</td></tr> <tr><td>Stollberg/Erzgeb.</td><td>344 361 EUR,</td></tr> <tr><td>Werdau</td><td>413 686 EUR,</td></tr> <tr><td>Zittau</td><td>433 929 EUR.</td></tr> </table> <p>§ 15 Abs. 3 gilt entsprechend;</p> <p>7. Bedarfszuweisungen an die Landkreise Vogtlandkreis, Zwickau und Görlitz sowie die Städte Plauen, Zwickau, Görlitz und Hoyerswerda zum vorübergehenden Ausgleich von Schlüsselzuweisungsverlusten im Zuge der Einkreisung der Städte Zwickau, Plauen, Görlitz und Hoyerswer-</p>	Aue	433 627 EUR,	Delitzsch	391 130 EUR,	Dippoldiswalde	432 555 EUR,	Döbeln	279 299 EUR,	Glauchau	423 765 EUR,	Grimma	433 022 EUR,	Großenhain	397 226 EUR,	Hoyerswerda	150 000 EUR,	Marienberg	339 407 EUR,	Kamenz	483 711 EUR,	Mittweida	439 434 EUR,	Niesky	364 846 EUR,	Stollberg/Erzgeb.	344 361 EUR,	Werdau	413 686 EUR,	Zittau	433 929 EUR.			
Aue	433 627 EUR,																																
Delitzsch	391 130 EUR,																																
Dippoldiswalde	432 555 EUR,																																
Döbeln	279 299 EUR,																																
Glauchau	423 765 EUR,																																
Grimma	433 022 EUR,																																
Großenhain	397 226 EUR,																																
Hoyerswerda	150 000 EUR,																																
Marienberg	339 407 EUR,																																
Kamenz	483 711 EUR,																																
Mittweida	439 434 EUR,																																
Niesky	364 846 EUR,																																
Stollberg/Erzgeb.	344 361 EUR,																																
Werdau	413 686 EUR,																																
Zittau	433 929 EUR.																																

<p>da. Diese Zuweisungen sind in Anlage 2 bestimmt;</p> <p>8. Bedarfszuweisungen an die Landkreise Vogtlandkreis, Zwickau, Görlitz und Bautzen zur Unterstützung von vorübergehenden Anpassungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Übernahme der kreislichen Aufgaben der ehemals Kreisfreien Städte Plauen, Zwickau, Görlitz und Hoyerswerda zum 1. Januar 2009. Die Zuweisungen sind in Anlage 3 bestimmt;</p> <p>9. 3 000 000 EUR pro Jahr als pauschale Zuweisung zur Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens. Davon erhalten die Gemeinden, die ihr Haushalts- und Rechnungswesen bereits in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 auf das neue Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt haben, nämlich die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Große Kreisstadt Pirna, b) Stadt Grünhain-Beierfeld, c) Gemeinde Zschorlau, d) Gemeinde Bockelwitz, e) Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna, f) Stadt Pulsnitz und g) die Stadt Ehrenfriedersdorf <p>im Jahr 2009 vorab 150 000 EUR. Die Summe wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen (§ 30) aufgeteilt. Im Jahr 2009 erhalten die Kreisfreien Städte 829 008 EUR, die kreisangehörigen Gemeinden 1 360 815 EUR und die Landkreise 660 177 EUR. Im Jahr 2010 erhalten die Kreisfreien Städte 872 640 EUR, die kreisangehörigen Gemeinden 1 432 436 EUR und die Landkreise 694 924 EUR. Die Verteilung innerhalb der Gebietskörperschaftsgruppen erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen (§ 30). Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden. Es wird kein besonderer Verwendungsnachweis gefordert;</p> <p>10. die Förderung von Maßnahmen für die Bewältigung des demografischen Wandels.</p> <p><u>§ 24 SächsFAG: Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionen</u></p> <p>(1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städ-</p>			
---	--	--	--

<p>te, kommunale Zweckverbände und Landkreise erhalten Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krankenhausbau in Höhe von 10 000 000 EUR, 2. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Wasserbau in Höhe von 20 000 000 EUR, 3. Brandschutz in Höhe von 20 000 000 EUR, 4. Kindertagesstätten in Höhe von 25 000 000 EUR, 5. Straßenbau in Höhe von 20 000 000 EUR und 6. allgemeinen Schulhausbau in Höhe von 20 000 000 EUR. <p>(2) Für die Verteilung und Verwendung der Mittel gelten die Verwaltungsvorschriften der zuständigen Staatsministerien und die sonstigen landesrechtlichen Regelungen, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen sind.</p>			
---	--	--	--

Hauptansatzstaffel

1. Soziales, Kultus und Kultur

BB	MV	NI	RP
<p><u>§ 5 Abs. 1 BgbFAG: Verwendung der Finanzausgleichsmasse</u></p> <p>(1) Der Finanzausgleichsmasse werden für die Förderung der Landeshauptstadt Potsdam 2 500 000 Euro und für die Förderung von Theatern und Orchestern 13 000 000 Euro entnommen. Das für Kultur zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung die Verteilung und Verwendung der Mittel für die Theater- und Orchesterförderung durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p><u>§ 17 FAG M-V: Zuweisungen für die Träger der Schülerbeförderung in den Landkreisen</u></p> <p>(1) Die Träger der Schülerbeförderung in den Landkreisen erhalten zum Ausgleich der damit verbundenen Belastungen Zuweisungen in Höhe der nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c bereitgestellten Mittel.</p> <p>(2) Die nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c bereitgestellten Mittel werden zu je einem Drittel verteilt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach dem Anteil der für das vorangegangene Haushaltsjahr nachgewiesenen Fahrtkosten, 2. entsprechend dem Anteil der im jeweiligen 	<p>Keine Entsprechung</p>	<p><u>§ 11 LFAG: Bedarfsmesszahl:</u></p> <p>(4) ...</p> <p>4.Schulansatz</p> <p>Der Ansatz wird den kommunalen Trägern von Realschulen plus, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen und Sonderschulen gewährt. Er beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Realschulen plus, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen 50 v.H. und b) bei Förderschulen 150 v.H. <p>der Schülerzahlen. Maßgebend sind der Stand</p>

<p>§ 14 BbgFAG: Schullastenausgleich:</p> <p>(1) Zum anteiligen Ausgleich der Sachkosten nach dem Brandenburgischen Schulgesetz wird ein Schullastenausgleich gewährt. Die Höhe des Schullastenausgleichs für das jeweilige Ausgleichsjahr bemisst sich nach einem fortzuschreibenden Grundbetrag je Schüler und den für das Ausgleichsjahr prognostizierten Schülerzahlen an öffentlichen Schulen nach der jeweils jüngsten Prognose. Die Mittel nach Satz 2 werden gemäß den Absätzen 3 und 4 verteilt.</p> <p>(2) Der Schullastenausgleich wird den Gemeinden und Landkreisen für Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Wechselt die Schulträgerschaft, so steht dem neuen Schulträger der Schullastenausgleich ab dem Zeitpunkt des Schulträgerwechsels zu; der Anspruch des neuen Schulträgers richtet sich gegen den bisherigen Schulträger. Soweit die Schulträgerschaft Ämtern oder Schulverbänden übertragen worden ist, wird der Schullastenausgleich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung den Schulträgern unmittelbar zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3) Für die Verteilung des Schullastenausgleichs werden die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt, wie folgt angesetzt:</p> <p>Grundschulen, weiterführende allgemein bildende Schulen, Gymnasiale Oberstufen an Oberstufenzentren, Abendschulen, Kollegs mit 100 vom Hundert,</p> <p>Schulen mit genehmigten Ganztagsangeboten, mit 120 vom Hundert,</p> <p>Berufliche Bildungsgänge in Vollzeitform mit 130 vom Hundert,</p> <p>Berufliche Bildungsgänge in Teilzeitform, Bildungsgänge der Berufsfachschule in Vollzeitform zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, schulabschlussbezogene Lehrgänge gemäß § 32 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes mit 50 vom Hundert,</p> <p>Allgemeine Förderschulen und Förderklassen, Förderschulen und Förderklassen für Sprach-</p>	<p>Landkreis gemeldeten Personen im Alter zwischen sechs und 17 Jahren an der Gesamtzahl der im Land lebenden Personen dieser Altersgruppe und</p> <p>3. anteilig nach der im umgekehrten Verhältnis gewichteten Einwohnerdichte der Landkreise.</p> <p>Die nach Satz 1 Nummer 2 und 3 erforderlichen Berechnungen erfolgen auf der Grundlage der jeweils zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres vom Statistischen Amt ermittelten Daten.</p> <p>§ 18 FAG M-V: Zuweisungen für die Träger des öffentlichen Personennahverkehrs</p> <p>(1) Die Träger des öffentlichen Personennahverkehrs erhalten zum Ausgleich der damit verbundenen besonderen Belastungen Zuweisungen in Höhe der nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d bereitgestellten Mittel.</p> <p>(2) Die nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d bereitgestellten Mittel werden zu gleichen Teilen verteilt auf der Grundlage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einwohnerzahl der Träger und 2. der genehmigten und unter Berücksichtigung der nach den durchschnittlichen Kosten der jeweils eingesetzten Verkehrsmittel gewichteten Fahrplankilometer gewährt. <p>Die Festsetzung erfolgt durch das Innenministerium im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.</p> <p>§ 19 FAG M-V: Zuweisungen zu den Ausgaben für Theater und Orchester</p> <p>(1) Zum Ausgleich der damit verbundenen Belastungen können die kommunalen Träger der strukturbestimmenden Mehrspartentheater und ihrer Orchester Zuweisungen in Höhe der nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e bereitgestellten Mittel erhalten. Wenn Einsparten- und Gastspielhäuser tragfähige Kooperationen oder Fusionen mit einem der Theater nach Satz 1 eingehen, können ihre kommunalen Träger Zuweisungen erhalten. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuweisung oder eine bestimmte Höhe der Zuweisung besteht nicht.</p>		<p>der Trägerschaft zu Beginn des Haushaltsjahres und die Schülerzahlen, die vom Statistischen Landesamt zum Beginn des laufenden Schuljahres ermittelt worden sind. Beim Wegfall der Schulträgerschaft zum Ende eines Schuljahres werden für den bisherigen Schulträger im betreffenden Haushaltsjahr nur 7/12 der maßgebenden Schülerzahlen in Ansatz gebracht. Bei Errichtung einer Realschule plus zu Beginn eines Schuljahres werden für den Schulträger im betreffenden Haushaltsjahr 5/12 der Schülerzahlen zu Beginn des vergangenen Schuljahres der im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Schule aufgehobenen Schulen in Ansatz gebracht. Bei sonstigen Neuerrichtungen wird für den Schulträger im folgenden Haushaltsjahr die nach Satz 3 maßgebende Schülerzahl um 5/12 erhöht. Soweit Kosten des Gymnasiums durch den Landkreis erstattet werden (§ 78 Abs. 1 des Schulgesetzes), werden die Schülerzahlen im gleichen Verhältnis auf den Träger und den Landkreis aufgeteilt. Bei Schulverbänden (§ 76 Abs. 2 des Schulgesetzes) werden die Schülerinnen und Schüler nach ihrem Wohnort auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Festlegung zur Verteilung der Kosten getroffen wurde. Bestehen bezüglich der in Satz 1 bezeichneten Schulen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, so erfolgt die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler nach der im Einzelfall vorgesehenen Kostenregelung. Wenn Schülerinnen oder Schüler berufsbildende Schulen oder Förderschulen eines anderen Schulträgers besuchen und hierfür Kosten erstattungen erfolgen, ist eine entsprechende Bereinigung der Schülerzahlen vorzunehmen; abweichend von Satz 3 sind hierfür die Schülerzahlen zu Beginn des vergangenen Schuljahres maßgebend.</p> <p>§ 15 LFAG: Zuweisungen zum Ausgleich von Beförderungskosten</p> <p>(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten zum Ausgleich der ihnen durch die Schülerbeförderung nach § 69 des Schulgesetzes und § 33 des Privatschulgesetzes sowie durch die Beförderung von Kindern zu Kindergärten nach § 11 des Kindertagesstättengesetzes entstehenden</p>
--	--	--	--

<p>auffällige, Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbehinderung oder Sprachauffälligkeit im gemeinsamen Unterricht mit 220 vom Hundert, Förderschulen und Förderklassen für Erziehungshilfe, Schülerinnen und Schüler mit Erziehungshilfebedarf im gemeinsamen Unterricht mit 315 vom Hundert, Förderschulen und Förderklassen für Hörgeschädigte, Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung im gemeinsamen Unterricht mit 570 vom Hundert, Förderschulen und Förderklassen für Körperbehinderte, Schülerinnen und Schüler mit einer Körperbehinderung im gemeinsamen Unterricht mit 900 vom Hundert, Förderschulen und Förderklassen für Sehgeschädigte, Schülerinnen und Schüler mit einer Sehschädigung im gemeinsamen Unterricht mit 660 vom Hundert, Förderschulen und Förderklassen für geistig Behinderte, Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung im gemeinsamen Unterricht mit 610 vom Hundert.</p> <p>Die Schülerzahlen gemäß Satz 1 werden für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnung in anderen Bundesländern oder in der Republik Polen sowie für Kinder von Asylbewerbern und Flüchtlingen verdoppelt, wobei für Schülerinnen und Schüler in beruflichen Bildungsgängen mit einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis die Hauptwohnung durch die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte ersetzt wird. Abweichend von Satz 2 wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnung in anderen Bundesländern in Spezialschulen oder Spezialklassen um 800 vom Hundert erhöht. Die Zuweisungen für berufliche Bildungsgänge in Teilzeitform werden nicht gewährt für Personen, die gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes am Unterricht teilnehmen.</p> <p>(4) Für die Verteilung des Schullastenausgleichs für Wohnheime an Förderschulen für Hör- und Sehgeschädigte wird ein Sockelbetrag von 10 000 Euro bestimmt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Wohnheimen mit Hauptwohnung</p>	<p>(2) Die nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e bereitgestellten Mittel werden entsprechend dem Bedarf unter Berücksichtigung der überörtlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung verteilt. Die Festsetzung für die einzelnen Einrichtungen erfolgt jährlich durch das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Einzelheiten werden durch gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Innenministeriums geregelt.</p>		<p>Kosten pauschale Zuweisungen.</p> <p>(2) Der für die Zuweisungen nach Absatz 1 bereitgestellte Betrag (§ 7 Nr. 3) wird auf die Landkreise und kreisfreien Städte nach einem Grundschlüssel und einem Folgeschlüssel verteilt. Der Grundschlüssel berücksichtigt die Belastungen für die Schülerbeförderung und die Kindergartenfahrten. Er beruht zu 20 v.H. auf den Belastungen des Landes im Jahre 1979 in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten und zu 80 v.H. auf den vertretbaren Ist-Ausgaben der einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften im Jahre 1982 zuzüglich der hochgerechneten Ist-Ausgaben für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II im Jahre 1983. Die Belastungen der Landkreise und kreisfreien Städte gelten als vertretbar, soweit die Zumutbarkeitsregel des § 69 Abs. 2 des Schulgesetzes beachtet ist und ein Eigenanteil von 10,23 EUR in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gefordert wird.</p> <p>(3) Die Zuweisungen für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte errechnen sich auf der Grundlage des Absatzes 2 zu zwei Dritteln entsprechend der Änderung des jeweiligen Anteils an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und Sekundarstufe I zu Beginn des laufenden Schuljahres und zu einem Drittel entsprechend der Fläche der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Schülerinnen und Schüler an den Schulen für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose und Hörbehinderte sowie an Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische Entwicklung und Sprache werden fünffach gewichtet. Die Schülerinnen und Schüler der staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft werden mit berücksichtigt.</p>
--	--	--	--

<p>im Land Brandenburg, die keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, wird wie folgt angesetzt:</p> <p>Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung mit 100 vom Hundert, Schülerinnen und Schüler mit einer Sehschädigung mit 160 vom Hundert.</p>			
---	--	--	--

SN	ST	SH	TH
<p>§ 7 Abs. 4 SächsFAG: Bedarfsmesszahl</p> <p>(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Prozentsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Schulzweckverbände haben die Schülerzahl auf ihre Mitglieder nach einem von ihnen zu bestimmenden Schlüssel aufzuteilen. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die amtliche Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt, für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie für die Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges zugrunde gelegt. Der Ausgleich für Schülerbeförderungskosten erfolgt über die Kreisumlage. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundschulen mit 100 Prozent, 2. Mittelschulen, Abendmittelschulen mit 100 Prozent, 3. Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs mit 85 Prozent, 4. Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, berufliche Gymnasien (Vollzeit) mit 112 Prozent, 5. Berufsbildenden Förderschulen mit 112 Prozent, 6. Berufsschulen, Fachoberschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen (Teilzeit) mit 45 Pro- 	<p>§ 8 FAG: Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe</p> <p>(1) Zum Ausgleich der Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe nach § 8 Nrn. 1, 3 und 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise besondere Ergänzungszuweisungen in Höhe von 23 294 913 Euro für das Jahr 2010 und 23 579 492 Euro für das Jahr 2011. Die kreisfreien Städte erhalten 17 727 492 Euro für das Jahr 2010 und 18 081 239 Euro für das Jahr 2011.</p> <p>(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoausgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.</p> <p>§ 9 FAG: Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch</p> <p>Für die Mitfinanzierung der Aufgaben nach den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise für das Jahr 2010</p>	<p>§ 21 FAG: Zuweisungen an den Kommunalen Schulbaufonds</p> <p>(1) Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände erhalten als Träger öffentlicher Schulen aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zu Schulbau- und Sanierungsmaßnahmen nach § 78 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVBl. Schl.-H. S. 451) (Kommunaler Schulbaufonds).</p> <p>(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen nach Absatz 1 entscheidet das Ministerium für Bildung und Frauen.</p> <p>§ 22 FAG: Zuweisungen für Theater und Orchester</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Kiel, die Hansestadt Lübeck und die Gemeinden und Kreise, die an der Schleswig-Holsteinischen Landestheater und Sinfonieorchester-GmbH beteiligt sind, erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zu den Betriebskosten oder zu den Finanzierungsanteilen an den Betriebskosten der Theater und Orchester.</p> <p>(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das Ministerium für Bildung und Kultur.</p>	<p>§ 18 ThürFAG: Besondere Ergänzungszuweisungen zu den Ausgaben für Schulen (Schul-lastenausgleich)</p> <p>(1) Die kommunalen Schulträger erhalten zum Ausgleich der ihnen nach dem Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben jährlich für jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten (Sachkostenbeitrag). Der Sachkostenbeitrag bemisst sich nach dem Stand der Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik des Vorjahrs.</p> <p>(2) Der Sachkostenbeitrag wird für jede Schulart gesondert festgesetzt. Innerhalb der Schulart „berufsbildende Schulen“ wird nach Schulformen und nach den Organisationsformen des Berufsvorbereitungsjahres, innerhalb der Schulart „Förderschule“ nach Förderschwerpunkten, nach nicht integrativer Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an berufsbildenden Schulen (berufsbildende Schulteile/Klassen) und nach den an Förderzentren geführten schulvorbereitenden Einrichtungen differenziert. Besondere Festsetzungen erfolgen für Teilzeit- und Vollzeitunterricht sowie für den gemeinsamen Unterricht.</p> <p>(3) Durch Rechtsverordnung des für das Schul-</p>

<p>zent,</p> <p>7. Allgemeinbildenden Förderschulen</p> <p>a) zur Lernförderung mit 165 Prozent,</p> <p>b) für geistig Behinderte mit 498 Prozent,</p> <p>c) für Erziehungshilfe mit 297 Prozent,</p> <p>d) für Körperbehinderte mit 595 Prozent,</p> <p>e) für Blinde und Sehbehinderte mit 444 Prozent,</p> <p>f) für Hörgeschädigte mit 484 Prozent,</p> <p>g) Sprachheilschulen mit 166 Prozent,</p> <p>h) Klinik- und Krankenhausschulen mit 89 Prozent.</p> <p>Bei im Rahmen von Schulversuchen geführten Schulen mit besonderem pädagogischen Profil oder Gemeinschaftsschulen werden deren Schüler gemäß Satz 5 wie die Schülerzahlen in Grundschulen und Mittelschulen angesetzt. Förderschüler, die eine Schule mit besonderem pädagogischen Profil oder Gemeinschaftsschulen im Rahmen eines Schulversuches in einem ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechenden Bildungsgang besuchen, werden zu den Zahlen der Förderschüler des jeweiligen Förderschultyps gerechnet. Bei anerkannten Integrationsmaßnahmen von Förderschülern in allgemeinen Schulen werden die integrierten Schüler wie die Zahl der Schüler der entsprechenden Förderschulart angesetzt. Die Sätze 1 bis 8 gelten nicht, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 177) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, festgestellt hat, dass das öffentliche Bedürfnis für die Fortführung der Schule oder eines Teils derselben nicht mehr besteht und die Mitwirkung des Freistaates an der Unterhaltung der Schule bestandskräftig widerrufen worden ist. Der Schüleransatz beträgt 179 Prozent der Schülerzahlen nach den Sätzen 5 bis 8.</p> <p>§ 21 SächsFAG: Kulturlastenausgleich</p> <p>Die Kulturräume erhalten zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen Zuweisungen gemäß § 6 Abs.</p>	<p>und 2011 jeweils 5 091 700 Euro. Die kreisfreien Städte erhalten für die Jahre 2010 und 2011 jeweils 1 299 400 Euro. Die Aufteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Einwohnerzahl. Die Auszahlung erfolgt zum 10. Februar eines jeden Kalenderjahres. Der Nachweis der Mittelverwendung wird über die Jahresrechnung erbracht.</p> <p>§ 10 FAG: Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 des Gesundheitsdienstgesetzes</p> <p>Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten jährlich 1 496 384 Euro zur Finanzierung von Suchtberatungsstellen, insbesondere für die Mitfinanzierung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 des Gesundheitsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Aufteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Einwohnerzahl. Die Auszahlung erfolgt zum 10. Juni eines jeden Kalenderjahres. Der Nachweis der Mittelverwendung wird über die Jahresrechnung erbracht.</p> <p>§ 11 FAG: Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Hilfe zur Erziehung</p> <p>Zum Ausgleich der Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 27 bis 35 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Träger der Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis besondere Ergänzungszuweisungen. Die Landkreise erhalten 57 193 478 Euro für das Jahr 2010 und 57 892 175 Euro für das Jahr 2011. Die kreisfreien Städte erhalten 33 149 452 Euro für das Jahr 2010 und 33 810 938 Euro für das Jahr 2011. Die Verteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt im Verhältnis der Zahl der jungen Menschen im Sinne des § 7 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.</p>	<p>§ 25a FAG: Förderung von Frauenhäusern</p> <p>(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Förderung der Personal-, Sach- und Mietkosten von Frauenhäusern sowie von Institutionen, die im Interesse einer nachhaltigen Gewaltprävention die Arbeit mindestens von Polizei, Justiz und Beratungseinrichtungen vor Ort koordinieren. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines einheitlichen Platzkostensatzes, einer für jedes Frauenhaus berechneten Mietkostenerstattung und eines Festbetrages für die Koordination der Anti-Gewalt-Arbeit. Abweichend von Satz 1 können statt der Mietkosten für Kredite zur Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden für Frauenhäuser die tatsächlich gezahlten Zinsen und die Tilgungen bis zur Höhe vergleichbarer Mietkosten berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration.</p> <p>§ 25c FAG: Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens</p> <p>(1) Die Kreise und Gemeinden, die Mitglieder des Büchereivereins Schleswig-Holstein sind, erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens.</p> <p>(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das Ministerium für Bildung und Kultur.</p> <p>§ 25e FAG: Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen</p> <p>(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach § 25 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 3), und in Tagespflegestellen nach § 30 des Kindertagesstättengesetzes.</p>	<p>wesen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium und dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium wird die Höhe des Sachkostenbeitrags so bestimmt, dass ein angemessener Ausgleich der laufenden Schulkosten geschaffen wird. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten zum 1. April und zum 1. Oktober des Kalenderjahrs.</p> <p>§ 19 ThürFAG: Besondere Ergänzungszuweisungen zu den Ausgaben für Schülerbeförderung</p> <p>(1) Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ThürSchFG) gewährt.</p> <p>(2) Die Mittel werden zu zwei Fünfteln nach der Zahl der Schüler, zu drei Fünfteln nach der Fläche der Landkreise bewilligt. Maßgebend für die Zahl der Schüler ist der Stand der amtlichen Schulstatistik des Vorjahrs.</p> <p>(3) Die Landkreise leiten den Trägern von Schulen nach § 13 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung die Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung nach Absatz 1 anteilig weiter. Der weiterzuleitende Anteil an den Zuweisungen nach Absatz 1 entspricht dem Anteil der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung des Schulträgers nach § 13 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) an den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung aller staatlichen Schulträger des Landkreises im jeweiligen Haushaltsjahr.</p> <p>§ 20 ThürFAG: Besondere Ergänzungszuweisungen für die Aus- und Fortbildung</p> <p>(1) Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Umlagebedarf nach § 4 Satz 2 des Landesgesetzes über die Thüringer Verwaltungsschule vom 17. Juli 1991 (GVBl. S. 219) in der jeweils geltenden Fassung wird aus der Finanzausgleichsmasse entnommen und an die Thüringer</p>
--	--	--	---

<p>2 Satz 1 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) vom 20. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 371), in der jeweils geltenden Fassung, aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse in Höhe von 30 677 500 EUR.</p>		<p>(2) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten jeweils die Mittel nach einem Verteilerschlüssel, der die bisherige Entwicklung der Kosten des pädagogischen Personals in einem bis höchstens in das Jahr 2000 zurückreichenden Zeitraum angemessen berücksichtigt.</p> <p>(3) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das Ministerium für Bildung und Frauen.</p> <p>§ 26 FAG: Kreise und kreisfreie Städte</p> <p>Die Kreise und kreisfreien Städte tragen die Aufwendungen für die ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Kriegspferfürsorge obliegenden Aufgaben. Die Vorschriften des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), bleiben unberührt. Als örtliche Träger der Sozialhilfe tragen die Kreise und kreisfreien Städte ferner nach den sozialhilferechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen die Aufwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entlassungsgelder und Übergangsbeihilfen für Heimkehrer nach § 11 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes, 2. Entlassungsgelder und Übergangsbeihilfen an Berechtigte nach den §§ 1 und 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904), 3. die Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfängerinnen und Unterhaltshilfeempfänger und diesen Gleichgestellten nach § 276 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, ber. 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), 4. Leistungen nach § 34 des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen vom 14. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 106, ber. S. 206), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21). 	<p>Verwaltungsschule abgeführt.</p> <p>(2) Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Umlagebedarf nach § 2 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 313) in der jeweils geltenden Fassung wird aus der Finanzausgleichsmasse vorab entnommen und an die Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung abgeführt.</p> <p>(3) Die kommunalen Spitzenverbände erhalten für Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher Kommunalpolitiker und hauptamtlicher Verwaltungsmitarbeiter jährlich zweckgebundene Pauschalzuweisungen in Höhe von 613 600 Euro. Diese aus der Finanzausgleichsmasse zu entnehmende zweckgebundene Zuweisung erhält zu 75 vom Hundert der Gemeinde- und Städtebund Thüringen und zu 25 vom Hundert der Thüringische Landkreistag.</p> <p>§ 22 ThürFAG: Besondere Ergänzungszuweisungen für Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch</p> <p>Zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Trägerschaft für die örtliche Sozialhilfe erhalten die Träger der Sozialhilfe im eigenen Wirkungskreis zweckgebundene besondere Ergänzungszuweisungen nach § 6 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 891) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>§ 23 ThürFAG: Besondere Ergänzungszuweisungen für Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch</p> <p>(1) Zum Ausgleich der Zusatzbelastungen bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955) in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als besondere Ergänzungszuweisung für Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch den dem Land zustehenden Betrag an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 20. Dezem-</p>
---	--	--	---

			<p>ber 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) in der jeweils geltenden Fassung, gemindert um den Anteil des Landes an der Aufbringung dieses Betrags. Die besondere Ergänzungszuweisung nach Satz 1 erhöht sich um eine Zuweisung des Landes in Höhe von 49 Millionen Euro jährlich.</p> <p>(2) Ergeben sich im Rahmen der Überprüfung der Sonderbedarfs- Bundesergänzungszuweisungen durch den Bund nach § 11 Abs. 3a Satz 3 und 4 FAG Änderungen, sind die Ausgleichszahlungen nach Absatz 1 entsprechend anzupassen.</p> <p>(3) Der nach Absatz 1 den Landkreisen und kreisfreien Städten zuzuweisende Betrag wird nach Maßgabe des ungedeckten Finanzbedarfs des einzelnen kommunalen Trägers verteilt. Der ungedeckte Finanzbedarf des einzelnen kommunalen Trägers bestimmt sich nach den Aufwendungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung, gemindert um die Entlastungen im Rahmen der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige. Verteilungsmaßstab für die besondere Ergänzungszuweisung nach Absatz 1 ist der ungedeckte Finanzbedarf eines örtlichen Trägers im Verhältnis zum ungedeckten Finanzbedarf aller Träger, vervielfältigt um den Betrag der besonderen Ergänzungszuweisung nach Absatz 1.</p> <p>(4) Zusätzlich weist das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten den vom Bund zur Verfügung gestellten Anteil in Höhe des Erstattungssatzes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 bis 10 SGB II zu. Der Anteil der einzelnen kommunalen Träger an den Erstattungen des Bundes nach Satz 1 bemisst sich nach der Höhe der tatsächlich gezahlten Leistungen. Die Leistungen werden auf Antrag der kommunalen Träger erstattet.</p> <p>(5) Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht und dem für Finanzen zuständigen Ministerium</p> <p>1. unter Berücksichtigung des § 46 Abs. 10 SGB II die Einzelheiten des Antrags- und Erstattungsverfahrens und</p> <p>2. Näheres zur Ausführung der Absätze 1, 3 und 4, insbesondere die Verfahren der Verteilung so-</p>
--	--	--	---

			<p>wie die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung zu bestimmen.</p> <p>§ 24 ThürFAG: Besondere Ergänzungszuweisungen zu den Ausgaben für Kindertageseinrichtungen</p> <p>Gemeinden und Landkreisen werden zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Verpflichtung zur Kindertagesbetreuung nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, 2006 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung, steuerkraftunabhängige Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung sowie eine Infrastrukturpauschale für Kinder nach § 21 ThürKitaG gewährt. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach den Bestimmungen des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes.</p>
--	--	--	--

Abrechnung
a) Fonds

BB	MV	NI	RP
<p>§ 16 BbgFAG: Ausgleichsfonds</p> <p>(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Landkreisen Bedarfszuweisungen in Höhe von 50 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schuldendiensthilfe hochverschuldeter Gemeinden, 2. Sicherstellung der Grundausstattung zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben, 3. zum Ausgleich besonderer Härten in Durchführung dieses Gesetzes und des Gemeindefinanzreformgesetzes, 4. die Unterstützung der Verwaltungsmodernisierung in den Kommunen, 	<p>§ 21 FAG M-V: Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>(1) Aus den Zuweisungen gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g wird unter der Bezeichnung „Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern“ (nachfolgend Aufbaufonds genannt) ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen des Landes gebildet.</p> <p>(2) Der Aufbaufonds wird vom Innenministerium verwaltet. Zur Beratung des Innenministeriums wird ein Beirat gebildet. Die Mitglieder des Beirates werden von den kommunalen Landesverbänden vorgeschlagen und durch das Innenministerium berufen. Das Innenministerium kann die treuhänderische Verwaltung des Sondervermögens auf einen Dritten übertragen. Für den Treuhänder</p>	Keine Entsprechung	<p>§ 5a LFAG: Stabilisierungsfonds</p> <p>(1) Es wird ein Fonds mit der Bezeichnung „Stabilisierungsfonds für den kommunalen Finanzausgleich“ als Sondervermögen des Landes errichtet (Stabilisierungsfonds). Dieser wird von dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium verwaltet.</p> <p>(2) Zweck des Stabilisierungsfonds ist der Aufbau einer Finanzreserve für den kommunalen Finanzausgleich zur Verstärkung der Finanzausgleichsmasse.</p> <p>(3) Ab dem Haushaltsjahr 2007 wird, ausgehend von den Landesleistungen nach Abrechnungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1), die Verstärkungssumme ermittelt. Die Festsetzung der Verstärkungssumme</p>

<p>5. die Ausstattung von Stützpunkfeuerwehren, die Sicherung der Kompatibilität der technischen Ausstattung der integrierten Leitstellen der kreisfreien Städte und Landkreise untereinander und mit dem Lagezentrum des Landes sowie die Kostenerstattung für die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz.</p> <p>(2) In den Ausgleichsjahren 2005 bis 2008 werden jeweils 14 669 100Euro für den Schuldenmanagementfonds für Abwassermaßnahmen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3)) Die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 regelt das für Inneres zuständige Ministerium. Die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 2 regelt das für Umwelt zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium.</p>	<p>findet § 113 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern entsprechend Anwendung. Der Treuhänder unterliegt der Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes nach § 91 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Der Landesrechnungshof kann bei dem Empfänger die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel prüfen.</p> <p>(3) Das Innenministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und eine Jahresrechnung für den Aufbaufonds. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gelten entsprechend. Das Innenministerium wird ermächtigt, für den Aufbaufonds weitere Kapitalmarktmittel für die Vergabe von Darlehen nach Absatz 4 aufzunehmen, soweit die nach Absatz 1 zugeführten Zuweisungen, die Zins- und Tilgungsleistungen aus gewährten Darlehen und die weiteren Verpflichtungen des Aufbaufonds dies zulassen. Die Kreditaufnahme darf insgesamt die fünffache Höhe der nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g bereitgestellten Mittel nicht überschreiten. Eine Übertragung nicht in Anspruch genommener Kreditmittel auf Grundlage des § 18 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist zulässig. Das Innenministerium kann diese Befugnisse auf einen Dritten treuhänderisch übertragen und selbstschuldnerische Bürgschaften in Höhe der von dem Dritten aufgenommenen Kapitalmarktmittel zuzüglich Zinsen in marktüblicher Höhe übernehmen. Soweit die nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g bereitgestellten Mittel für die Deckung von Verbindlichkeiten nicht ausreichen, können die nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f und h bereitgestellten Mittel, soweit sie nicht im „Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds“ gebunden sind, in besonderen Ausnahmefällen übergangsweise in Anspruch genommen werden.</p> <p>(4) Der Aufbaufonds dient der Unterstützung der kommunalen Körperschaften. Auf Antrag können Gemeinden mit 500 und mehr Einwohnern, Ämter, Landkreise und Zweckverbände aus dem Aufbaufonds erhalten:</p> <p>1. Zinshilfen und Darlehen für investive Maßnah-</p>		<p>erfolgt innerhalb einer Ober- und Untergrenze. Die Obergrenze wird durch einen Zuschlag, die Untergrenze durch einen Abschlag auf die Bemessungsgrundlage ermittelt. Bemessungsgrundlage ist für das Jahr 2007 die um eine Veränderungsrate fortgeschriebene Garantiesumme nach dem Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 und ab dem Jahr 2008 die um eine Veränderungsrate fortgeschriebene im Landeshaushaltsplan für das jeweilige Vorjahr ausgewiesene Verstetigungssumme; die hiernach ermittelte Bemessungsgrundlage wird im Jahr 2009 um 20 Mio. EUR angehoben. Die Veränderungsrate errechnet sich aus den durchschnittlichen Veränderungsrate (arithmetisches Mittel) der tatsächlichen Steuereinnahmen des Landes einschließlich der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und den Bundesergänzungszuweisungen auf der Grundlage der letzten neun haushaltsmäßigen Jahresergebnisse des Landes. Die Höhe des Zuschlags und des Abschlags beträgt jeweils 3 v. H. Die Untergrenze darf den um 1 v. H. erhöhten Ansatz der im Landeshaushaltsplan für das jeweilige Vorjahr ausgewiesenen Verstetigungssumme, für das Haushaltsjahr 2007 der Garantiesumme, nicht unterschreiten.</p> <p>(4) Die Landesleistungen nach Abrechnungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1), die über der Obergrenze liegen, werden dem Stabilisierungsfonds zugeführt und sind zu marktüblichen Konditionen anzulegen; Zinserträge hieraus stehen dem Stabilisierungsfonds zu. Liegen die Landesleistungen nach Abrechnungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1) unter der Untergrenze, wird der Differenzbetrag bis zur Untergrenze dem Stabilisierungsfonds entnommen; bei nicht ausreichender Deckung wird die Finanzierung durch Darlehen gesichert. Zu entrichtende Zinsen aus Darlehen (Neukredite) sind vom Stabilisierungsfonds zu tragen. Im Haushaltsjahr 2007 aufgenommene Neukredite bleiben zinsfrei. Im Jahr 2007 noch bestehende unverzinsliche Forderungen des Landes nach § 34 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 geltenden Fassung werden dem Stabilisierungsfonds als unverzinsliches negatives Anlagevermögen zugeführt.</p> <p>(5) Bei voraussichtlich vorhandenem Anlagever-</p>
--	---	--	--

	<p>men und</p> <p>2. Zinshilfen und Darlehen für Umschuldungen sowie in besonderen Ausnahmefällen auch Zuschüsse für Nebenkosten, die im Zusammenhang mit den Umschuldungen entstehen.</p> <p>(5) Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen fließen dem Aufbaufonds wieder zu. Wird der Aufbaufonds durch Gesetz aufgelöst, werden die verbleibenden Mittel der Gesamtschlüsselmasse nach § 11 zugeführt.</p> <p><u>§ 22 FAG M-V: Ergänzende Hilfen zum Erreichen des dauernden Haushaltsausgleichs, Kommunaler Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern</u></p> <p>(1) Das Land stellt in Höhe der nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h bereitgestellten Mittel Gemeinden mit 500 und mehr Einwohnern und Landkreisen auf Antrag ergänzende Hilfen zur Unterstützung der eigenen Maßnahmen für das Erreichen des Haushaltsausgleichs zur Verfügung. Das Land ist berechtigt, die Mittel ganz oder teilweise zur Bildung eines rechtlich un selbst-ständigen Sondervermögens des Landes mit der Bezeichnung „Kommunaler Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, das der Zielsetzung von Satz 1 dient. § 21 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend mit der Einschränkung, dass weitere Kapitalmarktmittel nicht für Darlehen, sondern für Zuschüsse nach Absatz 2 und nur soweit aufgenommen werden dürfen, als der Fonds in seinem Bestand nicht gefährdet wird.</p> <p>(2) Die Hilfen sollen dazu befähigen, eigenständig auf Dauer den Haushaltsausgleich zu erreichen. Die Zuweisung der Hilfen setzt voraus, dass die Kommune selbst alle ihr zumutbaren Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung ergreift und diese auf Grundlage eines Haushaltssicherungskonzeptes umsetzt.</p> <p>Die Hilfen können gewährt werden für:</p> <p>1. Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich unvermeidbarer Fehlbeträge, soweit eigene Mittel und die in dem Gesetz vorgesehenen allgemeinen Finanzzuweisungen sowie Zweckzuweisungen zum</p>		<p>mögen des Stabilisierungsfonds im jeweiligen Vorjahr erfolgt eine Entnahme höchstens bis zur Obergrenze. Ist ein negatives Anlagevermögen vorhanden, so erfolgen Zuführungen an den Stabilisierungsfonds höchstens bis zur Untergrenze.</p> <p>(6) Wenn bei der Aufstellung des Landeshaushaltsplans für ein Haushaltsjahr ein vorhandenes negatives Anlagevermögen des Stabilisierungsfonds aufgrund der Landesleistungen nach § 5 Abs. 1 voraussichtlich nicht mehr wächst oder bereits abgebaut wird, dann wird die Versteigerungssumme für dieses Haushaltsjahr vorläufig bis zur Höhe der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 Satz 4 festgesetzt, soweit dadurch keine Darlehen gewährt werden müssen; entsprechend ist zu verfahren, wenn ein vorhandenes Anlagevermögen des Stabilisierungsfonds nicht mehr wächst oder abgebaut wird. Bei der endgültigen Festsetzung der Versteigerungssumme für dieses Haushaltsjahr ist der Unterschiedsbetrag nach § 5 Abs. 3 Satz 2 zu berücksichtigen.</p> <p>(7) § 33 Abs. 1 findet keine Anwendung.</p> <p><u>§ 17 LFAG: Ausgleichsstock</u></p> <p>(1) Aus dem Ausgleichsstock können Mittel bewilligt werden zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzierung von Maßnahmen, die andernfalls von einer Mehrheit kommunaler Gebietskörperschaften durchgeführt werden, soweit die Umlage unzumutbar ist, 2. Durchführung von Musterprozessen sowie 3. Unterstützung bei der Bewältigung außergewöhnlicher Belastungen aus der Wahrnehmung von Auftragsangelegenheiten und Hilfe wegen einer außerordentlichen Lage im Einzelfall. <p>(2) Das fachlich zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium nach Anhörung des Innenausschusses des Landtags Richtlinien für die Gewährung von Zuweisungen nach Absatz 1 und verwaltet die Mittel des Ausgleichsstocks. Das fachlich zuständige Ministerium kann einzelne Verwaltungsaufgaben auf nachgeordnete Aufsichtsbehörden übertragen.</p>
--	--	--	--

	<p>Haushaltsausgleich der Gemeinden und Landkreise nicht ausreichen, obwohl die Kommune alles ihr angemessen Mögliche zum Erreichen des Haushaltsausgleichs geleistet hat, und</p> <p>2. weitergehende Konsolidierungshilfen durch zweckgebundene nicht rückzahlbare und bedingt rückzahlbare Zuschüsse.</p> <p>Fehlbetragszuweisungen kommen zum Ausgleich eines jahresbezogenen Fehlbetrages nur in Betracht, wenn im Finanzplanungszeitraum nicht in mehr als drei Jahren ein neuer Fehlbetrag entstanden ist oder entsteht. Die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen über mehr als zwei Jahre in Folge scheidet aus. Soweit weitergehend Fehlbeträge erwirtschaftet werden oder erkennbar ist, dass der Haushaltsausgleich auch dauerhaft nicht aus eigener Kraft zu erreichen ist, kommen Hilfen nach Satz 3 Nummer 2 auf Grundlage eines langfristigen Konsolidierungskonzeptes in Betracht. Es muss unter Berücksichtigung möglicher Hilfe die Maßnahmen zum Erreichen eines Haushaltsausgleichs festschreiben. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können letztmalig für das Haushaltsjahr 2011 auch an Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern im Falle von Gemeindegemeinschaften und Eingemeindungen Hilfen zur Finanzierung von Fehlbeträgen der Vorjahre gewährt werden.</p> <p>(3) Über den Antrag entscheidet das Innenministerium, bei kreisangehörigen Gemeinden im Benehmen mit der für die Gemeinde zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuweisung oder eine bestimmte Höhe der Zuweisung besteht nicht. Das Maß der selbst zu verantwortenden Verschuldung und die bisherigen Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Zuweisungen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden durch Bewilligungsbescheid und Zuweisungen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 werden vorrangig durch öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrag gewährt. Ein Bewilligungsbescheid kann unter Bedingungen und Auflagen ergehen. Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Zuweisungsempfänger Maßnahmen trifft, bei deren Durchführung das</p>		
--	--	--	--

	<p>Haushaltssicherungskonzept voraussichtlich nicht oder in wesentlichen Teilen nicht mehr verwirklicht werden kann. In einem Zuwendungsvertrag sind insbesondere die Voraussetzungen und Bedingungen der Zuwendung einschließlich der Handlungspflichten des Zuwendungsempfängers sowie die Folgen der Nichterfüllung sowie Handlungsmöglichkeiten des Zuwendungsgebers zu vereinbaren.</p> <p>(5) Einzelheiten zum Verfahren, zu den Voraussetzungen sowie zur Bildung, Kreditaufnahme, Verwendung und Verwaltung des Sondervermögens können durch Verordnung des Innenministeriums geregelt werden. Der Beirat nach § 30 ist mindestens einmal jährlich über die Verwendung der Mittel und die Verwaltung des Fonds zu informieren.</p>		
--	--	--	--

SN	ST	SH	TH
Keine Entsprechung	Keine Entsprechung	Keine Entsprechung	Keine Entsprechung

Abrechnung

b) Berücksichtigung von Veränderungen/Faktoranpassungen

BB	MV	NI	RP
<p>§ 20 BbgFAG: Einwohnerzahl, Gebietsfläche, Gebietsstand</p> <p>Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in der amtlichen Statistik erfasste und auf den 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung. Als Gebietsfläche nach §11 ist die Fläche nach der bei den Katasterbehörden geführten Übersicht der Liegenschaften</p>	<p>§ 15 Abs. 5 FAG M-V: Verteilung des Ausgleichs für übertragene Aufgaben:</p> <p>(5) Im Abstand von mindestens vier Jahren ist zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand eine Anpassung des Ausgleichs für übertragene Aufgaben und seiner Verteilung notwendig ist. Die Prüfung findet im Beirat nach § 30 auf Basis eines vom Innenministerium</p>	<p>§ 17 NFAG: Einwohnerzahl</p> <p>Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe der am Ort mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung gemeldeten Personen, die die Landesstatistikbehörde aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung auf den 30. Juni des vergangenen Haushaltsjahres ermittelt hat. Ist die durchschnitt-</p>	<p>§ 29 LFAG: Einwohnerzahl, Gebietsstand</p> <p>(1) Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist, ist die jeweils zum 30. Juni des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung maßgebend.</p>

<p>mit Stand am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Für die Zuweisungen nach diesem Gesetz ist der Gebietsstand am 1. Januar des Ausgleichsjahres maßgebend.</p>	<p>zu erstellenden Prüfungsberichts statt.</p> <p>§ 27 FAG M-V: Grundlagen der Verteilung</p> <p>(1) Soweit dieses Gesetz auf Einwohnerzahlen abstellt, gelten die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.</p> <p>(2) Für die Gebietsfläche nach § 13 ist der Gebietsstand am 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Als Gebietsflächen gelten auch die Flächen der inneren Seegewässer. Das Innenministerium kann einen anderen Stichtag für die zu Grunde zu legende Einwohnerzahl und Gebietsfläche durch Rechtsverordnung festsetzen.</p> <p>(3) Für Zuweisungen nach diesem Gesetz ist der Gebietsstand am 1. Januar des Ausgleichsjahres maßgebend.</p> <p>(4) Das Innenministerium stellt die weiteren Grundlagen der Verteilung nach diesem Gesetz jährlich fest.</p>	<p>liche Einwohnerzahl der fünf vorangegangenen Jahre höher als die nach Satz 1 ermittelte Einwohnerzahl an deren Stelle. Liegen die Ergebnisse einer Volkszählung zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres noch nicht vor, so ist die letzte Fortschreibung der vorangegangenen Zählung maßgebend.</p> <p>§ 18 NFAG: Gebietsänderungen</p> <p>(1) Betreffen Gebietsänderungen in dem Ausgleichsjahr vorhergehenden Jahr Teile von Gemeinden oder gemeindefreien Gebieten, so sind sie spätestens im nächsten Ausgleichsjahr zu berücksichtigen. Im Übrigen werden Gebietsänderungen berücksichtigt, wenn sie bis zum Beginn des Ausgleichsjahres in Kraft getreten sind. Die Vorschrift ist für Samtgemeinden entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Für Gemeinden und Samtgemeinden, die auf der Grundlage eines Neugliederungsgesetzes nach dessen Inkrafttreten gebildet werden, gilt als Tag des Wirksamwerdens der Tag des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes.</p>	<p>(2) Für die Berechnung der Zuweisungen nach § 7 Nr. 1 sowie der Umlagen nach den §§ 23 bis 27 ist der Gebietsstand vom 1. Januar des laufenden Haushaltsjahres maßgebend.</p>
---	--	--	--

SN	ST	SH	TH
<p>§ 30 SächsFAG: Einwohnerzahl</p> <p>Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Bevölkerung. Maßgeblicher Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres, umgerechnet auf den Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres, sofern nicht in diesem Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>§ 31 SächsFAG: Berechnung, Festsetzung und Auszahlung</p> <p>(9) Sofern sich durch Änderung von Bundesrecht wesentliche Veränderungen gegenüber den der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse zu Grunde liegenden Berechnungsgrundlagen oder we-</p>	<p>§ 25 FAG: Einwohner und Gebiet</p> <p>(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Zahl der Bevölkerung. Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres, soweit in diesem Gesetz nicht ein anderer Tag bestimmt ist. Maßgebend ist der Gebietsstand zum 1. Januar des Festsetzungszeitraumes.</p> <p>(2) Bei Eingemeindungen, Gemeindeneubildungen, Gemeindeteilumlagerungen und Gemeindeteilungen werden die in die Berechnung einfließenden Berechnungsgrundlagen in die neue Gemeindestruktur überführt. Soweit die notwendigen Einzeldaten nicht ermittelbar sind, geschieht dies anteilig im Verhältnis der Einwohnerzahl.</p> <p>(3) Soweit Flächenangaben für Zuweisungen von</p>	<p>§ 33 FAG: Begriffsbestimmungen</p> <p>(2) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung. Als gewogener Durchschnitt des Hebesatzes für die Grundsteuer von den Grundstücken sowie des Hebesatzes für die Gewerbesteuer im Sinne dieses Gesetzes gelten die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein mit dem Realsteuervergleich veröffentlichten Hebesätze. Soweit die Zahl der betreuten Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege maßgebend ist, gelten die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein in der Jugendhilfestatistik veröffentlichten Zahlen.</p>	<p>§ 32 ThürFAG: Einwohnerzahl, Gebietsstand</p> <p>(1) Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahrs maßgebend.</p> <p>(2) Soweit ansonsten nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl maßgebend ist, ist die jeweils vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahrs zugrunde zu legen.</p> <p>(3) Gebiets- und Bestandsänderungen werden, soweit sie nicht zu Beginn eines Jahres in Kraft treten, für den Finanzausgleich erst vom nächsten Jahr an wirksam. Soweit eine Gebiets- oder Bestandsänderung nicht mehr für das nächste</p>

<p>sentliche Veränderungen bei den Ausgaben des Freistaates oder der Kommunen ergeben, kann durch Gesetz nach Anhörung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich (§ 34) die Finanzausgleichsmasse während des Ausgleichsjahres entsprechend den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes verändert werden. Eine Veränderung ist wesentlich, wenn die bundesrechtlichen Maßnahmen im Ausgleichsjahr</p> <p>1.in ihrer Summe eine Veränderung der Finanzausgleichsmasse um mehr als 100 000 000 EUR nach den Regelungen des § 2 Abs. 1 zur Folge hätten oder</p> <p>2.bei den Kommunen oder beim Freistaat in ihrer Summe zu Minderausgaben oder Mehrausgaben von mehr als 100 000 000 EUR führen.</p>	<p>Bedeutung sind, sind die Angaben des Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember für das jeweils vorvergangene Jahr zugrunde zu legen.</p> <p>(4) Veränderungen bei den in den Absätzen 1 und 3 genannten Bezugsgrößen von mehr als 15 v. H. können in Einzelfällen auf Antrag ganz oder teilweise durch Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock ausgeglichen werden.</p> <p>(5) Für der Leistungsgewährung zugrunde liegende Angaben sind die letzt verfügbaren Daten der amtlichen Statistik zu verwenden, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Regelungen trifft. Soweit für den Vollzug dieses Gesetzes Daten benötigt werden, die in der amtlichen Statistik nicht zur Verfügung stehen, können andere von Landesbehörden erhobene oder überprüfte Daten zugrunde gelegt werden.</p>		<p>Jahr berücksichtigt werden kann, wird der Ausgleich im übernächsten Jahr vorgenommen.</p>
---	---	--	--

Abrechnung

c) Abrechnungsmodalitäten

BB	MV	NI	RP
<p><u>§ 19 BbgFAG: Berechnung, Festsetzung und Auszahlung</u></p> <p>(1) Die auf die Gemeinden und Landkreise nach diesem Gesetz entfallenden Zuweisungen werden mit Ausnahme der Zuweisungen nach § 16 Abs. 2 und 3 durch das für Finanzen zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt. Die Zuweisungen werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; die Zuweisungen für die amtsangehörigen Gemeinden werden an die Ämter ausgezahlt.</p> <p>(2) Die Zuweisungen nach den §§ 6, 13, 14a und 24 sind bis zum fünften Tag eines jeden Monats</p>	<p><u>§ 28 FAG M-V: Festsetzung und Berichtigung der Zuweisungen, der Finanzausgleichsumlage und der Umlandumlage</u></p> <p>(1) Die Finanzausgleichsumlage nach § 8, die Zuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse nach § 10 mit Ausnahme der Zuweisungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f, g und h sowie die Umlandumlage nach § 24 werden durch das Statistische Amt errechnet und durch das Innenministerium festgesetzt. Falls Leistungen nach diesem Gesetz nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres festgesetzt werden können, sind Abschlagszahlungen zu leisten. Ein Anspruch ge-</p>	<p><u>§ 20 NFAG: Festsetzung der Leistungen</u></p> <p>(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden durch Bescheid festgesetzt. Zuständig ist die Landesstatistikbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die auf eine Gebietskörperschaft entfallenden Jahresbeträge sind jeweils auf volle Euro so abzurunden, dass sich daraus acht gleiche Beträge, ergeben. Jahresbeträge von weniger als 250 Euro sind nicht zu zahlen.</p> <p>(2) Einwendungen gegen die Bescheide sind durch Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung geltend zu machen. Unrichtigkeiten sind bis zum Ablauf des auf die endgültige</p>	<p><u>§ 30 LFAG: Festsetzung und Berichtigung der Zuweisungen</u></p> <p>(1) Die Zuweisungen nach den §§ 8, 9, 10, 14 und 15 werden durch das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium, die Zuweisungen nach § 16 durch das für den Lastenausgleich zuständige Ministerium festgesetzt.</p> <p>(2) Ein Bescheid über die Festsetzung einer in Absatz 1 bezeichneten Zuweisung, der wegen unrichtiger Bemessungsgrundlagen oder aus anderen Gründen fehlerhaft ist, kann, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, auf Antrag oder von</p>

<p>mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuführen. Die Zuweisungen nach §14 sind bis zum 15. des zweiten Monats eines Vierteljahres mit jeweils einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuführen.</p> <p>(3) Ist der Haushaltsplan des Landes zum Beginn des Ausgleichsjahres noch nicht beschlossen, so sind zu den Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden mit der Festsetzung der Zuweisungen verrechnet.</p>	<p>gen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beiträge besteht in diesem Fall nicht. Nach Vorlage der verbindlichen Daten erfolgt eine Verrechnung.</p> <p>(2) Stellen sich nach der Festsetzung der Zuweisungen nach Absatz 1 bedeutende Unrichtigkeiten heraus, sind diese zu berichtigen. Bedeutende Unrichtigkeiten liegen insbesondere vor bei Systemfehlern, die sich auf die gesamte Berechnung auswirken, und auch dann vor, wenn sie im Einzelfall bei den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden das Fünffache und bei den Schlüsselzuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte das Fünfundzwanzigfache des jeweiligen Einwohnerbetrages (§ 12 Absatz 7 Satz 2 und 3 sowie § 13 Absatz 4 Satz 2) übersteigen.</p> <p>(3) Einwendungen gegen die Festsetzung nach Absatz 1 müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Innenministerium erhoben werden.</p> <p>(4) Der Mittelbedarf für Berichtigungen der Schlüsselzuweisungen ist in Einzelfällen aus den Mitteln für Sonderbedarfzuweisungen und ergänzenden Hilfen zum Erreichen des dauernden Haushaltsausgleichs, soweit diese nicht in ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen eingebracht sind (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f und h in Verbindung mit §§ 20 und 22), zu decken.</p> <p>§ 29 FAG M-V: Auszahlung der Zuweisungen</p> <p>(1) Schlüsselzuweisungen nach den §§ 12 und 13 sowie Zuweisungen nach den §§ 14 bis 19 sind in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte des Monats zu zahlen.</p> <p>(2) Die Zuweisungen an kreisangehörige Gemeinden werden dem Landkreis zugeleitet. Dieser ist verpflichtet, die Zuweisungen unverzüglich an die Gemeinden und Ämter weiterzuleiten. Der Landkreis darf die den einzelnen Gemeinden zustehenden Beträge gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinden nur aufrechnen, wenn es sich um fällige Kreisumlagen gemäß § 23, den Kreisanteil an der Finanzausgleichsumlage gemäß § 8 oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen handelt.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 können die Auszahlungen der Teilbeträge durch das Innenministeri-</p>	<p>Feststellung der Unrichtigkeit folgenden Haushaltsjahres angemessen auszugleichen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Nachzahlungen werden vorab aus den Teilmassen der Gruppe von Gebietskörperschaften geleistet, in denen sich die Unrichtigkeit ausgewirkt hat, Erstattungen werden entsprechend zugerechnet. Nachzahlungen und Erstattungen werden nicht verzinst.</p> <p>§ 21 NFAG: Zahlungsverkehr</p> <p>(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind in acht Teilbeträgen jeweils am 20. Januar, 20. März, 20. April, 20. Juni, 20. Juli, 20. September, 20. Oktober und 20. Dezember zu zahlen. Dies gilt nicht für Bedarfszuweisungen und Erstattungen der Verwaltungskosten der Ausgleichsämter.</p> <p>(2) Die Landkreise können bestimmen, dass die Leistungen der Gemeinden oder Samtgemeinden nach § 15 entweder mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 20. jeden Monats oder mit einem Viertel des Jahresbetrages am 20. Februar, 20. Mai, 20. August und 20. November fällig werden.</p> <p>(3) Werden die Leistungen nach Absatz 2 nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Landkreis einen Säumniszuschlag fordern, sofern er nicht mit einer gesetzlichen Zahlungsverpflichtung gegenüber der Gemeinde im Rückstand ist. Die Vorschriften für die Erhebung von Säumniszuschlägen bei rückständigen Gemeindesteuern gelten entsprechend.</p> <p>(4) Bis zur Festsetzung der Leistungen nach diesem Gesetz für das laufende Haushaltsjahr sind Abschlagszahlungen in Höhe der im vergangenen Haushaltsjahr zuletzt gezahlten Teilbeträge zu leisten. Dies gilt nicht für Bedarfszuweisungen. Abschlagszahlungen auf die Erstattung der Verwaltungskosten der Ausgleichsämter erfolgen jeweils zum 31. Mai und 31. Oktober eines Jahres und werden zum 1. April des folgenden Jahres abgerechnet.</p> <p>(5) Forderungen aus diesem Gesetz können auch mit anderen öffentlich-rechtlichen Forderungen aufgerechnet werden. Die Landkreise können öffentlich-rechtliche Forderungen gegen ihre Gemeinden oder Samtgemeinden auch mit Forderungen verrechnen, die die Gemeinden oder</p>	<p>Amts wegen berichtigt werden. Die rückwirkende Berichtigung ist nur bis einschließlich des dritten vorausgegangenen Haushaltsjahres möglich, es sei denn, dass unrichtige Angaben zu höheren Leistungen geführt haben. Anstelle der Berichtigung kann der Ausgleich bei der Festsetzung der Zuweisung für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn dies zu einer Änderung der Zuweisung um nicht mehr als 250 EUR führen würde.</p> <p>§ 31 LFAG: Abrundung, Zahlungen und Aufrechnung</p> <p>(1) Die Zuweisungen und Umlagen sind auf einen vollen Betrag in Euro abzurunden.</p> <p>(2) Die Zuweisungen nach den §§ 8, 9, 10, 14 und 15 sowie die Umlagen nach den §§ 23 bis 27 sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die zuständige Kasse zu zahlen. Bis zur endgültigen Festsetzung der Zuweisungen und Umlagen richtet sich die Höhe der vierteljährlichen Abschlagszahlungen nach der Höhe des für das vorangegangene Haushaltsjahr festgesetzten Betrages.</p> <p>(3) Die Zuweisungen für die Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städte werden den Kreiskassen überwiesen. Diese haben die Zuweisungen unverzüglich weiterzuleiten.</p> <p>(4) Das Land kann Zuweisungen nach diesem Gesetz nur gegen fällige öffentlich-rechtliche Zahlungsverpflichtungen aufrechnen; hierzu zählen insbesondere fällige Zahlungsverpflichtungen der kommunalen Gebietskörperschaften zur Tilgung der vom Land vorfinanzierten kommunalen Eigenanteile an Investitionen, die im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder gefördert wurden. Satz 1 Halbsatz 1 gilt für die Landkreise entsprechend.</p>
---	---	---	---

	<p>um im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.</p> <p>(4) Das Innenministerium ist berechtigt, fällige Forderungen zum Beispiel aus Umlagen nach diesem Gesetz mit Zuweisungen nach diesem Gesetz zu verrechnen.</p>	<p>Samtgemeinden aus diesem Gesetz gegen das Land haben. Das Land verrechnet die sich aus der Umlage nach § 14 b Satz 4 ergebenden Forderungen sowie die sich aus der Festsetzung der Finanzausgleichsumlage (§ 16) ergebenden Zahlungen mit den Finanzzuweisungen nach diesem Gesetz.</p>	
--	---	--	--

SN	ST	SH	TH
<p>Siehe § 31 SächsFAG</p> <p>§ 32 SächsFAG: Durchführungsvorschriften</p> <p>(1) Das Staatsministerium der Finanzen erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern nach Anhörung des Beirates nach § 34.</p> <p>(2) Für kreisangehörige Gemeinden und Kreisfreie Städte, die gemäß § 131 Abs. 2 SächsGemO, und Landkreise, die gemäß § 131 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen bereits vor dem Haushaltsjahr 2013 anwenden, gilt Folgendes:</p> <p>1. Die nach § 15 Abs. 1 und 2 Satz 1 erhaltenen zweckgebundenen investiven Schlüsselzuweisungen sind im Finanzhaushalt zweckgebunden zu veranschlagen.</p> <p>2. Als Voraussetzung für die Gewährung von Bedarfzuweisungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 ist ein nach § 72 Abs. 4 SächsGemO aufgestelltes und vom Gemeinderat oder Kreistag beschlossenes Haushaltsstrukturkonzept vorzulegen.</p> <p>3. Anstelle der Vorsorgerücklage gemäß § 23 Abs. 3 ist ein Sonderposten für das Vorsorgevermögen zu bilden. Die nach § 23 Abs. 3 zugewiesenen Mittel werden nicht ergebniswirksam er-</p>	<p>§ 26 FAG: Abrundung, vorläufige Leistungen, Berichtigungen, Aufrechnung</p> <p>(1) Die Zuweisungen und Umlagen sind auf einen Betrag in volle Euro abzurunden.</p> <p>(2) Falls Leistungen nach diesem Gesetz nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres festgesetzt werden können, sind Abschlagszahlungen in Höhe der im vergangenen Haushaltsjahr gezahlten Beträge zu leisten. Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht nicht. Satz 2 gilt auch für Nachzahlungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2.</p> <p>(3) Fehlerhafte Leistungen sollen möglichst bis zum Ende des nachfolgenden Haushaltsjahres berichtigt werden. Beträge unter 1 000 Euro werden nicht ausgeglichen.</p> <p>(4) Einzelne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes empfangene Leistungen, die ganz oder teilweise zurückgezahlt werden müssen, können mit anderen Leistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden. Entsprechendes gilt für andere vom Land durchzusetzende Forderungen.</p> <p>§ 27 FAG: Verjährung</p> <p>(1) Die Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.</p> <p>(2) Der Anspruch entsteht in dem Haushaltsjahr, für das die Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind.</p> <p>(3) Die §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung gel-</p>	<p>§ 34 FAG: Festsetzung und Berichtigung der Schlüsselzuweisungen</p> <p>(1) Die Schlüsselzuweisungen werden durch das Innenministerium errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, sind diese zu berichtigen, wenn sie im Einzelfall bei den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (§§ 8 bis 10) und bei den Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben (§ 15) das Fünffache und bei den Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte (§§ 12 bis 14) das Fünfundzwanzigfache des Grundbetrages für die allgemeinen Gemeindeschlüsselzuweisungen übersteigen. Einwendungen gegen die Festsetzung nach Satz 1 müssen innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe beim Innenministerium eingegangen sein; die Frist ist auch gewahrt, wenn die Einwendung einer kreisangehörigen Gemeinde innerhalb dieser Frist bei der Landrätin oder dem Landrat eingeht.</p> <p>(2) Der Mittelbedarf für Berichtigungen der Schlüsselzuweisungen ist durch Abrundung der Grundbeträge für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Kreise oder aus den Mitteln für Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen zu decken.</p> <p>§ 35 FAG: Auszahlung der Schlüsselzuweisungen</p> <p>(1) Die Schlüsselzuweisungen sind in monatlichen Teilbeträgen am Schluss des Monats zu zahlen.</p> <p>(2) Die Monatsbeträge der einzelnen Schlüssel-</p>	<p>§ 33 ThürFAG: Auskunftspflicht:</p> <p>Die Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden sind verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesamt für Statistik und den Rechtsaufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind. Werden die nach Satz 1 notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können geschätzte Zahlenwerte angewandt werden.</p> <p>§ 34 ThürFAG: Berichtigung:</p> <p>(1) Ein Festsetzungsbescheid über Leistungen nach dem Dritten und Vierten Abschnitt dieses Gesetzes, der wegen unrichtiger Bemessungsgrundlagen oder aus anderen Gründen fehlerhaft ist, kann auf Antrag oder von Amts wegen berichtigt werden, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist. Eine Berichtigung ist nur bis einschließlich des dritten vorangegangenen Finanzausgleichsjahrs möglich, es sei denn, dass unrichtige Angaben zu höheren Leistungen geführt haben. Abweichend von § 32 Abs. 1 sind bei Berichtigungen die vom Landesamt für Statistik berichtigten Einwohnerzahlen maßgebend.</p> <p>(2) Eine Berichtigung von festgesetzten Schlüsselzuweisungen erfolgt unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 nur, wenn sie im Einzelfall bei den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (§ 8) das Fünffache und bei den Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte und Landkreise das Fünfundzwanzigfache des Grundbetrags (§ 10 Abs. 3 und § 14 Abs. 1) des Ausgleichsjahrs, für das die Berichtigung erfolgt, übersteigen. Berichti-</p>

<p>fasst und dürfen bis zur Auflösung des Sonderpostens nicht für Auszahlungen des Finanzhaushalts und der Finanzrechnung verwendet werden. Die für die Anlegung der Mittel der Vorsorgerücklage gemäß § 89 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO erforderlichen Auszahlungen sind zulässig.</p> <p>(3) Landkreise, die gemäß § 131 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 61 SächsLKrO, das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen bereits vor dem Haushaltsjahr 2013 anwenden, erheben von den kreisangehörigen Gemeinden in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 2 bis 6 eine Kreisumlage, soweit ihre sonstigen Erträge nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken. Die Höhe des Finanzbedarfs der Landkreise bestimmt sich nach § 131 Abs. 6 SächsGemO.</p>	<p>ten sinngemäß.</p>	<p>zuweisungen sind jeweils auf volle Euro nach unten abzurunden.</p> <p>(3) Die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden werden dem Kreis zugeleitet. Dieser ist verpflichtet, die Schlüsselzuweisungen unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten; er darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um fällige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen handelt.</p>	<p>gungen der Schlüsselzuweisungen sind bis zum Ablauf des auf die endgültige Feststellung der Berichtigung folgenden Ausgleichsjahrs angemessen auszugleichen. Nachzahlungen aus Berichtigungen werden vorab aus den Teilschlüsselmassen der Gemeinden oder Landkreise geleistet, in denen sich die Berichtigung auswirkt. Erstattungen werden entsprechend zugerechnet. Nachzahlungen und Erstattungen werden nicht verzinst.</p> <p>(3) Eine Berichtigung von festgesetzten Leistungen nach dem Vierten Abschnitt dieses Gesetzes erfolgt unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 nur, wenn sie im Einzelfall in einem Ausgleichsjahr den Betrag von 500 Euro übersteigen. Berichtigungen sind bis zum Ablauf des auf die endgültige Feststellung der Berichtigungen folgenden Ausgleichsjahrs angemessen auszugleichen. Nachzahlungen aus Berichtigungen werden aus dem Ansatz der Finanzzuweisungen geleistet, die berichtigt werden. Erstattungen werden entsprechend zugerechnet. Nachzahlungen und Erstattungen werden nicht verzinst.</p>
---	-----------------------	---	--